

Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
	I <i>Mitteilungen</i>	
	
	II <i>Vorbereitende Rechtsakte</i>	
	Wirtschafts- und Sozialausschuß	
	Tagung von März 1995	
95/C 133/01	Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die anderen Verbrauchsteuern auf Tabakwaren als die Umsatzsteuer — kodifizierte Fassung	1
95/C 133/02	Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Verordnung (EG) des Rates zum Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen auf nationaler und regionaler Ebene in der Europäischen Gemeinschaft	2
95/C 133/03	Stellungnahme zum Thema „Europa 2000+ — Zusammenarbeit für eine europäische Raumentwicklung“	4
95/C 133/04	Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Verordnung (EG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3928/92 zur Einführung eines NAFO-Pilotprogramms für Beobachter an Bord von Fischereifahrzeugen der Gemeinschaft im Regelungsbereich der Organisation für die Fischerei im Nordwestatlantik	7
95/C 133/05	Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Verordnung (EG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 über die gemeinsame Marktorganisation für Schaf- und Ziegenfleisch	8



<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
95/C 133/06	Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 93/16/EWG zur Erleichterung der Freizügigkeit für Ärzte und zur gegenseitigen Anerkennung ihrer Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise zur Übertragung der nötigen Befugnisse zur Überarbeitung bestimmter Artikel auf die Kommission	10
95/C 133/07	Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Wahrung von Ansprüchen der Arbeitnehmer beim Übergang von Unternehmen, Betrieben oder Betriebs- teilen	13
95/C 133/08	Stellungnahme zu dem Vorschlag für einen Beschluß des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Prävention von AIDS und bestimmten anderen übertragbaren Krankheiten im Zuge des Aktionsrahmens im Bereich der öffentlichen Gesundheit	23
95/C 133/09	Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Verordnung (EG) der Kommission über die Anwendung von Artikel 85 Absatz 3 des EG-Vertrags auf Gruppen von Vertriebs- und Kundendienstvereinbarungen über Kraftfahrzeuge	27
95/C 133/10	Stellungnahme zum Thema „Raumordnung und interregionale Zusammenarbeit im Mittelmeerraum“	32
95/C 133/11	Stellungnahme zum Jahreswirtschaftsbericht 1995	42

II

(Vorbereitende Rechtsakte)

WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS

Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die anderen Verbrauchsteuern auf Tabakwaren als die Umsatzsteuer — kodifizierte Fassung

(95/C 133/01)

Der Rat beschloß am 24. November 1994, den Wirtschafts- und Sozialausschuß gemäß Artikel 99 des EG-Vertrags um Stellungnahme zu dem vorgenannten Vorschlag zu ersuchen.

Die mit der Vorbereitung der Arbeiten beauftragte Fachgruppe Wirtschafts-, Finanz- und Währungsfragen nahm ihre Stellungnahme am 7. März 1995 an. Alleinberichterstatter war Herr Noordwal.

Der Ausschuß verabschiedete auf seiner 324. Plenartagung (Sitzung vom 29. März 1995) mit großer Mehrheit bei 1 Stimmenthaltung folgende Stellungnahme.

1. Die ursprünglichen Richtlinien wurden mit dem Ziel der schrittweisen Harmonisierung der Strukturen der Verbrauchsteuern auf Tabakwaren erlassen. Sie wurden mehrfach geändert.

2. Dieser Vorschlag bezweckt eine Vereinfachung des geltenden Gemeinschaftsrechts durch die Zusammenfassung der Richtlinien 72/464/EWG des Rates vom 19. De-

zember 1972 und 79/32/EWG vom 18. Dezember 1978 sowie ihrer späteren Änderungen in einem einzigen Text. Da es sich um eine konstitutive Kodifizierung handelt, tritt die neue Richtlinie an die Stelle der früheren Texte, ohne daß sich ihr Inhalt ändert.

3. In Anbetracht der obigen Erwägungen befürwortet der Wirtschafts- und Sozialausschuß den Vorschlag.

Geschehen zu Brüssel am 29. März 1995.

Der Präsident
des Wirtschafts- und Sozialausschusses
Carlos FERRER

Stellungnahme zu dem Vorschlag für ein Verordnung (EG) des Rates zum Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen auf nationaler und regionaler Ebene in der Europäischen Gemeinschaft

(95/C 133/02)

Der Rat beschloß am 29. März 1995, den Wirtschafts- und Sozialausschuß gemäß Artikel 198 des EG-Vertrags um Stellungnahme zu dem vorgenannten Vorschlag zu ersuchen.

Die mit der Vorbereitung der Arbeiten beauftragte Fachgruppe Wirtschafts-, Finanz- und Währungsfragen nahm ihre Stellungnahme am 7. März 1995 an. Berichtersteller war Herr Bento Gonçalves.

Der Ausschuß verabschiedete auf seiner 324. Plenartagung (Sitzung vom 29. März 1995) einstimmig folgende Stellungnahme.

1. Allgemeine Bemerkungen

1.1. Ziel der vorgeschlagenen Verordnung (EG) des Rates zum Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen auf nationaler und regionaler Ebene in der Europäischen Gemeinschaft (Dok. KOM (94) 593 endg. — 94/0314 CNS) ist die Schaffung eines Bezugsrahmens für die Erstellung von Gesamtrechnungen, des sogenannten Europäischen Systems Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG), das zur Erstellung von Konten und Tabellen auf vergleichbaren Grundlagen für die Zwecke der Europäischen Gemeinschaft bestimmt ist. Ferner soll ein Programm eingeführt werden, das die Übermittlung der nach dem ESGV erstellten Konten und Tabellen an die Kommission nach einem genauen Zeitplan vorsieht.

Die Verordnung und deren Anhänge sind für die Mitgliedstaaten verbindlich.

1.2. Das ESGV wurde nach dem Vorbild des Systems Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (SNA) konzipiert, das die Statistische Kommission der Vereinten Nationen im Februar 1993 angenommen hatte, um die Zuverlässigkeit und Vergleichbarkeit der Daten auf weltweiter Ebene zu erhöhen und die statistischen Systeme und Modelle auf die der OECD abzustimmen.

1.3. Die zu ermittelnden Daten sind unverzichtbare Elemente für die Erfassung des Bruttosozialprodukts zu Marktpreisen und dienen damit einer genauen Berechnung der dritten und der vierten Einnahmeart des Haushaltsplans der Gemeinschaft.

1.4. Ferner sehen auch die Bestimmungen über die Aufgaben der Strukturfonds vor, daß die Förderungswürdigkeit der Regionen im Rahmen der Ziele 1 und 5 b) im wesentlichen durch den Vergleich ihres Bruttoinlandsprodukts (BIP) pro Kopf mit dem Gemeinschaftsdurchschnitt bestimmt wird.

1.5. Der Vorlage des jetzigen Vorschlags und seiner Anhänge gingen zahlreiche Sitzungen auf gemeinschaftlicher und einzelstaatlicher Ebene wie auch Kontakte auf internationaler Ebene voraus.

1.6. Die vorgeschlagene Regelung gilt nur für die volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen der Mitgliedstaaten und für deren statistische Ämter; sie läßt keinerlei unmittelbare Verpflichtungen für die Unternehmen entstehen.

Eine Koordinierung der Verfahren zur Erhebung statistischer Daten durch die Unternehmen kann ggf. zu einem späteren Zeitpunkt von den Mitgliedstaaten mittels einer Anpassung der bestehenden Formblätter für die statistischen Erhebungen vorgenommen werden.

1.7. Das Vorhaben, an dem die Mitgliedstaaten beteiligt sind, zielt darauf ab, die Begriffe und Systematiken für die Datensammlung zu harmonisieren und festzulegen, welche Informationen von den wichtigsten Benutzern benötigt werden, d.h.:

- von den Gemeinschaftsinstitutionen und -organen;
- von nationalen, regionalen und kommunalen Behörden;
- von internationalen Organisationen;
- von den Wirtschaftsteilnehmern;
- von Forschungseinrichtungen.

1.7.1. Für die Datensammlung selbst und die dafür eingesetzten Methoden sind die Mitgliedstaaten zuständig.

1.7.2. Das Ziel ist eine Anpassung der statistischen Definitionen an die technische und sozioökonomische Entwicklung sowie die Festlegung gemeinschaftlicher Systematiken und Buchungsregeln und die Auflistung der benötigten Informationen.

Die Erfassung und Darstellung dieser Informationen, die von den Mitgliedstaaten heute bereits gesammelt werden, muß vereinheitlicht werden, damit der Konsolidierung der Daten in allen Mitgliedstaaten der Union identische bzw. vergleichbare Konzepte zugrundeliegen.

1.8. Mit der vorgeschlagenen Verordnung kann der Bezugsrahmen (Begriffe, Systematiken und Liste der benötigten Informationen) festgelegt werden, ohne daß im Detail auf organisatorische Fragen und Methoden zur Erstellung der Konten eingegangen werden muß.

Die Vorgehensweise bei der Erstellung der Konten liegt also im Ermessen der einzelnen Mitgliedstaaten.

1.9. Die Mitgliedstaaten müssen ihre statistischen Systeme im Sinne der Verordnung anpassen, wobei sie lediglich verpflichtet sind, die für die Zwecke der Europäischen Union relevanten Informationen zu übermitteln.

2. Besondere Bemerkungen

2.1. Der Wirtschafts- und Sozialausschuß nimmt zur Kenntnis, daß die Mitgliedstaaten nicht verpflichtet werden sollen, das Europäische System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen 95 (ESVG 95) für ihre eigenen Zwecke anzuwenden.

2.2. Anhang A des Verordnungsvorschlags beinhaltet die Methodik für gemeinsame Normen, Definitionen, Systematiken und Buchungsregeln, die die Bezeichnung „ESVG 95“ trägt.

2.3. In Anhang B sind die Tabellen aufgeführt, die der Kommission von den statistischen Ämtern der Mitgliedstaaten zu übermitteln sind, sowie die jeweiligen Übermittlungsfristen.

2.4. Der Ausschuß unterstreicht die Bedeutung der in Artikel 4 des Vorschlags vorgesehenen Einsetzung eines Ausschusses für das Statistische Programm ESVG („Ausschuß“ genannt).

2.5. Der Ausschuß unterstreicht die Notwendigkeit, daß für die „erstmalige Datenübermittlung“ gemäß Artikel 7 für alle Mitgliedstaaten dieselben Fristen gelten. Etwaige Ausnahmen sollten auf ein Minimum reduziert bzw. nach Möglichkeit ganz vermieden werden, damit die Erfassung statistischer Angaben in der Gemeinschaft so schnell wie möglich und anhand vergleichbarer Konzepte und Übermittlungsprogramme erfolgt.

3. Der Wirtschafts- und Sozialausschuß befürwortet die vorgeschlagene Verordnung und deren Anhänge.

Geschehen zu Brüssel am 29. März 1995.

Der Präsident
des Wirtschafts- und Sozialausschusses
Carlos FERRER

Stellungnahme zum Thema „Europa 2000+ — Zusammenarbeit für eine europäische Raumentwicklung“

(95/C 133/03)

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß verabschiedete auf seiner 324. Plenartagung am 29. und 30. März 1995 (Sitzung vom 29. März) gemäß Artikel 23 Absatz 3 der Geschäftsordnung mehrheitlich bei 2 Stimmenthaltungen eine Stellungnahme zu dem vorgenannten Thema.

Die Fachgruppe Regionale Entwicklung, Raumordnung und Städtebau hatte ihre Stellungnahme am 10. März 1995 einstimmig angenommen. Berichterstatter war Herr E. Müller.

1. Allgemeine Bemerkungen

1.1. Der Wirtschafts- und Sozialausschuß nimmt mit Befriedigung zur Kenntnis, daß einige der in seinen Stellungnahmen zur ersten Mitteilung „Europa 2000 — Perspektiven einer gemeinschaftlichen Raumordnung“⁽¹⁾ enthaltenen Vorschläge in den seitdem ergriffenen Maßnahmen sowie in den Leitlinien zur gemeinschaftlichen Raumordnungspolitik und insbesondere in der zu erörternden Mitteilung ihren Niederschlag gefunden haben.

1.2. Der Ausschuß begrüßt es, daß er die Gelegenheit hat, sich zu dieser Kommissionsmitteilung zu äußern, die vom Rat auf seiner informellen Tagung in Leipzig im September 1994 befürwortet wurde und als Grundlage für die Erarbeitung eines europäischen Raumordnungsleitplans (Entwicklungsleitplan für den Gemeinschaftsraum) sowie für Forschungsarbeiten, Pilotprojekte und den Aufbau eines europäischen Netzes von Forschungsinstituten (Europäische Beobachtungsstelle) dienen soll.

1.3. Mit dieser Stellungnahme nimmt der Ausschuß erstmals Stellung zu diesem Thema. Damit will er einen Beitrag zu den Arbeiten des informellen Rates in Straßburg leisten. Die Stellungnahme beschränkt sich deshalb auf die wichtigsten Aspekte der Mitteilung, die es nach Meinung des Ausschusses ermöglichen, gemäß der neuen Vorgehensweise und den neuen im Dokument „Europa 2000+“ enthaltenen Leitlinien, die der Ausschuß nachdrücklich unterstützt, in Bälde konzertierte Kooperationsvorhaben im Bereich der Raumordnung einzuleiten.

1.4. Dieser neue Ansatz trägt nach Meinung des Ausschusses der Tatsache Rechnung, daß die Bürger immer deutlicher die Notwendigkeit einer in Absprache mit allen Beteiligten und insbesondere mit den regionalen und lokalen Gebietskörperschaften sowie mit den Wirtschafts- und Sozialpartnern ausgearbeiteten Raumordnungspolitik erkennen.

1.5. Folglich ist der Ausschuß der Auffassung, daß das neue Kooperationskonzept für die Raumordnung den globalen Zielsetzungen, nämlich dem wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt sowie der Verbesserung der Lebensqualität der Bürger, dienen sollte.

Dabei sollten lokale Besonderheiten berücksichtigt und partnerschaftliche Beziehungen zu den verschiedenen Beteiligten aufgenommen werden. Der Ausschuß hat die Absicht, dabei seine Beratungsfunktion voll und ganz wahrzunehmen.

2. Besondere Bemerkungen und Vorschläge

Bevor sich der Ausschuß eingehend mit der Mitteilung auseinandersetzt, möchte er den Ministern anlässlich ihrer informellen Tagung in Straßburg einen positiven Beitrag unterbreiten. Er konzentriert sich daher auf folgende Aspekte:

2.1. Die Kommissionsmitteilung geht auf die Notwendigkeit der Zusammenarbeit auf verschiedenen Ebenen und in verschiedenen Bereichen der Raumordnung ein und zeigt auf, wie diese aussehen soll. Sie macht deutlich, daß es dringend erforderlich ist, eine Raumordnungspolitik auf Ebene der Europäischen Union zu entwickeln.

Diese Zielsetzung ergibt sich im übrigen nicht nur aus der Mitteilung, sondern auch aus verschiedenen Artikeln des Vertrags (Artikel 130 a über den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt, Artikel 129 b über die transeuropäischen Netze und Artikel 130 s über die Umwelt) sowie aus verschiedenen Kapiteln des Weißbuchs über „Wachstum, Wettbewerb und Beschäftigung“.

Der Ausschuß ist der Auffassung, daß die Bestimmungen von Artikel 129 d des Vertrags über die transeuropäischen Netze eine weitere Rechtfertigung für die Durchführung einer Raumordnungspolitik darstellen können und es sinnvoll wäre, wenn der Rat sich bei der Ausarbeitung des Zeitplans für die gemeinschaftliche Raumentwicklung daran orientieren würde.

Eine europäische Raumordnungspolitik ist vor allem dadurch gerechtfertigt, daß Maßnahmen, die für den Bereich der Raumordnung festgelegt werden, nicht losgelöst von anderen Gemeinschaftspolitiken durchgeführt werden können, und zwar aufgrund der bestehenden Verflechtungen sowie der Auswirkungen, die sich aus den Politiken, in denen die EU tätig werden muß, auf die Raumordnung ergeben.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 287 vom 4. 11. 1992 und ABl. Nr. C 339 vom 31. 12. 1991.

2.1.1. Nach Ansicht des Ausschusses müssen bei der Durchführung einer europäischen Raumordnungspolitik die in den einzelnen Mitgliedstaaten Anwendung findenden Systeme der Komeptenzaufteilung beachtet werden.

2.1.2. Da eine europäische Raumordnungspolitik auf unterschiedliche Art und Weise durchgeführt werden kann, befürwortet der Ausschuß die vertragliche Verankerung dieser Politik anlässlich der für die Regierungskonferenz 1996 geplanten Vertragsrevision. Er fordert die Mitgliedstaaten und die Gemeinschaftsinstitutionen auf, darauf hinzuwirken und zu diesem Zweck der Öffentlichkeit bewußt zu machen, daß eine europäische Raumordnungspolitik gerechtfertigt ist. Dabei sollten das Subsidiaritätsprinzip beachtet, die Wettbewerbsfähigkeit allgemein verbessert und die Besonderheiten aller Mitgliedstaaten berücksichtigt werden.

2.2. Die Arbeiten des Ausschusses für Raumentwicklung und insbesondere der Leitplan für die gemeinschaftliche Raumentwicklung sind nach Meinung des Ausschusses eine Umsetzung der seit 1989 analysierten und beobachteten Entwicklung und spiegeln zudem die Veränderungen wider, die sich in zahlreichen Bereichen ergeben haben. Somit könnten sie die Erwartungen der Verbände und Gewerkschaften und der Bürger erfüllen, insbesondere in bezug auf die Lebensqualität.

Der Leitplan für die gemeinschaftliche Raumentwicklung stellt einen ersten Schritt in Richtung auf die politische Umsetzung der in dem Dokument „Europa 2000+“ enthaltenen Grundsätze und Leitlinien dar.

2.2.1. Dieser Leitplan für die gemeinschaftliche Raumentwicklung darf sich nach Meinung des Ausschusses jedenfalls nicht darauf beschränken, in groben Zügen neue allgemeine Konzepte und Leitlinien vorzugeben, die sich auf hehre Grundsätze wie die Förderung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts, eine ausgewogene und dauerhafte Entwicklung, die Wahrung des Subsidiaritätsprinzips oder die Achtung des kulturellen Erbes stützen.

Vielmehr sollte dieser Leitplan Angaben zu den zu behandelnden Bereichen sowie Vorschläge für einen Mechanismus enthalten, durch den die Ausarbeitung von Projekten gemäß dem Leitplan und die Anwendung adäquater Kooperationsmethoden gewährleistet werden und der durch ein Koordinierungsinstrument ergänzt wird.

Das bereits vorgelegte Dokument scheint in dieser Hinsicht kein guter Ausgangspunkt zu sein.

2.2.2. Es wird also dem Europäischen Rat auf seiner Tagung in Straßburg obliegen, mögliche Aktionsbereiche auf Ebene der EU im Rahmen der im Leitplan für die gemeinschaftliche Raumentwicklung vorgegebenen Leitlinien aufzuzeigen, dessen Rechtsstatus und Auswirkungen auf eine europäische Raumordnungspolitik ebenfalls präzisiert werden müssen.

2.3. Der Ausschuß begrüßt die Gründung des Ausschusses für Raumentwicklung, dem die Ausarbeitung des Leitplans für die gemeinschaftliche Raumentwicklung übertragen wurde, ist jedoch der Auffassung, daß seine Rolle innerhalb der gemeinschaftlichen Beratungsorgane genauer definiert und seine Aufgaben und Ziele, seine Zusammensetzung und seine Funktionsweise genau festgelegt werden sollten.

2.3.1. Der Ausschuß für Raumentwicklung sollte nach Ansicht des WSA mit dem Ziel der größtmöglichen Effizienz und Transparenz Vertreter der regionalen und lokalen Gebietskörperschaften und die betroffenen Wirtschafts- und Sozialpartner eng an seinen Arbeiten beteiligen.

2.3.2. Nach Auffassung des Ausschusses sollte im Rahmen des Ausschusses für Raumentwicklung, in dem bislang Kommission und Mitgliedstaaten zusammenarbeiten, ein Leitplan für eine gemeinschaftliche Raumentwicklung verabschiedet werden, in dem für alle Beteiligten akzeptable Prioritäten und Ziele festgelegt werden und der als Grundlage für alle auf Ebene der Gemeinschaft sowie auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene durchgeführten Kooperationsmaßnahmen dienen sollte.

2.3.3. Es sollte auch darüber nachgedacht werden, welche rechtliche Stellung dem Ausschuß für Raumentwicklung eingeräumt werden sollte, um mehr als ein rein zwischenstaatliches Gremium zu sein. Der Wirtschafts- und Sozialausschuß ist der Auffassung, daß diesem Ausschuß der Status eines Beratenden Ausschusses zuerkannt werden könnte, wenn die Raumordnungspolitik erst einmal in dem neuen Vertrag verankert ist.

In diesem Falle wären dann die für Raumordnung zuständigen Ministerratstagungen auch keine informellen Tagungen mehr.

2.4. Der Ausschuß begrüßt die Gründung einer europäischen Beobachtungsstelle, für die er sich in seiner letzten Stellungnahme zum Thema Raumordnung⁽¹⁾ ausgesprochen hatte, in der er auch darauf hingewiesen hatte, daß diese Beobachtungsstelle „über eine gewisse Unabhängigkeit von den einzelstaatlichen und den Gemeinschaftsinstanzen verfügen und sich auf ein Netz von Forschungseinrichtungen aller Mitgliedstaaten stützen“

(1) EUROPA 2000 — Perspektiven der gemeinschaftlichen Raumentwicklung (ABl. Nr. C 339 vom 31. 12. 1991, Ziffer 4.6).

sollte. Der Ausschuß fordert den Rat von Straßburg auf, die Aufgaben und die Funktionsweise eines solchen Netzes zu definieren.

2.5. Der Ausschuß wird sich zu einem späteren Zeitpunkt zu den vorrangigen Tätigkeitsbereichen und Maßnahmen äußern, hält es jedoch für erforderlich, bereits zum gegenwärtigen Zeitpunkt einige Beobachtungen im Hinblick auf die Wahrung und Verbesserung der Lebensqualität anzustellen.

Nach Auffassung des Ausschusses kann die Politik der EU in den Bereichen Binnenmarkt, Wirtschafts- und Währungsunion, Wettbewerbsfähigkeit der Union, Beschäftigung, innere Sicherheit und Sicherheit an den Außengrenzen nur dann erfolgreich sein, wenn ein besonderer Akzent auf die Lebensqualität der Bürger gelegt wird.

2.5.1. Deshalb ist der Ausschuß der Meinung, daß eine europäische Raumordnungspolitik als ein wichtiger Beitrag zur Verbesserung der Lebensqualität entwickelt und umgesetzt sowie mit den dazu erforderlichen Aktionsmitteln ausgestattet werden sollte. So sollte beispielsweise in der Praxis ein Bezug zwischen Raumordnung und Umwelt und zwischen Raumordnung und Regionalpolitik hergestellt werden.

2.5.2. Die Kommissionsvorlage „Europa 2000+“ und der Leitplan für die gemeinschaftliche Raumentwicklung zeigen Gebiete auf, in denen eine grenzüberschreitende Zusammenarbeit möglich ist. Es bedarf deshalb eines geeigneten finanziellen Instruments, das die Durchführung einer solchen grenzüberschreitenden Zusammenarbeit im Rahmen eines geeigneten Koordinierungsmechanismus ermöglicht. Nach Meinung des Ausschusses könnte dieses Instrument die Form einer spezifischen Gemeinschaftsinitiative annehmen, da das bereits bestehende Instrumentarium, wie beispielsweise INTERREG, den Zielen dieser Politik nicht entspricht, es sei denn, es ließe sich ändern und an die Aktionsebene „Zusammenarbeit in der Raumordnung“ anpassen.

2.5.3. Der Ausschuß ist der Auffassung, daß der informelle Rat die Möglichkeiten einer Koordinierung zwischen den Instrumenten der regionalen Entwicklung (ESF, EIF, EIB) auf der einen und den für die Durchführung von Aktionen im Bereich der Raumordnung erforderlichen Instrumenten auf der anderen Seite prüfen sollte.

2.5.4. Der Ausschuß fordert den Rat auf, schon jetzt einen vorläufigen Zeitplan für die Durchführung des Leitplans für die gemeinschaftliche Raumentwicklung und die Einrichtung einer Beobachtungsstelle aufzustellen.

Geschehen zu Brüssel am 29. März 1995.

Der Präsident
des Wirtschafts- und Sozialausschusses
Carlos FERRER

Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Verordnung (EG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3928/92 zur Einführung eines NAFO-Pilotprogramms für Beobachter an Bord von Fischereifahrzeugen der Gemeinschaft im Regelungsbereich der Organisation für die Fischerei im Nordwestatlantik

(95/C 133/04)

Der Rat beschloß am 21. März 1995, den Wirtschafts- und Sozialausschuß gemäß den Artikeln 43 und 198 des EG-Vertrags um Stellungnahme zu dem vorgenannten Vorschlag zu ersuchen.

Die mit der Vorbereitung der Arbeiten beauftragte Fachgruppe Landwirtschaft und Fischerei nahm ihre Stellungnahme am 2. März 1995 an. Berichterstatteerin war Frau Santiago.

Der Ausschuß verabschiedete auf seiner 324. Plenartagung (Sitzung vom 29. März 1995) ohne Gegenstimmen bei 2 Stimmenthaltungen folgende Stellungnahme.

1. Einleitung

1.1. Auf ihrer 14. Jahrestagung vom 14. bis 18. September 1992 führte die NAFO-Fischereikommission ein NAFO-Beobachtungspilotprogramm ein, das darauf beruht, daß an Bord von Fischereifahrzeugen der Gemeinschaft in den Gewässern des Regelungsbereichs der Organisation für die Fischerei im Nordwestatlantik (NAFO) Beobachter eingesetzt werden.

1.2. Die Europäische Union als Vertragspartei der NAFO nahm dieses Programm in ihrer Verordnung (EWG) Nr. 3928/92 an.

1.3. Das NAFO-Pilotprogramm wurde zum ersten Mal um sechs Monate verlängert, und die NAFO-Fischereikommission beschloß auf der 16. Jahrestagung der NAFO vom 20. bis 23. September 1994, seine Laufzeit um weitere 12 Monate zu verlängern, d. h. bis zum 31. Dezember 1995.

1.4. Der nun zu erörternde Kommissionsvorschlag zielt darauf ab, die Verordnung (EWG) Nr. 3928/92 in bezug auf ihre Geltungsdauer zu ändern, so daß das NAFO-Pilotprogramm bis zum 31. Dezember 1995 verlängert wird.

2. Allgemeine Bemerkungen

2.1. Der Wirtschafts- und Sozialausschuß erhebt keine Einwände gegen den Vorschlag der Kommission, das NAFO-Programm bis zum 31. Dezember 1995 zu verlängern, möchte es jedoch nicht versäumen, einige allgemeine Bemerkungen vorbringen:

2.2. Der Ausschuß bekundet sein Befremden und sein Bedauern darüber, daß er nicht zu der Verordnung (EWG) Nr. 3928/92 konsultiert wurde, und weist nachdrücklich darauf hin, daß es sich bei der nunmehr ergangenen Befassung mit einem im September 1994 gefaßten Beschluß um die Anforderung einer rückblickenden Stellungnahme handelt.

2.3. Nach Auffassung des Ausschusses ist die Anwesenheit von Beobachtern an Bord von Schiffen der Gemeinschaft eine von mehreren möglichen Methoden

zum Schutz der Fischereiressourcen, und die EU hat mit der Annahme dieser Maßnahme gezeigt, daß sie guten Willens ist und sich an der Entwicklung einer rationalen und nachhaltigen Fischereitätigkeit beteiligt.

2.4. Die EU tritt für die Entwicklung geeigneter umfassender Verfahren zur Bewirtschaftung der Ressourcen bestimmter Gebiete und zur Aufteilung der Fangmöglichkeiten unter den Vertragsparteien ein.

2.5. Der Ausschuß weist darauf hin, daß über ein Viertel des für den menschlichen Verzehr bestimmten Fisches in internationalen bzw. der Gerichtsbarkeit von Drittländern, u.a. der NAFO, unterliegenden Gewässern gefangen wird.

2.5.1. Daher muß die EU unbedingt ihre traditionellen Fangrechte in internationalen Gewässern, die in letzter Zeit durch wiederholte, unter dem Vorwand der Abnahme der Fischbestände einseitig beschlossene Auflagen immer stärker eingeschränkt wurden, wirksam schützen.

2.5.2. Bestimmte Umweltschutzmaßnahmen sind unter Umständen nur eine Form von handelspolitischem Protektionismus zum Schutze der Interessen der einheimischen Fischer.

2.6. Der Fischereiaufwand von Schiffen aus der Gemeinschaft im NAFO-Bereich ist nicht die alleinige Ursache für den angesprochenen kritischen Zustand bestimmter Fischarten. Andere Faktoren wie beispielsweise ökologische und klimatische Veränderungen, zahlenmäßige Ungleichgewichte zwischen einzelnen Arten der Meeresfauna und besonders die Anwesenheit von Fischereifahrzeugen aus Staaten, die keine Vertragsparteien des Übereinkommens sind und deren Fangmengen und -methoden nicht wirksam kontrolliert werden, beeinträchtigen die Erholung der bedrohten Arten.

3. Besondere Bemerkungen

3.1. Für einen wirksamen Schutz der Ressourcen wird eine Verstärkung und Ausweitung des bestehenden umfassenden Überwachungsprogramms in dem Sinne gefordert, daß die Fänge der Fischereifahrzeuge, insbesondere der unter Billigflagge fahrenden Schiffe bzw. der Schiffe aus Staaten, die keine Vertragsparteien sind, kontrolliert werden.

3.2. Der Ausschuß hofft, daß der internationale Verhaltenskodex für eine verantwortungsbewußte Fischerei, der zur Zeit von der FAO ausgearbeitet wird

und eine angemessene und rationale Ausübung der Hochseefischerei ermöglichen soll, in Kürze fertiggestellt wird.

Geschehen zu Brüssel am 29. März 1995.

*Der Präsident
des Wirtschafts- und Sozialausschusses
Carlos FERRER*

Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Verordnung (EG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 über die gemeinsame Marktorganisation für Schaf- und Ziegenfleisch⁽¹⁾

(95/C 133/05)

Der Rat beschloß am 19. Januar 1995, den Wirtschafts- und Sozialausschuß gemäß den Artikeln 43 und 198 des EG-Vertrags um Stellungnahme zu dem vorgenannten Vorschlag zu ersuchen.

Die Fachgruppe Landwirtschaft und Fischerei, die mit der Vorbereitung der Arbeiten des Ausschusses zu diesem Thema betraut war, nahm ihre Stellungnahme am 2. März 1995 an. Berichterstatter war Herr Strauss.

Der Ausschuß verabschiedete auf seiner 324. Plenartagung (Sitzung vom 29. März 1995) einstimmig folgende Stellungnahme.

1. Anhebung der italienischen und griechischen Höchstgrenzen für Mutterschaf- und Ziegenprämien

1.1. Der Wirtschafts- und Sozialausschuß stimmt dem Vorschlag der Kommission generell zu.

1.2. Der Ausschuß hält es für wesentlich sicherzustellen, daß die Zuteilung zusätzlicher erzeuerspezifischer Ansprüche vom überzeugenden Nachweis der Prämienberechtigung abhängig gemacht wird.

1.3. Verwaltungsunsicherheit und außerordentlich komplexe Regeln des Systems hinderten die Erzeuger teilweise daran, Mutterschafprämien zu beantragen, die ihnen nach Ansicht der Kommission zugestanden hätten. Der Ausschuß hält daher eine rückwirkende Prämienzahlung für 1991 an diejenigen italienischen und griechischen Erzeuger für erforderlich, die ihre Ansprüche in dem betreffenden Jahr nicht voll geltend machen konnten.

Außerdem sollten die Prämienanspruchquoten entsprechend erhöht werden. Für jedes Jahr, für das ein Antrag auf zusätzliche Prämien eingereicht wird, muß ein stichhaltiger Nachweis über die Zahl der tatsächlich gehaltenen Mutterschafe beigefügt werden.

1.4. Der Ausschuß ist der Ansicht, daß die Kommission prüfen sollte, ob nicht eine Anhebung der Höchstgrenzen gerechtfertigt ist, um die legitimen Ansprüche neu hinzugekommener Erzeuger, die vor Einführung der Höchstgrenzen im Jahr 1993 Investitionspläne eingeleitet hatten, zu befriedigen. Die Verordnung legt ausdrücklich fest, daß die Prämienansprüche dieser Erzeuger aus der nationalen Reserve gedeckt werden müssen.

2. Definition der Erzeuger

2.1. Der Ausschuß pflichtet dem Vorschlag bei.

2.2. Es muß dafür Sorge getragen werden, daß die größere Flexibilität bei der Übertragung von Prämien-

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 382 vom 31. 12. 1994, S. 37.

ansprüchen nicht das Prinzip der Abtretung von Ansprüchen an die nationale Reserve gefährdet. Diese Abtretung

ist notwendig, um die Wettbewerbsfähigkeit des Schaffleischsektors auch weiterhin zu steigern.

Geschehen zu Brüssel am 29. März 1995.

Der Präsident
des Wirtschafts- und Sozialausschusses
Carlos FERRER

ANHANG

Zusammenfassung der Vorschläge, zu denen der Wirtschafts- und Sozialausschuß um Stellungnahme ersucht wurde

Bei seinem Beschluß über das Preispaket für 1994/95 ersuchte der Rat die Kommission, Vorschläge zu den Problemen in Italien und Griechenland zu erarbeiten, die aus der Festsetzung des Jahres 1991 als Ausgangsjahr für die Zuteilung von Prämienansprüchen in diesen Ländern sowie aus der Übertragung von Ansprüchen innerhalb einer Erzeugergemeinschaft resultieren.

Anhebung der italienischen und griechischen Höchstgrenzen für Mutterschaf- und Ziegenprämien

Nach der Marktorganisation für Schaf- und Ziegenfleisch werden an die Erzeuger Ausgleichszahlungen in Form von Prämien für Mutterschafe und weibliche Ziegen gezahlt. Nach der Reform der GAP im Jahre 1992 kam es zur Einführung von erzeugerspezifischen Höchstgrenzen für die Prämienansprüche, wobei die 1991 eingereichten Erzeugeranträge zugrunde gelegt wurden.

Die Kommission schlägt die Schaffung von maximal 600 000 Prämienansprüchen vor und entspricht somit dem Antrag der italienischen Regierung, in dem angeführt wurde, daß

- mit der Änderung der Antragsfristen zwischen 1990 und 1991 ca. 140 000 Anträge nicht rechtzeitig gestellt wurden;
- aufgrund einer irrtümlich angewandten „Bestimmung“ der Gemeinschaftsvorschriften 460 000 Prämienansprüche für Mutterschafe in Sardinien verlorengingen.

Auch für Griechenland schlägt die Kommission die Schaffung von maximal 600 000 Prämienansprüchen vor, um die zu geringe Zahl der im Jahr 1991, einem Übergangsjahr, gestellten Anträge auszugleichen.

Definition der Erzeuger

Bei der Übertragung von Prämienansprüchen erlaubt die Verordnung eine Abtretung von Ansprüchen an die nationale Reserve von bis zu 15%. Vor allem in den Ländern, in denen es eine große Zahl von Familienpartnerschaften gibt, ist dies ein besonderes Problem. Wenn solche Anspruchsabtretungen von 15% in dieser Art von Erzeugergemeinschaften vorgenommen werden, ist das für die Betroffenen ein harter Schlag.

Zur Überwindung dieser Schwierigkeiten schlägt die Kommission nunmehr die Einführung eines flexiblen Elements vor, wobei aber der Grundsatz der Abtretung von Prämienansprüchen bei Übertragungen weiterhin gültig bleibt.

Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 93/16/EWG zur Erleichterung der Freizügigkeit für Ärzte und zur gegenseitigen Anerkennung ihrer Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise zur Übertragung der nötigen Befugnisse zur Überarbeitung bestimmter Artikel auf die Kommission⁽¹⁾

(95/C 133/06)

Der Rat beschloß am 18. Januar 1995, den Wirtschafts- und Sozialausschuß gemäß Artikel 198 des EWG-Vertrags um Stellungnahme zu dem vorgenannten Vorschlag zu ersuchen.

Die mit der Vorbereitung der Arbeiten beauftragte Fachgruppe Sozial- und Familienfragen, Bildungswesen und Kultur nahm ihre Stellungnahme am 9. März 1995 an. Berichterstatter war Herr Fuchs.

Der Ausschuß verabschiedete auf seiner 324. Plenartagung (Sitzung vom 29. März 1995) einstimmig folgende Stellungnahme.

1. Allgemeine Bemerkungen

1.1. Der Wirtschafts- und Sozialausschuß stellt fest, daß mit dem Richtlinienvorschlag eine effizientere Aktualisierung bestimmter Artikel der Ärztlichrichtlinie 93/16/EWG erreicht werden soll.

1.2. Er ist sich der Tatsache bewußt, daß die konsolidierte Fassung der Richtlinie dem derzeitigen Stand der fachärztlichen Befähigungsnachweise in den Mitgliedstaaten nicht Rechnung trägt.

1.3. Der Ausschuß begrüßt die Absicht, die bisher unterbliebenen Anpassungen der zwischenzeitlich in den Mitgliedstaaten neu eingeführten oder geänderten Facharztbezeichnungen in der Ärztlichrichtlinie 93/16/EWG vorzunehmen.

2. Besondere Bemerkungen

2.1. *Rechtsetzungsverfahren*

2.1.1. Der Ausschuß stellt fest, daß ein Rechtsetzungsverfahren zur Änderung der Artikel 5 Absatz 3 und Artikel 7 Absatz 2 betreffend die Regelungen über die gegenseitige Anerkennung der fachärztlichen Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise sowie der Artikel 26 und 27 betreffend die Mindestdauer der jeweiligen Weiterbildung in den dort beschriebenen Fachgebieten eingeführt werden soll.

2.1.2. Grundlage für die Einführung dieses Verfahrens ist der Beschluß des Rates zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der die Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse (Beschluß 87/373/EWG)⁽²⁾.

Dabei soll die Europäische Kommission durch einen neu einzufügenden Artikel 44 A die Ermächtigung erhalten, die vorgenannten Vorschriften „abzuändern“.

Für die Abänderung der Artikel 5 Absatz 3 und Artikel 7 Absatz 2 soll das Verfahren „Beratender Ausschuß“ im Sinne des obengenannten Beschlusses, und für die Abänderung der Artikel 26 und 27 soll das Verfahren „Verwaltungsausschuß“ im Sinne dieses Beschlusses gelten.

Im erstgenannten Fall hat die Kommission auch bei abweichender Stellungnahme des Beratenden Ausschusses die Letztentscheidung. Im letztgenannten Fall bliebe bei abweichender Stellungnahme des Verwaltungsausschusses dem Rat die Möglichkeit bestehen, innerhalb der näher beschriebenen Frist „mit qualifizierter Mehrheit ... einen anderslautenden Beschluß zu fassen“.

2.1.3. In beiden Fällen soll der mit Ratsbeschluß 75/365/EWG eingesetzte „Ausschuß hoher Beamter für das öffentliche Gesundheitswesen“, der sich nach Ansicht des Ausschusses möglichst aus Fachleuten zusammensetzen sollte, als „Beratender Ausschuß“ (Artikel 5 Absatz 3 und Artikel 7 Absatz 2) und als „Verwaltungsausschuß“ (Artikel 26 und Artikel 27) fungieren. Dabei ist hervorzuheben, daß sich dieser Ausschuß aus hohen Beamten des öffentlichen Gesundheitswesens zusammensetzt, die von den Mitgliedstaaten benannt werden und nicht nur Fragen der Ärzte, sondern auch der Krankenschwestern, Zahnärzte und Hebammen behandeln.

2.2. *Die Ermächtigung muß hinsichtlich der Zielsetzung präzisiert werden*

2.2.1. Der Ausschuß stellt fest, daß die Ermächtigung der Kommission, die genannten Artikel „abzuändern“, weitergehend ist, als dies nach dem Ziel des Entwurfs, nämlich eine „effizientere Aktualisierung bestimmter Artikel“, erforderlich ist.

2.2.1.1. Der Ausschuß bezweifelt zunächst die gemeinschaftsrechtliche Zulässigkeit dieser Ermächtigung zur „Abänderung“, denn nach Artikel 145 EGV „überträgt der Rat der Kommission in den von ihm angenommenen Rechtsakten die Befugnisse zur Durchführung der Vorschriften, die er erläßt“. In Wahrneh-

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 389 vom 31. 12. 1994, S. 19.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 197 vom 18. 7. 1987, S. 33.

mung der ihr übertragenen Durchführungsbefugnisse darf die Kommission die auszuführenden Rechtsakte des Rates jedoch weder ändern noch ergänzen.

2.2.1.2. Da es ferner nur um die Aufnahme neuer Facharztbezeichnungen oder die Änderung bestehender Facharztbezeichnungen sowie die Änderung der Mindestdauer der jeweiligen Facharztweiterbildung geht, ist eine so weitgehende Ermächtigung auch nicht erforderlich.

2.2.1.3. Der Ausschuss nimmt die Begründung zum vorgesehenen Änderungsverfahren zu Artikel 26 und 27 zur Kenntnis, in der es u.a. heißt:

„Die Dauer der fachärztlichen Weiterbildung umfaßt auch finanzielle Aspekte, da die nationalen Gesundheitssysteme in zahlreichen Mitgliedstaaten auf die Tätigkeit von Fachärzten angewiesen sind.“

Für die Dauer der Weiterbildung spielen nach Ansicht des Ausschusses jedoch nicht Kostengründe eine Rolle, sondern der entscheidende Maßstab ist allein, ob die vorzusehende Dauer der Weiterbildung dem Anspruch gerecht wird, daß der Arzt in der entsprechenden Fachrichtung als Arzt mit eingehenden Kenntnissen und Erfahrungen, also als Spezialist, anerkannt werden kann. Der Ausschuss hat auch aus diesem Grunde Zweifel an der allgemeinen Befugnis der Kommission zur Änderung der betreffenden Vorschriften.

2.2.1.4. Der Ausschuss weist darauf hin, daß die sogenannte Aktualisierung der Facharztbescheinigungen nicht nur eine technisch-redaktionelle Angelegenheit der Übernahme in die Kataloge ist, sondern sie setzt in Einzelfällen auch eine Bewertung ihrer qualitativen und inhaltlichen Konformität mit den jeweils vergleichbaren Spezialgebieten voraus.

2.2.1.5. Der Ausschuss schlägt daher vor, daß unter Bezug auf die Zielsetzung des Entwurfs (2.2.1.2) die Ermächtigung zur Änderung in Artikel 5 Absatz 4 — neu — und Artikel 7 Absatz 3 — neu — sowie in Artikel 26 und Artikel 27 in den neu anzufügenden Sätzen dahingehend präzisiert wird, daß die Befugnisse der Kommission auf das jeweilige Normprogramm dieser Vorschriften festgelegt werden. Das heißt, daß die Befugnisse der Kommission sich allein auf die Aufnahme neuer und die Änderung vorhandener Facharztbezeichnungen nach Vorgabe der Mitgliedstaaten sowie die Änderung der Mindestdauer der Facharztweiterbildung beschränken.

2.2.1.6. Der Ausschuss schlägt daher vor, Artikel 1 und Artikel 2 des Richtlinienentwurfs wie folgt zu fassen:

„Artikel 1

In Artikel 5 der Richtlinie 93/16/EWG wird der folgende neue Absatz eingefügt:

’4. Absatz 3 dieses Artikels wird gemäß dem in Artikel 44 A Absatz 2 genannten Verfahren insoweit abgeändert, als es allein um die Aufnahme neuer und die Änderung vorhandener Facharztbezeichnungen nach Vorgabe der Mitgliedstaaten geht.’

In Artikel 7 der Richtlinie 93/16/EWG wird der folgende neue Absatz eingefügt:

’3. Absatz 2 dieses Artikels wird gemäß dem in Artikel 44 A Absatz 2 genannten Verfahren insoweit abgeändert, als es allein um die Aufnahme neuer und die Änderung vorhandener Facharztbezeichnungen nach Vorgabe der Mitgliedstaaten geht.’

Artikel 2

In Artikel 26 und 27 der Richtlinie 93/16/EWG wird der folgende neue Satz eingefügt:

’Die Bestimmungen dieses Artikels werden gemäß dem in Artikel 44 A Absatz 3 genannten Verfahren insoweit abgeändert, als es allein um die Änderung der Mindestdauer der Facharztweiterbildung nach Vorgabe der Mitgliedstaaten geht.’

2.3. Einbeziehung der beratenden Ausschüsse für ärztliche Weiterbildung

2.3.1. Der Ausschuss weist darauf hin, daß im Zusammenhang mit der erstmaligen Verabschiedung der „Ärztlichrichtlinien“ im Jahre 1975 der „Beratende Ausschuss für die ärztliche Ausbildung“ (Beschluss des Rates 75/364/EWG — vom 16. Juni 1975) geschaffen worden ist. Insbesondere unter Bezugnahme auf die oben dargestellten Gründe (2.2.1.3 und 2.2.1.4) hält der Ausschuss daher die Einbeziehung des vorgenannten Ausschusses in das vorgesehene Verfahren für erforderlich. Die alleinige Beteiligung des „Ausschusses hoher Beamter für das öffentliche Gesundheitswesen“ hält der Ausschuss für unzureichend.

2.4. Mitwirkung der verfaßten europäischen Ärzteschaft

2.4.1. Der Ausschuss hebt hervor, daß die vorgesehenen Änderungsverfahren der ärztlichen Weiterbildung für die Ärzteschaft selbst Fragen aufwerfen, die sachverständig beraten werden müssen. Dies gilt einmal für die Frage, welche neuen Facharztbezeichnungen aufgenommen werden sollen und ebenso für die Konformitätsbewertung neuer Facharztbezeichnungen. Dies gilt in gleicher Weise, wenn Mindestvorschriften geändert werden sollen, sei es, daß die Dauer der Weiterbildung verkürzt oder verlängert werden soll, oder für die Frage, in welche Kategorie von Mindestdauerzeiten einzelne neue Facharztgänge auf EU-Ebene einzubeziehen sind.

2.4.2. Der Ausschuss hält es daher für erforderlich, daß bei allen Verfahren der Ständige Ausschuss der Europäischen Ärzte als Zusammenschluß der nationalen Spitzenorganisationen auf europäischer Ebene obligatorisch um Stellungnahme gebeten wird.

2.4.3. Der Ausschuss schlägt daher vor, daß vorgenannter Grundsatz im neuen Text des Artikels 44 A durch eine Nr. 4 wie folgt verankert wird:

„4. Die Kommission hat ihre Vorschläge nach Konsultation des Beratenden Ausschusses für die ärztliche Ausbildung (75/364/EWG vom 16. Juni

1975) zu treffen. Sie hat zuvor auch dem Ständigen Ausschuß der Europäischen Ärzte Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu geben. Die Kommission soll vor Vorlage von Änderungsvorschlägen Vorschläge des Ständigen Ausschusses der Europäischen Ärzte einholen.“

2.4.4. Der Ausschuß weist darauf hin, daß er in seiner Stellungnahme vom 26. Februar 1992⁽¹⁾ anlässlich des Entwurfs der Kodifikationsrichtlinie die Unterstützung der EU-Gremien durch den ärztlichen Sachverstand wie folgt gefordert hat:

„Der Ausschuß ist sich darüber im klaren, daß der Ärztestand und der Beratende Ausschuß für die ärztliche Ausbildung die qualitativen Aspekte der Facharztausbildung bereits überprüfen, und fordert die Kommission nachdrücklich dazu auf, Vorschläge zu machen, damit die empfohlenen Änderungen im Interesse der Ärzte und ihrer Patienten so bald wie möglich vorgenommen werden.

Der medizinische Fortschritt und das ärztliche Fachwissen entwickeln sich derzeit in einem solchen Maße, daß die Kommission verpflichtet ist, die laufenden Arbeiten im medizinischen Bereich fortwährend zu überprüfen. Wichtig ist, daß der Sachverständigenausschuß (der Beratende Ausschuß für die ärztliche Ausbildung) genügend Unterstützung erhält, um seiner entscheidenden Rolle als Beratungsgremium in vollem Maße gerecht werden zu können. ...“

Der Ausschuß ist der festen Überzeugung, daß diese „Unterstützung“ legitim durch die Vertretung der Euro-

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 98 vom 21. 4. 1992.

päischen Ärzteschaft, nämlich den Ständigen Ausschuß, erfolgen muß und kann. Diese Unterstützung ist daher durch die obengenannte (2.4.3) Bestimmung zu „institutionalisieren“.

2.5. *Mitgliedstaaten sollen die nationalen Ärzteschaften konsultieren*

2.5.1. Der Ausschuß schlägt vor, daß die Kommission aufgefordert wird, in jedem Falle während der Erarbeitung eines entsprechenden Richtlinienvorschlags bei den Mitgliedstaaten darauf hinzuwirken, daß deren für Weiterbildungsfragen zuständigen Behörden jeweils die Vorstellungen der nationalen Ärzteschaft einbeziehen sollen.

2.6. *Weiterbildung des Systems der Anerkennung der Facharzt diplome mit Unterstützung des Ständigen Ausschusses der Europäischen Ärzte*

2.6.1. Der Ausschuß regt die Prüfung an, ob das bisherige System der Einzelverweisungen auf die unterschiedlichen Facharztbezeichnungen der einzelnen Mitgliedstaaten in ihrem hohen Differenzierungsgrad nicht zugunsten eines einfacheren Systems der gegenseitigen Anerkennung von Stammfächern und der Zuordnung von „Teilgebieten“ (Unterfächern) ersetzt werden kann.

2.6.2. Hierfür schlägt der Ausschuß vor, daß der Rat bei der Beschlußfassung über den vorgenannten Richtlinienvorschlag einen ergänzenden Beschluß faßt, wonach die Kommission verpflichtet wird, zur Weiterentwicklung des Anerkennungsregimes für fachärztliche Qualifikation mit dem Ziel der Verbesserung der Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit einen Vorschlag des Ständigen Ausschusses der Europäischen Ärzte einzuholen.

Geschehen zu Brüssel am 29. März 1995.

*Der Präsident
des Wirtschafts- und Sozialausschusses*
Carlos FERRER

Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Wahrung von Ansprüchen der Arbeitnehmer beim Übergang von Unternehmen, Betrieben oder Betriebsteilen⁽¹⁾

(95/C 133/07)

Der Rat beschloß am 28. September 1994, den Wirtschafts- und Sozialausschuß gemäß Artikel 100 des EG-Vertrags um Stellungnahme zu dem vorgenannten Vorschlag zu ersuchen.

Die mit der Vorbereitung der Arbeiten beauftragte Fachgruppe Sozial- und Familienfragen, Bildungswesen und Kultur nahm ihre Stellungnahme am 9. März 1995 an. Berichtersteller war Herr Liverani.

Der Ausschuß verabschiedete auf seiner 324. Plenartagung (Sitzung vom 29. März 1995) mit 95 gegen 80 Stimmen bei 4 Stimmenthaltungen folgende Stellungnahme.

1. Allgemeine Bemerkungen

1.1. Gründe für die Überarbeitung der Richtlinie 77/187/EWG des Rates

1.1.1. Der Wortlaut der Richtlinie 77/187/EWG des Rates vom 14. Februar 1977 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Wahrung von Ansprüchen der Arbeitnehmer beim Übergang von Unternehmen, Betrieben oder Betriebsteilen hat in den achtziger Jahren zu einer Reihe von Auslegungsschwierigkeiten geführt, die der Gerichtshof in verschiedenen Urteilen zu klären suchte.

1.1.2. Eine der Schwachstellen der Richtlinie von 1977 besteht darüber hinaus darin, daß sie keinen besonderen Schutz für die von einem Übergang betroffenen Arbeitnehmer bei Zahlungsunfähigkeitsverfahren oder bei Unternehmen in großen wirtschaftlichen Schwierigkeiten vorsieht. Diesbezüglich hat der Gerichtshof in mehreren Urteilen klargestellt, daß der Übergang von Unternehmen im Rahmen von Liquidationsverfahren, die kein Überleben des Unternehmens ermöglichen, nicht in den Anwendungsbereich der Richtlinie fällt.

1.1.3. Die Kommission hat es daher für zweckmäßig gehalten, die Richtlinie von 1977 zu überarbeiten, um unter Berücksichtigung der Rechtsprechung der Europäischen Gemeinschaft die Mängel und Lücken zu beheben.

1.1.4. Um in der Europäischen Union ein hohes Beschäftigungsniveau und einen umfassenden sozialen Schutz zu erhalten, ist es in der Tat erforderlich, die Mängel und Lücken der Richtlinie von 1977 zu beheben. Die Überarbeitung der Richtlinie von 1977 muß jedoch unter vollständiger Wahrung der Arbeitnehmerrechte erfolgen.

1.2. Unklarheiten des Vorschlags zur Überarbeitung der Richtlinie 77/187/EWG des Rates

1.2.1. Leider ist der Vorschlag der Kommission zur Überarbeitung der Richtlinie von 1977 in einigen Aspekten unklar.

1.2.2. Die Kommission hat in der Begründung ausgeführt, „jegliche Bewertung der Mängel und Lücken der 'Richtlinie Übergang' sollte unter Berücksichtigung (...) der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (...) erfolgen“ (Ziffer 2). So heißt es auch im vierten Erwägungsgrund des Richtlinienvorschlags (Seite 29): „Ziel dieses Vorschlags ist die Überarbeitung der Richtlinie des Rates 77/187/EWG vom 14. Februar 1977 unter Berücksichtigung (...) der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs.“

1.2.3. Die Kommission hat zwar an verschiedenen Stellen des Richtlinienvorschlags die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs berücksichtigt (Begriffsbestimmung „Übergang“, Anwendung der Richtlinie auch auf Unternehmen ohne Erwerbszweck), in Artikel 1 Absatz 1 Unterabsatz 2 jedoch eine Unterscheidung zwischen dem „Übergang einer Tätigkeit“ und dem „Übergang einer Wirtschaftseinheit“ vorgenommen, die als sehr unklar erscheint.

1.2.4. In der Tat hat sich der Gerichtshof in seiner Rechtsprechung [so z.B. in der Rechtssache SPIJKERS⁽²⁾] regelmäßig auf den Begriff einer „Wirtschaftseinheit, die ihre Identität bewahrt“ bezogen und dabei angegeben, welche tatsächlichen Gegebenheiten zu berücksichtigen sind, damit die Richtlinie von 1977 angewandt werden kann. Der Vorschlag der Kommission, außer dem „Übergang einer Wirtschaftseinheit, die ihre Identität bewahrt“, auch den „alleinigen Übergang einer Tätigkeit des Unternehmens, Betriebes oder Betriebsteiles“ zu berücksichtigen, führt ein neues Element der Ungewißheit ein, da nicht geklärt wird, ob der letztgenannte Ausdruck unter den in die Rechtsprechung eingegangenen Begriff einer „Wirtschaftseinheit, die ihre Identität bewahrt“, fällt oder vielmehr etwas Zusätzliches („quid pluris“) zu diesem Begriff darstellt.

1.3. Der Ausschuß befürchtet, daß der von der Kommission vorgeschlagene Text indirekt diskriminatorische Auswirkungen haben könnte. Wenn beispielsweise mit der Neufassung von Artikel 1 Absatz 1 angestrebt wird, die Vergabe von Unteraufträgen für Nebentätigkeiten vom Anwendungsbereich der Richtlinie auszuschließen, so sind davon aller Wahrscheinlichkeit nach Frauen

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 274 vom 1. 10. 1994, S. 10.

⁽²⁾ SPIJKERS, Rechtssache 24/85, Urteil vom 18. 3. 1986, in „Sammlung“ 1986, S. 1119-1130.

überproportional betroffen. Wie aus den Arbeitnehmerstatistiken der OECD deutlich wird, sind bei solchen Tätigkeiten, sowohl im öffentlichen Sektor als auch in der Privatwirtschaft, die meisten Arbeitskräfte Frauen. Wenn der vorgeschlagene Text vom Rat verabschiedet wird, werden vielen Frauen Rechte genommen, die männliche Arbeitnehmer sonst im allgemeinen genießen. Man könnte mit gutem Recht behaupten, daß dies im Widerspruch zu den Vertragsverpflichtungen zur Gewährleistung der Gleichbehandlung von Frauen und Männern und zu anderen Rechtsvorschriften über die Chancengleichheit steht.

2. Besondere Bemerkungen

2.1. Begriffsbestimmung „Arbeitnehmer“

2.1.1. Der Richtlinienvorschlag enthält keine Bestimmung des Begriffs „Arbeitnehmer“.

2.1.2. Der Europäische Gerichtshof hat erklärt, daß unter dem Begriff „Arbeitnehmer“ im Sinne der Richtlinie von 1977 jede Person zu verstehen ist, die in dem betreffenden Mitgliedstaat vom nationalen Arbeitsrecht als Arbeitnehmer geschützt ist, wobei es dem jeweiligen Richter des Mitgliedstaats obliegt festzustellen, ob dies im Einzelfall zutrifft.

2.1.3. Daher ist davon auszugehen, daß auch für die neue Richtlinie die gleiche Definition des Begriffs „Arbeitnehmer“ gilt, die der Gerichtshof bereits unter Bezugnahme auf die Richtlinie von 1977 festgelegt hat.

2.2. Begriffsbestimmung „Übergang“

2.2.1. Der Gerichtshof hat den Begriff „Übergang“ in der Richtlinie von 1977 im weiten Sinne ausgelegt.

2.2.2. Die von der Kommission vorgeschlagene neue Definition des Begriffs „Übergang“ umfaßt daher unter Berücksichtigung der Gemeinschaftsrechtsprechung jeglichen Übergang von Unternehmen, Betrieben oder Betriebsteilen von einem Inhaber auf einen anderen.

2.2.3. Diese neue Begriffsbestimmung ist klarer und vollständiger.

2.2.4. Der Ausschuß hält es aus Gründen der Klarheit für zweckmäßig anzugeben, daß die Richtlinie auf alle oben genannten „Übergänge“ Anwendung findet, die die Arbeitnehmer betreffen.

2.3. Die Unterscheidung zwischen Wirtschaftseinheit und bloßer Tätigkeit

2.3.1. In Artikel 1 Absatz 1 Unterabsatz 2 des Richtlinienvorschlags wird eine Unterscheidung vorgenommen zwischen dem „Übergang einer Wirtschaftseinheit, die ihre Identität bewahrt“ und dem „alleinigen Übergang einer Tätigkeit des Unternehmens, Betriebes oder Betriebsteiles“, die in der Richtlinie von 1977 nicht enthalten ist.

2.3.2. Der Begriff „Wirtschaftseinheit, die ihre Identität bewahrt“, wurde aus der ständigen Rechtsprechung des Gerichtshofs übernommen. Dem Gerichtshof zufolge besteht das entscheidende Kriterium zur Feststellung, ob ein Übergang im Sinne der Richtlinie von 1977 vorliegt, darin, ob im Einzelfall die Wirtschaftseinheit ihre Identität bewahrt, als eine Gesamtheit von Elementen angesehen wird, autonom organisiert wird und ein bestimmtes wirtschaftliches Ziel verfolgt, auch wenn es sich um eine Zusatztätigkeit handelt.

2.3.3. Die von der Kommission vorgeschlagene Unterscheidung zwischen „Wirtschaftseinheit“ und bloßer „Tätigkeit“ dürfte nicht leicht zu interpretieren sein. Außerdem ist nicht klar, aus welchen Gründen die ständige Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs in diesem Bereich nicht anerkannt werden sollte.

2.3.4. Diese aus rechtlicher Sicht unklare Unterscheidung wird auf jeden Fall eine erneute Auslegung durch den Gerichtshof erfordern, in der die Begriffe „Wirtschaftseinheit“ und bloße „Tätigkeit“ klar voneinander abgegrenzt werden. Der Ausschuß fragt sich beispielsweise, unter welchen dieser beiden Begriffe das sogenannte contracting out of services (Fremdbeschaffung von Dienstleistungen) fallen soll.

2.3.5. Die neue Einbeziehung des „alleinigen Übergangs einer Tätigkeit des Unternehmens, Betriebes oder Betriebsteiles“ dürfte Anlaß zu etlichen Zweifeln geben, die schließlich gerichtlich zu klären sein werden.

2.3.6. Der Richtlinienvorschlag könnte daher auch so aufgefaßt werden, daß er hier im Vergleich zur Richtlinie von 1977 einen Rückschritt darstellt, da er erneut Fragen aufwirft, die durch die Rechtsprechung geklärt schienen.

2.3.7. In dieser Hinsicht würde der Richtlinienvorschlag de facto eine Schwächung der Rechte der Arbeitnehmer bedeuten, also seinem erklärten Ziel („Wahrung von Ansprüchen der Arbeitnehmer beim Übergang von Unternehmen, Betrieben oder Betriebsteilen“) zuwiderlaufen.

2.4. Anwendung der Richtlinie auf private und öffentliche Unternehmen

2.4.1. Die Anwendung der Richtlinie sowohl auf private als auch öffentliche Unternehmen kann gebilligt werden.

2.5. Anwendung der Richtlinie auch auf Unternehmen ohne Erwerbszweck

2.5.1. In Ermangelung einer ausdrücklichen Bestimmung in der Richtlinie von 1977 hat der Gerichtshof klargestellt, daß auch eine Einrichtung ohne Erwerbszweck eine Wirtschaftstätigkeit ausüben und im Hinblick auf die Anwendung der Vorschriften des Gemeinschaftsrechts als Unternehmen betrachtet werden kann.

2.5.2. Nach dem Richtlinienvorschlag findet diese Richtlinie auch auf Unternehmen Anwendung, die keinen Erwerbszweck verfolgen.

2.5.3. Der Ausschuß stimmt dem zu.

2.5.4. Da in den Mitgliedstaaten unterschiedliche Rechtsvorschriften fortbestehen, hält der Ausschuß jedoch den Hinweis für zweckmäßig, daß die Richtlinie auch auf Unternehmen des Genossenschaftswesens Anwendung findet.

2.6. Anwendung der Richtlinie auf Seeschiffe

2.6.1. Die Richtlinie von 1977 findet keine Anwendung auf Seeschiffe.

2.6.2. Durch den Richtlinienvorschlag wird der Schutz der Arbeitnehmerrechte auf die Besatzung von Seeschiffen ausgeweitet; aus praktischen Gründen und angesichts des besonderen Arbeitsverhältnisses, das im allgemeinen für Seeleute gilt, gibt der Richtlinienvorschlag den Mitgliedstaaten jedoch die Möglichkeit, Teil III (Information und Konsultation) dieser Richtlinie nicht anzuwenden.

2.6.3. Der Richtlinienvorschlag stellt hier im Vergleich zur Richtlinie von 1977 sicherlich einen begrüßenswerten Schritt nach vorn dar; zu bemerken ist jedoch, daß diese Wahlmöglichkeit der Mitgliedstaaten, die größere Flexibilität in der Seeschifffahrt gewährleisten soll, doch eine Ausnahmebestimmung von dem Grundsatz darstellt, daß alle Arbeitnehmer, also auch die zur See, die gleichen Rechte haben müssen.

2.7. Anwendung der Richtlinie auch auf Teilzeitbeschäftigte, auf Beschäftigte mit befristetem Arbeitsvertrag und auf Leiharbeiter

2.7.1. Die Richtlinie von 1977 nimmt keinerlei Bezug auf Teilzeitbeschäftigte, auf Beschäftigte mit befristetem Arbeitsvertrag und auf Leiharbeiter.

2.7.2. Der Richtlinienvorschlag sieht ausdrücklich die Ausweitung des Anwendungsbereichs der Richtlinie auf diese Personengruppen vor.

2.7.3. Der Ausschuß billigt dies.

2.8. Definition des Begriffs „Vertreter der Arbeitnehmer“

2.8.1. Laut Richtlinie von 1977 fallen diejenigen Arbeitnehmervertreter, die Mitglieder der Verwaltungsorgane, der Unternehmensleitung oder Aufsichtsorgane sind und in einigen Mitgliedstaaten in ihrer Eigenschaft als Arbeitnehmervertreter diesen Organen angehören, nicht unter den Begriff „Vertreter der Arbeitnehmer“.

2.8.2. In dem Richtlinienvorschlag ist diese Bestimmung zu Recht nicht mehr enthalten.

2.8.3. Es ist jedoch zweckmäßig, unter der Begriffsbestimmung „Vertreter der Arbeitnehmer“ auch einen Verweis auf die unlängst veröffentlichte „Richtlinie

94/45/EG des Rates vom 22. September 1994 über die Einsetzung eines Europäischen Betriebsrats oder die Schaffung eines Verfahrens zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer in gemeinschaftsweit operierenden Unternehmen und Unternehmensgruppen“ aufzunehmen.

2.8.4. Dieser Verweis konnte selbstverständlich nicht mehr in den vorliegenden Richtlinienvorschlag aufgenommen werden, da dieser vom 8. September 1994 datiert, die Richtlinie 94/45/EG jedoch erst vom 22. September 1994.

2.9. Die gemeinsame Verantwortung von Veräußerer und Erwerber

2.9.1. Die Richtlinie von 1977 sieht eine gemeinsame Verantwortung des Veräußerers und des Erwerbers vor, wenn auch auf freiwilliger Basis.

2.9.2. Der Richtlinienvorschlag der Kommission enthält eine zweifache Einschränkung der gemeinsamen Verantwortung von Veräußerer und Erwerber, die die Mitgliedstaaten in ihrer Gesetzgebung vorsehen müssen.

2.9.3. Der Ausschuß begrüßt zwar die Bemühung der Kommission, bringt jedoch angesichts dieser zweifachen Einschränkung Vorbehalte zum Ausdruck.

2.10. Die neuen Bestimmungen für Fälle von Zahlungsunfähigkeit

2.10.1. Die Richtlinie von 1977 sah keine besondere Regelung für Fälle von Zahlungsunfähigkeit beim Übergang von Unternehmen, Betrieben oder Betriebsteilen vor.

2.10.2. Die im Richtlinienvorschlag enthaltenen neuen Bestimmungen über Fälle der Zahlungsunfähigkeit stellen sicherlich einen begrüßenswerten Versuch dar, eine gewisse Flexibilität in diesem Bereich einzuführen.

2.10.3. Diese neuen Bestimmungen scheinen jedoch den betrügerischen Rückgriff auf Verfahren, die nur der Form halber einer Liquidation gleichkommen, nicht vollständig zu verhindern.

2.10.4. Gemäß Artikel 4 Absatz 3 „können die Mitgliedstaaten dem Arbeitgeber (...) sowie den Arbeitnehmervertretern durch eine zur Sicherstellung des Überlebens eines (...) Unternehmens (...) getroffene Vereinbarung gestatten, die Arbeitsbedingungen zu ändern“. Dadurch scheint die Beschäftigung nicht ausreichend gesichert und können die Arbeitsbedingungen verschlechtert werden.

2.10.5. Diese Möglichkeit, die Arbeitsbedingungen zu ändern, kann in der Realität die Positionen des Arbeitgebers und Arbeitnehmers aus dem Gleichgewicht bringen. Letzterer könnte beispielsweise vom Arbeitgeber vor die Alternative gestellt werden, eine Gehaltskürzung hinzunehmen oder sich mit der Schließung des Unternehmens abzufinden.

2.11. *Die Notwendigkeit eines Verweises auf die Richtlinie 92/56/EWG des Rates über die Zahlungsunfähigkeit von Unternehmen*

2.11.1. Die in dem Richtlinienvorschlag unter Bezugnahme auf die Anwendung der neuen Richtlinie über die Zahlungsunfähigkeit von Unternehmen vorgesehenen Ausnahmebestimmungen dürfen die Rechte der Arbeitnehmer keinesfalls schmälern.

2.11.2. Aus diesem Grund hält es der Ausschuß für erforderlich, für den Fall der Zahlungsunfähigkeit beim Übergang von Unternehmen, Betrieben oder Betriebsteilen besonders auf die Richtlinie 92/56/EWG des Rates vom 24. Juni 1992 zur Änderung der Richtlinie 75/129/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Massenentlassungen zu verweisen. Dies hat den Zweck, die Arbeitnehmer besser zu schützen und ihre Rechte im Fall von Massenentlassungen zu wahren.

2.12. *Rechtsstellung und Funktion der Arbeitnehmervertreter*

2.12.1. Der Ausschuß vertritt die Auffassung, daß die Rechtsstellung und die Funktion der Arbeitnehmervertreter beim Übergang von Unternehmen, Betrieben oder Betriebsteilen ausreichend geschützt sein müssen.

2.13. *Die transnationale Dimension von Information und Konsultation*

2.13.1. Die transnationale Dimension von Information und Konsultation scheint nicht ausreichend berücksichtigt zu sein.

2.13.2. Der Ausschuß hält es im übrigen für erforderlich, eine Bestimmung über die Vertraulichkeit von Informationen aufzunehmen, so daß keine sensitiven Finanzdaten verbreitet werden können oder diese nur auf vertraulicher Ebene in Übereinstimmung mit den in den Mitgliedstaaten geltenden Vorschriften und Praktiken weitergegeben werden können.

2.13.3. Bezüglich der Information und Konsultation wird es aus diesem Grund für zweckmäßig erachtet, auch die folgenden beiden Richtlinien zu berücksichtigen und ausdrücklich auf sie zu verweisen: Richtlinie 92/56/EWG des Rates vom 24. Juni 1992 zur Änderung der Richtlinie 75/129/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Massenentlassungen sowie Richtlinie 94/45/EG des Rates vom 22. September 1994 über die Einsetzung eines Europäischen Betriebsrats oder die Schaffung eines Verfahrens zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer in gemeinschaftsweit operierenden Unternehmen und Unternehmensgruppen.

2.14. *Der Ausschluß einiger Kategorien von Unternehmen und Betrieben von der Verpflichtung zur Information und Konsultation*

2.14.1. Der Richtlinienvorschlag sieht vor, daß die Mitgliedstaaten die Verpflichtung zur Information und Konsultation auf einige Kategorien von Unternehmen und Betrieben beschränken können.

2.14.2. Daraus folgt, daß im Sinne der Richtlinie die Unternehmen oder Betriebe, die normalerweise weniger als 50 Arbeitnehmer beschäftigen oder die Belegschaftsstärke für die Wahl oder Bestellung eines Kollegiums als Arbeitnehmervertretung nicht erfüllen, somit von der Verpflichtung zur Information und Konsultation befreit werden könnten, die im Normalfall für den Veräußerer und den Erwerber gilt.

2.14.3. Der Ausschuß lehnt diese Wahlmöglichkeit der Mitgliedstaaten ab. Im übrigen bedauert der Ausschuß, daß in dem Richtlinienvorschlag kein Hinweis auf die Beibehaltung günstigerer Vorschriften in einzelnen Mitgliedstaaten enthalten ist.

2.15. *Günstigere Kollektivvereinbarungen*

2.15.1. Diese Richtlinie gibt den Mitgliedstaaten die Möglichkeit, für die Arbeitnehmer günstigere Kollektivvereinbarungen bzw. zwischen den Sozialpartnern geschlossene Vereinbarungen zu fördern oder zuzulassen.

2.15.2. Diese Möglichkeit ist zu befürworten.

2.16. *Maßnahmen bei Nichterfüllung der Verpflichtungen aus der neuen Richtlinie*

2.16.1. Der Richtlinienvorschlag sieht vor, daß die Mitgliedstaaten in ihre nationalen Rechtssysteme Maßnahmen einführen, die allen Arbeitnehmern, die sich durch die Nichtbeachtung der sich aus dieser Richtlinie ergebenden Verpflichtungen benachteiligt fühlen, die Möglichkeit geben, ihre Forderungen durch Gerichtsverfahren einzuklagen, nachdem sie ggf. andere zuständige Stellen damit befaßt haben.

2.16.2. Diese Bestimmung ist zu befürworten.

3. *Konkrete Vorschläge zur Beseitigung der Schwachstellen des Richtlinienvorschlags*

3.1. *Erwägungsgründe*

3.1.1. Der Ausschuß schlägt vor, den siebten Erwägungsgrund zu streichen.

3.2. *Artikel 1*

3.2.1. Der Ausschuß schlägt vor, Artikel 1 Absatz 1 Unterabsatz 1 wie folgt zu ergänzen: „sofern die Arbeitnehmer von diesem Übergang betroffen sind“.

3.2.2. Der Ausschuß schlägt vor, Artikel 1 Absatz 1 Unterabsatz 2 wie folgt abzuändern:

„Als Übergang von Unternehmen, Betrieben oder Betriebsteilen im Sinne dieser Richtlinie wird der Übergang einer Wirtschaftseinheit angesehen, die ihre Identität bewahrt.“

3.2.3. Der Ausschuß schlägt vor, unter Artikel 1 Absatz 5 folgenden Wortlaut anzufügen:

„sofern der Schutz der Arbeitnehmer mindestens so umfassend ist wie in der Richtlinie des Rates 92/56/EWG vom 24. Juni 1992 über Massenentlassungen vorgesehen“.

3.3. Artikel 2

3.3.1. Der Ausschuß schlägt vor, Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c) durch folgenden Wortlaut zu ergänzen:

„oder der Richtlinie des Rates 94/45/EG vom 22. September 1994 über die Einsetzung eines Europäischen Betriebsrats oder die Schaffung eines Verfahrens zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer in gemeinschaftsweit operierenden Unternehmen und Unternehmensgruppen“.

3.4. Artikel 4

3.4.1. Der Ausschuß schlägt vor, Artikel 4 Absatz 5 wie folgt abzuändern:

„Unbeschadet Absatz 2 dieses Artikels können die Mitgliedstaaten, sofern die in Absatz 3 erwähnte Vereinbarung nicht getroffen wurde, ein zuständiges Gericht bevollmächtigen, Arbeitsverträge oder Arbeitsbeziehungen zu ändern oder zu beenden, die zum Zeitpunkt eines Übergangs bestehen, der im Rahmen der in Artikel 3 Absatz 4 genannten Zahlungsunfähigkeitsverfahren durchgeführt wurde, um das Überleben des betreffenden Unternehmens, Betriebes oder Betriebsteiles zu sichern, sofern der Schutz der Arbeitnehmer mindestens so umfassend ist wie in der Richtlinie des Rates 92/56/EWG vom 24. Juni 1992 über Massenentlassungen vorgesehen.“

3.5. Artikel 6

3.5.1. Der Ausschuß schlägt vor, unter Artikel 6 Absatz 1 einen Unterabsatz mit folgendem Wortlaut einzufügen:

„Bei der Anwendung der vorliegenden Richtlinie sind im Hinblick auf die Information und Konsultation auch die Richtlinie 92/56/EWG des Rates vom 24. Juni 1992 zur Änderung der Richtlinie 75/129/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Massenentlassungen sowie die Richtlinie 94/45/EG des Rates vom 22. September 1994 über die Einsetzung eines Europäischen Betriebsrats oder die Schaffung eines Verfahrens zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer in gemeinschaftsweit operierenden Unternehmen und Unternehmensgruppen zu berücksichtigen.“

3.5.2. Der Ausschuß schlägt vor, unter Artikel 6 Absatz 1 einen weiteren Unterabsatz mit folgendem Wortlaut einzufügen:

„Die Mitgliedstaaten können jedoch für Veräußerer und Erwerber das Recht vorsehen, sensitive Finanzdaten nicht zu verbreiten bzw. sie entsprechend den in dem jeweiligen Mitgliedstaat geltenden Vorschriften und üblichen Praktiken vertraulich zu behandeln.“

3.5.3. Der Ausschuß schlägt vor, unter Artikel 6 Absatz 4 einen zweiten Unterabsatz mit folgendem Wortlaut anzufügen:

„In den Unternehmen, die gemeinschaftsweit tätig sind, wird gemäß den Bestimmungen der Richtlinie 94/45/EG des Rates vom 22. September 1994 über die Einsetzung eines Europäischen Betriebsrates ein Betriebsrat eingerichtet, der die Aufgabe hat, vor jedem möglichen Übergang die Arbeitnehmer über alle Maßnahmen zu informieren und sie zu allen Maßnahmen zu konsultieren, die ihre Interessen betreffen könnten.“

3.5.4. Der Ausschuß schlägt vor, Artikel 6 Absatz 5 zu streichen.

3.5.5. Der Ausschuß schlägt vor, nach dem letzten Absatz von Artikel 6 einen weiteren Absatz mit folgendem Wortlaut anzufügen:

„Die Bestimmungen in diesem Artikel schließen jedoch die Anwendung arbeitnehmerfreundlicherer Vereinbarungen, wie derzeit in der Rechtsordnung einzelner Mitgliedstaaten vorgesehen, nicht aus.“

Geschehen zu Brüssel am 29. März 1995.

*Der Präsident
des Wirtschafts- und Sozialausschusses*

Carlos FERRER

ANHANG I

zur Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses

Nachstehende anwesende bzw. vertretene Mitglieder stimmten für die Stellungnahme:

Die Damen und Herren: ABEJÓN RESA, d'AGOSTINO, ANDREWS, ATTLEY, BAEZA SANJUÁN, BELABED, BERNARD, BETELU BAZO, BLESER, BORDES-PAGES, BRIESCH, van den BURG, CAL, CARLSLUND, CARROLL, CASSINA, CEBALLO HERRERO, CHAGAS, CHEVALIER, CHRISTIE, COLOMBO, DANTIN, DECAILLON, DELAPINA, van DIJK, DRIJFHOUT-ZWEIJTZER, DRILLEAUD, DUNKEL, ENGELN KEFER, ETTL, ETTY, EULEN, FERNÁNDEZ, FORGAS I CABRERA, FREEMAN, GEUENICH, GIRON, GRUSELIN, HAAZE, HAGEN, HERNÁNDEZ BATALLER, JENKINS, KANNISTO, KARGAARD, de KNEGT, KONITZER, KOOPMAN, KORYFIDIS, LAUR, LEMMETTY, LIVERANI, LÖNNEBERG, LYONS, MADDOCKS, MARGALEF MASIÀ, MASUCCI, MAYAYO BELLO, MENGOZZI, MOLINA VALLEJO, MUÑIZ GUARDADO, NIELSEN, B., NYBERG, OLAUSON, PAPAMICHAIL, PÉ, PELLARINI, PICKERING, PIETTE, QUEVEDO ROJO, REBUFFEL, REUNA, ROSSITTO, RUPP, SÁNCHEZ MIGUEL, SANDERSON, SANTILLÁN CABEZA, SANTOS, SCHMITZ, SCHUNK, von SCHWERIN, SEPI, SEQUEIRA, STRÖM, TIXIER, TSIRIMOKOS, TÜCHLER, VINAY, VÖGLER, WAHROLIN, WESTERLUND, WILMS, WRIGHT, ZARKINOS, ZÖHRER, ZUFIAUR NARVAIZA.

Nachstehende anwesende bzw. vertretene Mitglieder stimmten gegen die Stellungnahme:

Die Damen und Herren: ANDRADE, ASPINALL, BAGLIANO, BARROS VALE, BEALE, BENTO GONÇALVES, BERNABEI, BOUSSAT, BREDIMA-SAVOPOULOU, BROOKES, BUNDGAARD, BURANI, BURKHARD, CAVALEIRO BRANDÃO, CONNELLAN, DENKHAUS, DE NORRE, DONOVAN, FARNLEITNER, FRERICHS, FUCHS, GARDNER, GHIGONIS, GIACOMELLI, GIESECKE, GREEN, GUILLAUME, HAMRO-DROTZ, HAUSMANN, JOHANSEN, KALLIO, KAZAZIS, KIELMAN, KIENLE, KONTIO, KRITZ, LEHNHOFF, LEVITT, LINDMARK, LINSSEN, LITTLE, LÖW, LUNDH, LUSTENHOUWER, MAIER, MEGHEN, MERCÉ JUSTE, MERIANO, MOBBS, MORELAND, MORGAN, MULLER, NIELSEN, L., NOORDWAL, OSEMAT, PARDON, PASOTTI, PELLETIER, R., PEZZINI, PRICOLO, REGALDO, REGNELL, RODRÍGUEZ de AZERO y del HOYO, RODRÍGUEZ GARCÍA-CARO, SANTIAGO, SARALEHTO, SCHLEYER, SEGUY, SIRKEINEN, SOLARI, STECHER NAVARRA, STOKKERS, STÖLLNBERGER, STRASSER, STRAUSS, THYS, VERHAEGHE, VEVER, WALKER, WHITWORTH.

Nachstehende anwesende bzw. vertretene Mitglieder enthielten sich der Stimme:

Die Herren: ATAÍDE FERREIRA, LERIOS, de PAUL de BARCHIFONTAINE, PELLETIER, Ch.

ANHANG II

zur Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses

Folgende Änderungsanträge, die mehr als ein Viertel der abgegebenen Stimmen als Ja-Stimmen auf sich vereinigen konnten, wurden im Verlauf der Beratungen abgelehnt:

(GEGENSTELLUNGNAHME)

Durch folgenden Wortlaut ersetzen:

„1. Die Richtlinie des Rates 77/187/EWG vom 14. Februar 1977 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Wahrung von Ansprüchen der Arbeitnehmer beim Übergang von Unternehmen, Betrieben oder Betriebsteilen bezweckt den 'Schutz der Arbeitnehmer bei einem Inhaberwechsel und insbesondere Gewährleistung der Wahrung ihrer Ansprüche'.

2. Allgemein kann auf Ebene der Gesetzgebung die soziale Wirksamkeit des durch die Richtlinie gegebenen Schutzes nicht bestritten werden.

Jegliche Bewertung der Mängel und Lücken der 'Richtlinie Übergang' sollte unter Berücksichtigung des Kontextes des Binnenmarktes, der Entwicklung von 'Notstandsregelungen' zur Rettung von Unternehmen in wirtschaftlichen Schwierigkeiten, der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs sowie der von der Kommission vorgeschlagenen Überarbeitung der Richtlinie über Massenentlassungen, die in engem Zusammenhang mit der 'Richtlinie Übergang' steht, erfolgen.

3. Folglich schlägt die Kommission eine Klärung des Geltungsbereichs der Richtlinie nach dem derzeitigen Wortlaut vor. Dies hat weitgehend in Anlehnung und durch eine Konsolidierung der in der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften gegebenen weiteren Auslegung zu geschehen. Die Kommission schlägt ferner bestimmte weitere Abänderungen vor, durch die hauptsächlich die Interessen der Arbeitnehmer besser geschützt werden sollen, vor allem in Fällen von Zahlungsunfähigkeitsverfahren, bei öffentlichen Unternehmen, Unternehmen ohne Erwerbzzweck und Seeschiffen.

4. Der Ausschuß begrüßt die Initiative der Kommission, die viel zur Klärung des Problems beiträgt. Seiner Ansicht nach ist der Vorschlag insgesamt wohlausgewogen, obgleich einige Vorbehalte hinsichtlich bestimmter Punkte anzumelden sind.

5. Zur Förderung des erklärten Ziels der Kommission einer Klarstellung und in Anbetracht der generell negativen Reaktion auf die in der Rechtssache Schmidt getroffenen Falllösung würde der Vorschlag nach Ansicht des Ausschusses erheblich verbessert, wenn Artikel 1 wie folgt ergänzt würde:

'(...)

Als Übergang im Sinne dieser Richtlinie gilt der Übergang einer Wirtschaftseinheit, die ihre Identität bewahrt, d.h. einer Gesamtheit unabhängig organisierter Ressourcen, die der Ausübung einer Wirtschaftstätigkeit dienen, ob es sich dabei um eine Haupt- oder eine Nebentätigkeit handelt.

Folgende Maßnahmen werden nicht als Übergang im Sinne dieser Richtlinie angesehen, es sei denn, die im vorhergehenden Unterabsatz festgelegten Voraussetzungen sind nachweislich erfüllt:

- Heranziehung eines auswärtigen Leistungserbringers durch ein Unternehmen für eine Tätigkeit, die das Unternehmen früher selbst ausgeübt hat;
- Wechsel des Leistungserbringers, wo sich der Arbeitgeber bereits auf einen auswärtigen Leistungserbringer für eine Tätigkeit stützt;
- Wiederaufnahme einer früher von einem auswärtigen Leistungserbringer ausgeübten Tätigkeit durch das Unternehmen selbst.“

Ergebnis der Abstimmung

Ja-Stimmen: 84, Nein-Stimmen: 99, Stimmenthaltungen: 2.

Ziffer 2.2.2

Folgender Wortlaut sollte hinzugefügt werden:

„Diese Definition sollte nicht gelten für den Fall, daß ein Inhaber die Ausführung einer Tätigkeit einem anderen Unternehmen überträgt, sowie für den Fall, daß ein entsprechender Vertrag an einen Unterauftragnehmer weitergegeben wird.“

Begründung

Die Kommission stellt fest, daß die Richtlinie den alleinigen Übergang einer Tätigkeit von einem Inhaber auf einen anderen zulassen sollte. Dies ergibt sich aus der in dem Richtlinienvorschlag getroffenen Unterscheidung zwischen dem Übergang einer „Wirtschaftseinheit“ und dem Übergang einer „Tätigkeit“. Diese Unterscheidung könnte aber neue Probleme heraufbeschwören, vor allem wenn es darum geht, die beiden Begriffe voneinander zu trennen.

Ergebnis der Abstimmung

Ja-Stimmen: 76, Nein-Stimmen: 88, Stimmenthaltungen: 4.

Ziffer 2.2.4

Dieser Absatz sollte gestrichen werden.

Begründung

Dies liegt — ganz zu Recht — nicht in der Absicht der Kommission.

Ergebnis der Abstimmung

Ja-Stimmen: 70, Nein-Stimmen: 94, Stimmenthaltungen: 2.

Ziffer 2.6.3

Diesen Absatz streichen und durch folgenden Wortlaut ersetzen:

„Der Ausschuß begrüßt die in Artikel 1 Absatz 4 enthaltene Vorschrift, der zufolge die Mitgliedstaaten nicht verpflichtet sind, Teil III dieser Richtlinie auf Seeschiffe anzuwenden. Es ist jedoch bedauerlich, daß die Besonderheiten der Seeschifffahrt nicht in bezug auf die Richtlinie insgesamt anerkannt werden, wie es in der Richtlinie von 1977 der Fall war.“

Begründung

Der Richtlinienvorschlag ist für Unternehmen, Betriebe und Betriebsteile an Land konzipiert und scheint die besonderen Merkmale der Seeschifffahrt unberücksichtigt zu lassen.

Ein Schiff stellt eher einen Vermögensgegenstand dar als ein Unternehmen, einen Betrieb oder Betriebsteil, und der Kauf und Verkauf solcher Vermögensgegenstände ist Teil der üblichen Geschäftstätigkeit vieler Reedereien.

Im Gegensatz zu einem Betrieb oder Betriebsteil an Land gehört zu einem einzelnen Schiff kein ständiges Personal. Die Notwendigkeit der regelmäßigen Vertretung bei Landurlaub bringt es mit sich, daß die Seeleute einer Reederei entweder fest angestellt und auf verschiedenen Schiffen dieser Reederei eingesetzt oder nur für eine Reise auf einem bestimmten Schiff für einen ununterbrochenen Zeitraum angeheuert werden. Im ersten Fall würden die Seeleute, die gerade auf dem Schiff eingesetzt sind, im Falle eines Verkaufs desselben ihre Arbeitsstelle bei der Reederei behalten und auf anderen Schiffen eingesetzt werden. Im zweiten Fall würde hingegen das Beschäftigungsverhältnis beim Verkauf des Schiffs beendet; dies bedeutet jedoch lediglich, daß ein kurzfristiger Arbeitsvertrag vorzeitig beendet wird. Wenn die Reise durch den Verkauf des Schiffs unerwartet früh beendet oder das Schiff im Ausland verkauft werden sollte, stünde den Seeleuten ein finanzieller Ausgleich zu, entweder aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder Tarifvereinbarungen, und sie würden wieder zurückgebracht.

Noch wichtiger ist diese Frage, wenn ein Schiff im Ausland verkauft wird. Im Gegensatz zu einer Betriebsanlage an Land unterliegt ein Schiff, das ausländischen Eignern verkauft wird, der völlig anderen Gesetzgebung des neuen Staates, unter dessen Flagge es fährt. Diese gesetzlichen Bestimmungen können im Hinblick auf die Staatsangehörigkeit und Qualifikationen der Besatzung sowie auf die Bestimmungen über die Besatzung stark voneinander abweichen.

Würde Teil II der Richtlinie auf Handelsschiffe angewandt, so würden Entlassungen beim Verkauf des Schiffs illegal. Infolgedessen hätte die Reederei, die das Schiff kauft, keine Gewißheit darüber, ob und in welchem Umfang die frühere Besatzung ihr gegenüber Ansprüche geltend machen würde. Es wäre durchaus denkbar, daß der Erwerber vom Voreigentümer einen Ausgleich dafür verlangt, daß er die Besatzung übernehmen muß. Das Endergebnis wäre, daß insbesondere Schiffseigner aus Drittstaaten vom Kauf eines Schiffs unter einer EU-Flagge abgehalten würden, daß der Wert dieser Schiffe sinken und ihre Sicherheit beeinträchtigt würde, da es für einen Erwerber schwieriger würde, seine eigene Besatzung auf dem neu erworbenen Schiff einzusetzen.

Die praktischen Beschäftigungsvereinbarungen, die in der Seeschifffahrt üblich sind, spiegeln die Tatsache wider, daß ein Schiff ein Vermögensgegenstand mit einer einzigartigen Mobilität ist. Es sind gesetzliche Vorschriften erforderlich, die diesen besonderen Umständen Rechnung tragen. Um den oben beschriebenen negativen Folgen zu begegnen, wird es als wesentlich erachtet, Schiffe völlig vom Anwendungsbereich der Richtlinie auszuschließen.

Ergebnis der Abstimmung

Ja-Stimmen: 65, Nein-Stimmen: 96, Stimmenthaltungen: 7.

Ziffer 2.8.3

Streichen.

Begründung

Dieser Verweis ist nicht erforderlich, da die Richtlinie 94/95/EG für sich selbst steht und nur in den spezifischen Fällen Anwendung findet.

Ziffer 3.3.1

Dieser Absatz sollte gestrichen werden.

Begründung

Siehe Begründung zu Ziffer 2.8.3.

Ergebnis der Abstimmung

Ja-Stimmen: 40, Nein-Stimmen: 96, Stimmenthaltungen: 19.

Ziffer 2.10

Folgender Absatz sollte eingefügt werden:

„Entscheidend ist, daß alles unternommen wird, um ein zahlungsunfähig gewordenen Unternehmen als Wirtschaftseinheit zu retten. In Artikel 4 sollte daher klargestellt werden, daß Artikel 1 Absatz 5 so zu ändern ist, daß er für den gesamten Wortlaut der Richtlinie gilt, wenn ein Konkursverfahren oder entsprechendes Verfahren eingeleitet wird, vorausgesetzt, daß die Arbeitnehmer im Rahmen der Richtlinie 92/56/EWG über Massenentlassungen sowie der Richtlinie 80/987/EWG über den Schutz der Arbeitnehmer bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers geschützt sind.“

An allen Stellen der Stellungnahme, an denen die Richtlinie des Rates 92/56/EWG über Massenentlassungen erwähnt wird, sollten unmittelbar im Anschluß daran die Worte „sowie die Richtlinie des Rates 80/987/EWG über Zahlungsunfähigkeit“ eingefügt werden.

Begründung

Ergibt sich aus dem Text.

Ergebnis der Abstimmung

Ja-Stimmen: 43, Nein-Stimmen: 98, Stimmenthaltungen: 17.

Ziffer 2.10.4

Streichen.

Begründung

Das Überleben eines in wirtschaftlichen Schwierigkeiten befindlichen Unternehmens liegt im beidseitigen Interesse von Arbeitnehmern und Arbeitgebern. Eine Möglichkeit für die Arbeitnehmer besteht darin, weniger günstige Arbeitsbedingungen zu akzeptieren.

Ziffer 2.10.5

Streichen.

Begründung

Diese Ziffer ist entsprechend der angeregten Streichung der vorhergehenden Ziffer ebenfalls zu streichen.

Ergebnis der Abstimmung

Ja-Stimmen: 38, Nein-Stimmen: 97, Stimmenthaltungen: 4.

Ziffer 2.14.3

Den ersten Satz wie folgt abändern:

„Der Ausschuß unterstützt diesen Vorschlag.“

Den zweiten Satz ganz streichen.

Begründung

Die Argumente der Kommission für die angeregte Änderung sollten berücksichtigt werden. Es ist besonders wichtig, daß den kleinen Unternehmen durch die Vorschriften nicht zu schwere Verpflichtungen auferlegt werden.

Ergebnis der Abstimmung

Ja-Stimmen: 68, Nein-Stimmen: 102, Stimmenthaltungen: 7.

Folgende Passage aus der Stellungnahme der Fachgruppe wurde durch einen Änderungsantrag ersetzt, der im Verlauf der Beratungen angenommen wurde:

Ziffer 1.1.3

„Die Richtlinie wurde vom EuGH in unterschiedlicher Weise ausgelegt, mit der Folge, daß sie nicht in das Recht bzw. in die Praxis der Mitgliedstaaten umgesetzt werden konnte. Darüber hinaus ist die bestehende Richtlinie unnötig starr, behindert die Herausbildung anerkannter unternehmerischer Gepflogenheiten und die Entfaltung des Wettbewerbs; außerdem hat sie sich nachteilig auf die Rettungschancen zahlungsunfähiger Unternehmen ausgewirkt. Daß die bestehende Richtlinie von ihrem Geltungsbereich und ihrer Anwendung her nicht eindeutig ist, beweist allein schon die erhebliche Zahl von Fällen, in denen einzelstaatliche Gerichte den EuGH um Vorabentscheidungen ersuchten. Leidtragende dieser Situation sind Arbeitgeber und Arbeitnehmer gleichermaßen.“

Ergebnis der Abstimmung

Ja-Stimmen: 81, Nein-Stimmen: 60, Stimmenthaltungen: 8.

ANHANG III**zur Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses**

Im Anschluß an die namentliche Abstimmung über die gesamte Stellungnahme gab die WSA-Interessengruppe KMU folgende Erklärung ab (vgl. Artikel 47 der Geschäftsordnung):

„Die Interessengruppe KMU des Wirtschafts- und Sozialausschusses begrüßt die Initiative der Kommission, die Richtlinie 77/187/EWG über die Wahrung von Ansprüchen der Arbeitnehmer beim Übergang von Unternehmen zu überarbeiten. Nach Auffassung der dem Ausschuß angehörenden Vertreter der kleinen und mittleren Unternehmen schlägt die Kommission zu Recht vor, den bloßen Übergang einer Tätigkeit des Unternehmens vom Anwendungsbereich der Richtlinie auszunehmen. Ihrer Ansicht nach muß vollkommen klar sein, daß die Kommission nicht beabsichtigt, die Richtlinie bei Vergabe von Dienstleistungsunteraufträgen (contracting out of services) anzuwenden.

Die Richtlinie sollte auch nicht auf Leiharbeiter angewandt werden, da diese keinen Arbeitsvertrag mit dem Unternehmen haben, das in irgendeiner Form an einem Übergang beteiligt ist.

Schließlich halten es die KMU-Vertreter im Ausschuß auch für berechtigt, daß die mittleren Unternehmen, d. h. Unternehmen mit weniger als 50 Beschäftigten, von den Informations- und Konsultationsverpflichtungen ausgenommen werden können, insbesondere weil sich die informellen Beziehungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern in Unternehmen dieser Größenordnung viel besser für solche Situationen eignen als die formellen Konsultationsstrukturen, die erfahrungsgemäß in den KMU nicht funktionieren.“

Stellungnahme zu dem Vorschlag für einen Beschluß des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Prävention von AIDS und bestimmten anderen übertragbaren Krankheiten im Zuge des Aktionsrahmens im Bereich der öffentlichen Gesundheit

(95/C 133/08)

Der Rat beschloß am 28. November 1994, den Wirtschafts- und Sozialausschuß gemäß Artikel 129 des EG-Vertrags um Stellungnahme zu dem vorgenannten Vorschlag zu ersuchen.

Die mit der Vorbereitung der Arbeiten beauftragte Fachgruppe Umweltschutz, Gesundheitswesen und Verbrauch nahm ihre Stellungnahme am 3. März 1995 an. Berichterstatter war Herr Colombo.

Der Ausschuß verabschiedete auf seiner 324. Plenartagung (Sitzung vom 30. März 1995) einstimmig folgende Stellungnahme.

1. Einleitung und allgemeine Bemerkungen

1.1. Ihrem Vorschlag hat die Kommission eine umfangreiche, sorgfältig recherchierte Mitteilung vorangestellt; darin wird dieser in den neuen Zusammenhang der gemeinschaftlichen Maßnahmen gestellt, mit denen die Ziele des Gesundheitsschutzes realisiert werden sollen, die in Artikel 3 Buchstabe o) und in Artikel 129 des Vertrags sowie in der Rahmenmitteilung (Dok. KOM (93) 559), zu der sich der Wirtschafts- und Sozialausschuß bereits geäußert hat⁽¹⁾, definiert wurden.

1.2. Der Ausschuß begrüßt das Dokument und stellt fest, daß es den in seiner Stellungnahme zur Verlängerung des Programms „Europa gegen AIDS“⁽²⁾ bis 1994 mit Nachdruck erhobenen Forderungen entspricht; dort hatte er unter Ziffer 1.5 auf die Impulse hingewiesen, die die Aufstellung eines allgemeineren Aktionsprogramms für das Gesundheitswesen den bestehenden Einzelprogrammen geben dürfte.

1.3. Der Ausschuß ist der Ansicht, daß das gemeinschaftliche Vorgehen dadurch an Zuverlässigkeit und Kohärenz gewinnt, daß es auf andere übertragbare Krankheiten, denen durch eine Koordinierung auf Gemeinschaftsebene besser vorgebeugt werden kann, ausgeweitet wird; dies ist im Zusammenhang mit der Zunahme des freien Personenverkehrs und dem größeren Wissen, das im Kampf gegen AIDS gesammelt wurde, besonders wichtig. Dazu müssen für das Programm jedoch ausreichend finanzielle Mittel bereitgestellt werden.

1.4. Der Ausschuß plädiert für eine gebührende Berücksichtigung der Unterschiede zwischen den Maßnahmen gegen AIDS — bei denen es bereits gefestigte Erfahrungen als Ausgangspunkt für das weitere Vorgehen gibt und die angesichts des fehlenden Impfstoffs und der Vertraulichkeitserfordernisse beim Screening spezifische Probleme aufwerfen — und den übrigen Bereichen. Für die anderen Infektionskrankheiten existieren bereits Koordinierungsinitiativen auf europäischer Ebene, die das neue Programm aufgreifen und weiterent-

wickeln sollte, indem es Modellzentren ausweist, die für diese Krankheiten ähnliche Aufgaben erfüllen können, wie es das epidemiologische Zentrum in Paris für AIDS tut.

1.4.1. Besonders in der ersten Phase empfiehlt der Ausschuß, das Hauptaugenmerk auf die eher mit AIDS zu vergleichenden übertragbaren Krankheiten — wie beispielsweise durch Geschlechtsverkehr oder über Blut übertragbare Krankheiten und Tuberkulose (Entwicklung von vielfachresistenten Mikroorganismen im Körper von AIDS-Kranken) — zu richten; in bezug auf die nosokomialen Infektionskrankheiten, die sich die Patienten in Krankenhäusern und anderen Pflegeeinrichtungen zuziehen, und die Impfungen wünscht er sich dagegen eine bessere Abgrenzung der Aktion, wobei das Hauptaugenmerk auf den Informationsaustausch gerichtet werden sollte.

1.5. Besondere Aufmerksamkeit widmet die Kommission in ihrer Mitteilung der Koordinierung mit anderen Bereichen gemeinschaftlichen Handelns (Vollendung des Binnenmarkts, Sozialpolitik, Verbraucherschutz, Forschung usw.) sowie der Zusammenarbeit mit den internationalen Organisationen und Drittländern; der Ausschuß begrüßt, daß seine diesbezüglichen Bemerkungen sowohl in seinen früheren Stellungnahmen zu diesem spezifischen Programm als auch in seiner Stellungnahme zum Aktionsrahmen im Bereich der öffentlichen Gesundheit⁽¹⁾ Gehör gefunden haben.

1.6. Einen weiteren Grund zur Zufriedenheit enthält der in der Mitteilung in bezug auf die Konsultations- und Mitwirkungsmechanismen verfolgte Ansatz; denn dort kommt — wie es der Ausschuß immer gefordert hat — den Angehörigen der Gesundheitsberufe und den im Bereich von AIDS und anderen Infektionskrankheiten tätigen nichtstaatlichen Organisationen eine besondere Bedeutung zu.

1.7. Der Ausschuß nimmt zur Kenntnis, daß die Kommission entsprechend Ziffer 158 ihrer Mitteilung beabsichtigt, ihre Beziehungen zu den nichtstaatlichen Organisationen, die „großzügig Finanzmittel und Fachwissen zur Durchführung der Gemeinschaftsaktionen beigesteuert“ haben, zu intensivieren.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 388 vom 31. 12. 1994.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 133 vom 16. 5. 1994.

1.8. Er bedauert jedoch noch einmal, daß die Sozialpartner nicht erwähnt und die Möglichkeiten, die Maßnahmen am Arbeitsplatz bieten, nicht hinreichend berücksichtigt werden. Initiativen wie die vom ehemaligen Kommissionspräsidenten Delors unterstützte Tagung über AIDS am Arbeitsplatz im April 1990 führten später nicht im erforderlichen Umfang zu konkreten Programmen.

1.9. Während die rein gesundheitlichen Aspekte des Schutzes am Arbeitsplatz von der Richtlinie über die Gefährdung durch biologische Arbeitsstoffe⁽¹⁾ abgedeckt werden, sollte in dem Programm den Aspekten der Aufklärung, Prävention und Ausbildung besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden. Der Ausschuß fordert die Kommission daher auf, spezifische Maßnahmen am Arbeitsplatz zur Aufklärung, Prävention und Bekämpfung von Diskriminierung in das Programm aufzunehmen.

2. Bewertung des vorausgegangenen Programms

2.1. Der Ausschuß nimmt den Bericht der Kommission zur Durchführung des Aktionsplans im Jahre 1993⁽²⁾ und über die Arbeit des Beratenden Ausschusses, der zu allen von der Kommission vorgelegten Entwürfen von Finanzierungsanträgen Stellungnahmen abgab, mit Interesse zur Kenntnis.

2.1.1. Er fordert die Kommission jedoch auf, die Veröffentlichung von Prüfungsberichten zeitlich besser auf die Aufstellung und Revision der Programme abzustimmen, damit die Bewertung der bereits durchgeführten Maßnahmen die Ausgestaltung der künftigen Schritte wirksam beeinflussen kann.

2.2. Er teilt die Ansicht, daß es zweckmäßiger ist, eine begrenzte Anzahl von Projekten mit großer Reichweite zu finanzieren; dies war vom Ausschuß angesichts der begrenzten Mittel bereits empfohlen worden.

2.3. Daß bei der Verteilung der Gelder kein genaues Gleichgewicht zwischen den Mitgliedstaaten gewahrt wurde, bereitet dem Ausschuß dagegen weniger Sorge als die Tatsache, daß diejenigen Länder, in denen die größte Ausbreitung der Seuche (Spanien, Italien und Frankreich) festgestellt wurde, bisher nicht Hauptadressaten der von der Gemeinschaft finanziell unterstützten Vorschläge waren.

2.4. Zwar sollten die Programme nach den Kriterien Qualität und Effizienz ausgewählt werden, aber auch nach den Erfordernissen, die sich aus den epidemiologischen Daten ergeben. Das heißt, die Mittel sollten nicht nach bürokratisch-administrativen Maßstäben, sondern nach der Effizienz der Maßnahmen auf europäischer Ebene und im Verhältnis zu den tatsächlichen Bedürfnissen verteilt werden.

2.4.1. Der Ausschuß fragt sich, ob das Wissen über die Gemeinschaftsmaßnahmen in den Mitgliedstaaten effizient verbreitet und insbesondere den nichtstaatlichen Organisationen zugänglich gemacht wird. Zwar liegt die Verantwortung für die Verbreitung der Information bei den einzelstaatlichen Behörden; andererseits erweisen sich einige von der Gemeinschaft unterstützte Vorstöße zur Erfassung der bestehenden Initiativen als zweckmäßig, wie z.B. das Verzeichnis der bei AIDS ergriffenen Präventions- und Hilfsmaßnahmen nichtstaatlicher Organisationen in der Europäischen Union⁽³⁾.

2.4.2. Der Ausschuß fordert die Kommission daher auf, umgehend eine Informationsschrift in allen Sprachen der Europäischen Union und der wichtigsten ethnischen Minderheiten zu erstellen und zu verteilen, um die Gemeinschaftsmaßnahmen für alle betroffenen Organisationen und Vereinigungen zugänglicher zu machen. Eine regelmäßig erscheinende Übersicht über die laufenden Maßnahmen in Form eines Informationsblattes würde die Transparenz und die Verbreitung der Erfahrungen ebenfalls fördern.

2.5. Der „gemeinschaftliche Mehrwert“ entsteht nicht nur durch Projekte, die gleichzeitig von mehreren Mitgliedstaaten vorangebracht werden, sondern kann sich auch aus einzelstaatlichen Projekten ergeben, die sich als übertragbares Modell eignen und sich durch innovative Ansätze bei spezifischen Problemen auszeichnen.

2.6. Unter den 1993 geförderten Vorhaben erscheinen die folgenden Maßnahmen dem Ausschuß im Lichte der Empfehlungen, die er in seinen Stellungnahmen gegeben hat, am interessantesten:

- die Informationsstelle für bestimmte Einwanderervereinigungen, die Aufklärungs-, Sensibilisierungs- und Unterstützungsarbeit für diese Art von Vereinigungen in Europa leistet;
- die grenzüberschreitenden Maßnahmen zur Förderung des Wissens über AIDS-Prävention bei den Einwanderern, die in der Europäischen Gemeinschaft leben, wobei versucht wird, die kulturellen Kommunikationsbarrieren zu überwinden und auf diese Gruppen zugeschnittene Sensibilisierungs- und Erziehungsmethoden zu entwickeln;
- die Durchführbarkeitsstudie über Aufklärungs- und Präventionskampagnen mit der Zielgruppe Reisende im Gemeinschaftsgebiet; dabei lag der Akzent auf Werbekampagnen für die Verwendung von Kondomen bei Jugendlichen, die in der Gemeinschaft umherreisen;
- das europäische Netz zur Prävention der HIV-Übertragung im Zusammenhang mit Prostitution (EUROPAP);
- das europäische Netz zur Unterstützung von HIV-infizierten Familien und Kindern;

⁽¹⁾ Richtlinie 93/88/EWG, ABl. Nr. L 268 vom 29. 10. 1993, S. 71.

⁽²⁾ Dok. KOM (94) 525 endg.

⁽³⁾ European Union AIDS Directory, NAM Publications Ltd., London, 1994.

— die vergleichende Untersuchung der gesetzlichen Bestimmungen in Europa zur Feststellung, Geheimhaltung und Meldung bei AIDS, zu dem Recht der Patienten auf Behandlung und Pflege, der Vereinbarkeit von Erkrankung und Gefängnishaft, den Einschränkungen für die Bewegungsfreiheit und bei der Einwanderung.

2.7. Aus letzterer Studie lassen sich nützliche Erkenntnisse gewinnen, um zur Gewährleistung eines gleichwertigen Schutzniveaus für alle europäischen Bürger Gemeinschaftsmaßnahmen im Bereich der bürgerlichen und der sozialen Rechte zu erarbeiten und zum Kampf gegen die Diskriminierung von AIDS-Kranken — eine weltweite Aufgabe — beizutragen.

2.8. Ganz allgemein begrüßt der Ausschuß, daß die Kommission seinen Empfehlungen, die sich gegen eine breite Streuung der Mittel richteten, und der Stellungnahme des Beratenden Ausschusses gefolgt ist. So würden weniger Konferenzen und Tagungen und mehr vergleichende Analysen und auf bestimmte Adressaten ausgerichtete Erziehungs- und Präventionskampagnen finanziert.

3. Besondere Bemerkungen zum neuen Aktionsprogramm

3.1. Der Ausschuß stellt eine Diskrepanz zwischen dem Anspruch der Mitteilung und der Bescheidenheit des Aktionsprogramms fest. Er ist der Ansicht, daß die äußerst gedrängte und schematische Darstellung des Programms den vielfältigen Überlegungen und Absichten der Mitteilung nicht gerecht wird; er fordert daher eine Neuformulierung, die mehr Details und Begründungen enthält und Elemente der Mitteilung aufgreift. Außerdem verlangt er, wie bereits unter Ziffer 1.9 ausgeführt, daß spezifische Maßnahmen am Arbeitsplatz vorgesehen werden.

3.2. Der Ausschuß begrüßt die Aufspaltung des Programms in einen AIDS gewidmeten Teil und einen Teil, der sich mit anderen übertragbaren Krankheiten befaßt, bedauert aber wie schon in früheren Stellungnahmen, daß die Summe der Mittel gering bleibt, auch wenn zu bedenken ist, daß die Gemeinschaftsmittel nur als Katalysator dienen sollen.

3.2.1. Er empfiehlt insbesondere, geeignete Fachkräfte vorzusehen, die den gesteigerten und differenzierten Anforderungen des Programms gewachsen sind.

3.3. Was die Vorhaben zu HIV/AIDS angeht, so verweist der Ausschuß auf seine in der Stellungnahme CES 228/94⁽¹⁾ geäußerten Bemerkungen und betont die Bedeutung der Maßnahmen zur Datenerhebung. Zu Recht ist diese ganz nach vorn gerückt und wird unter Ziffer 1 des Programms beschrieben; die finanzielle Ausstattung bleibt gleichwohl äußerst bescheiden.

3.3.1. Was insbesondere die Maßnahmen für Kinder und Jugendliche angeht, so unterstützt der Ausschuß die Vorgehensweise, bei der Informationstätigkeit beispielsweise auch dem kulturellen und religiösen Hintergrund der zu Informierenden Rechnung zu tragen, es sei denn, daß dies wegen des Ausmaßes der Problematik vernünftigerweise nicht verlangt werden kann.

3.3.2. Für eine bessere Nutzung der Mittel empfiehlt der Ausschuß eine genaue Abstimmung mit dem Programm BIOMED — in die im vorliegenden Programm vorgesehene Datensammlung können zweckmäßigerweise Maßnahmen zur Erhebung grundlegender Daten integriert werden, so daß es den Forschern möglich ist, sich auf die Auswertung dieser Daten zu beschränken.

3.4. In bezug auf die Frage der „Sicherheit von Blut und Blutprodukten“, die in der Mitteilung unter den Ziffern 109 und 110 angesprochen und in der Stellungnahme CES 228/94⁽¹⁾ unter den Ziffern 3.3.3 und 3.3.10 behandelt wird, betont der Ausschuß nochmals, daß die Selbstversorgung mit Blut per se noch nicht Sicherheit garantiert. Er begrüßt, daß die Kommission diesem Thema eine gesonderte Mitteilung⁽²⁾ gewidmet hat. Die Schlußfolgerungen, die sich aus der Prüfung dieser Mitteilung ergeben, sollten sich in spezifischen, in das vorliegende Programm aufzunehmende Maßnahmen niederschlagen; der Ausschuß fordert, in dieser Angelegenheit gehört zu werden.

3.4.1. Der Ausschuß möchte aber schon jetzt seine Auffassung bekräftigen, daß die Kommission sich mit der Abfassung von Regelungen, die vorschreiben, daß Blut und Blutprodukte vor ihrem Gebrauch auf ihre Sicherheit hin zu überprüfen sind, beeilen muß. Es muß absolut ausgeschlossen werden, daß Bluter und andere Patienten, bei denen versucht wird, den Gesundheitszustand durch Bluttransfusionen zu verbessern, ohne eigenes Verschulden dem AIDS-Virus oder anderen Viren zum Opfer fallen.

3.5. Hinsichtlich der anderen Infektionskrankheiten (Hepatitis, Tuberkulose, nosokomiale Infektionen), die jetzt in dem Programm enthalten sind, hält der Ausschuß es für sehr wichtig, daß die Allgemeinheit über diese Krankheiten und ihre Folgen besser informiert und aufgeklärt wird, um Übertragungen dieser Krankheiten vorzubeugen und die Wirksamkeit der Präventivmaßnahmen zu verstärken.

3.5.1. Außerdem sollte berücksichtigt werden, daß die Arbeit der nichtstaatlichen Organisationen auf diesem Gebiet weniger weit entwickelt ist und daß die zu unterstützenden Maßnahmen hauptsächlich auf eine größere Effizienz und eine bessere Koordinierung der öffentlichen Gesundheitsstellen abzielen.

3.6. Die vorgesehenen Maßnahmen betreffen die Durchimpfung der Bevölkerung, die Verbesserung der Überwachungssysteme der Mitgliedstaaten, die Förderung des Erfahrungsaustauschs zwischen den medizinischen Fachkräften, die Unterstützung der Früherkennung und die systematische Kontrolle der übertragbaren Krankheiten.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 133 vom 16. 5. 1994.

⁽²⁾ Dok. KOM (94) 652 endg.

3.7. Da es sich hier um ein neues Tätigkeitsfeld handelt, sollten Überschneidungen mit den bereits bestehenden Koordinierungsnetzen auf europäischer Ebene vermieden werden; die Bewertung und Formalisierung dieser Netze sollte die Ausweisung von Modellzentren, die am besten eine Pilotrolle übernehmen können, ermöglichen.

3.8. Besondere Beachtung verdient das Thema „neu auftretende Infektionen“ und Durchführung epidemiologischer Ad-hoc-Untersuchungen angesichts des transnationalen Charakters vieler bereits anerkannter Infektionen und anderer, die auftreten könnten.

3.9. Zum gegenwärtigen Augenblick kann bereits ein informelles Netz zwischen den Mitgliedstaaten genutzt werden, wann immer ein gesundheitlicher Notstand eintritt (wie beispielsweise die Lungenpest in Indien im September 1994 und die Cholera in Apulien im Oktober 1994): die Einrichtung einer europäischen Schaltstelle für rasche Eingriffe im Rahmen des Programms wäre wünschenswert, damit hier wirksamer reagiert werden kann.

3.10. Was die Verfahren des Beratenden Ausschusses bei der Auswahl von Projekten angeht, so wird mit

Befriedigung zur Kenntnis genommen, daß dieser gemäß Ziffer 9.2 Buchstabe b) des Finanzbogens „in Zusammenarbeit mit nationalen Koordinierungsausschüssen, die auf Wunsch der Mitgliedstaaten eingerichtet werden und in denen alle Akteure im Bereich der Prävention von HIV-Infektion/AIDS und anderen übertragbaren Krankheiten vertreten sind“, handeln will.

3.11. Mit Hilfe eines solchen Vorgehens sollte es möglich sein, die Befürchtungen hinsichtlich der derzeit bestehenden Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten in bezug auf Information und Nutzungsmöglichkeit der Gemeinschaftsprogramme zu zerstreuen, zumal wenn Subsidiarität auch als Mittel zur Verstärkung des nationalen Initiativnetzes verstanden wird.

3.12. Der Ausschuß empfiehlt schließlich, in dem auch ihm vorzulegenden Zwischenbericht über die durchgeführten Maßnahmen genau zu prüfen, ob es zweckmäßig ist, HIV/AIDS und andere Infektionskrankheiten in ein und dasselbe Programm aufzunehmen. Wenn nämlich in einer ersten Startphase bei den Maßnahmen zu den anderen Infektionskrankheiten auf eine bereits etablierte Struktur zurückgegriffen werden kann, ist es durchaus möglich, daß angesichts der Unterschiede zwischen den eingereichten Projekten und bei den Betroffenen in einer zweiten Phase eine deutlichere Trennung nötig wird.

Geschehen zu Brüssel am 30. März 1995.

Der Präsident
des Wirtschafts- und Sozialausschusses
Carlos FERRER

Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Verordnung (EG) der Kommission über die Anwendung von Artikel 85 Absatz 3 des EG-Vertrags auf Gruppen von Vertriebs- und Kundendienstvereinbarungen über Kraftfahrzeuge

(95/C 133/09)

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß beschloß am 20. Dezember 1994 gemäß Artikel 23 Absatz 2 der Geschäftsordnung, eine Stellungnahme zu dem vorgenannten Vorschlag zu ersuchen.

Die mit der Vorbereitung der Arbeiten beauftragte Fachgruppe Industrie, Handel, Handwerk und Dienstleistungen nahm ihre Stellungnahme am 1. März 1995 an. Berichterstatter war Herr Moreland.

Der Ausschuß verabschiedete auf seiner 324. Plenartagung (Sitzung vom 29. März 1995) mit 70 Stimmen ohne Gegenstimme bei 11 Stimmenthaltungen folgende Stellungnahme.

1. Hintergrund

1.1. Artikel 85 Absatz 1 des EG-Vertrags verbietet Vereinbarungen zwischen Unternehmen, die den Wettbewerb einschränken und den Handel zwischen den Mitgliedstaaten beeinträchtigen. Im Einklang mit Artikel 85 Absatz 3 versetzt die Verordnung Nr. 19/65 des Rates die Kommission jedoch in die Lage, durch Verordnung den Artikel 85 Absatz 1 auf bestimmte Vereinbarungen für nicht anwendbar zu erklären.

1.2. 1984 verabschiedete die Kommission die Verordnung Nr. 123/85, durch die bestimmte Vertriebs- und Kundendienstvereinbarungen über Kraftfahrzeuge freigestellt werden. Diese Verordnung trat am 1. Juli 1985 in Kraft und läuft am 30. Juni 1995 aus.

1.3. Die Verordnung Nr. 123/85 stellt Vereinbarungen zwischen Kraftfahrzeugherstellern und -händlern frei, in denen sich der Hersteller dem Händler gegenüber verpflichtet, innerhalb eines abgegrenzten Gebietes nur an ihn zu liefern. Die Verordnung gilt auch für solche Vereinbarungen, in denen der Hersteller dem Händler u.a. folgende Verpflichtungen auferlegt:

- mit Vertragswaren im Wettbewerb stehende Kraftfahrzeuge nicht zu vertreiben. Der Hersteller kann diese Verpflichtung auf alle Unternehmen der Firmengruppe des Händlers ausdehnen;
- keine Kunden außerhalb des Vertragsgebiets zu werben;
- keine mit Vertragswaren in Wettbewerb stehenden Ersatzteile zu vertreiben oder zu verwenden, die die Qualitätsstufe der Ersatzteile des Herstellers nicht erreichen;
- nur Endverbraucher oder zugelassene Wiederverkäufer innerhalb des Vertriebsnetzes des Herstellers zu beliefern.

Grundsätzlich gilt die Verordnung nur für Vereinbarungen mit einer festgelegten Mindestlaufzeit von vier Jahren oder für Vereinbarungen von unbestimmter Dauer mit einer Kündigungsfrist von mindestens einem Jahr.

2. Der Vorschlag der Kommission

2.1. Die Kommission schlägt vor, die auslaufende Verordnung Nr. 123/85 durch eine neue Verordnung zu ersetzen, die auf der Verordnung Nr. 123/85 basiert, aber verschiedene Änderungen enthält, die ein ausgewogeneres Verhältnis zwischen den Beteiligten gewährleisten sollen. In erster Linie soll das dadurch geschehen, daß den Händlern mehr Unabhängigkeit von den Herstellern gegeben wird, die unabhängigen Ersatzteilersteller und -händler leichteren Zugang zu den verschiedenen Märkten erhalten und die Auswahlfreiheit der Verbraucher vergrößert wird.

2.2. Die wichtigsten Änderungen sind:

- Der Hersteller kann den Händler nicht mehr daran hindern, Konkurrenzfahrzeuge zu vertreiben, wenn dieser Vertrieb in räumlich getrennten Verkaufslökalen unter getrennter Geschäftsführung mit eigener Rechtspersönlichkeit erfolgt.
- Die Verordnung Nr. 123/85 erlaubt dem Hersteller im Rahmen der Gruppenfreistellung, dem Händler ein Absatzsoll vorzugeben und ihn zu verpflichten, einen Mindestlagerbestand sowie eine Mindestanzahl an Vorführrwagen zu unterhalten. Wenn sich der Hersteller und der Händler nicht über die Mindestanforderungen in bezug auf Absatzsoll, Lagerbestand und Zahl der Vorführrwagen einigen können, kann der Hersteller diese auf der Grundlage von Vorausschätzungen festlegen. Der neue Vorschlag sieht bei fehlendem Einvernehmen den Schiedsweg vor.
- Die Mindestdauer für befristete Vereinbarungen soll von vier auf fünf Jahre verlängert werden, und die Kündigungsfrist für unbefristete Vereinbarungen wird von mindestens einem auf zwei Jahre erhöht.
- Die Verordnung Nr. 123/85 gesteht dem Hersteller den Vorbehalt zu, während der Laufzeit der Vereinbarung das Vertragsgebiet zu ändern oder andere Händler darin zu bestimmen. Diese Möglichkeit gibt es im neuen Verordnungsvorschlag nicht mehr. Statt dessen kann der Hersteller die Vereinbarung mit einer Frist von sechs Monaten kündigen, wenn die

Vertragsparteien einen dringenden Umstrukturierungsbedarf in gegenseitigem Einvernehmen oder auf dem Schiedsweg feststellen.

- Ein Hersteller kann nicht mehr verhindern, daß ein Händler sich außerhalb des Vertragsgebiets mit Mitteln der Werbung an potentielle Kunden wendet.
- Hersteller verlieren den Vorteil der Gruppenfreistellung nicht nur, wenn sie die Freiheit der Händler einschränken, von Drittfirmen Ersatzteile zu erwerben, die die Qualitätsstufe der Vertragswaren erreichen, sondern auch, wenn sie die Freiheit unabhängiger Produzenten einschränken, Wiederverkäufer ihrer Wahl mit Ersatzteilen zu beliefern.
- Hersteller verlieren den Vorteil der Gruppenfreistellung, wenn sie unabhängigen Werkstätten nicht die technischen Kenntnisse zur Verfügung stellen, die diese benötigen, um Reparaturleistungen an den Fahrzeugen dieses Herstellers zu erbringen (es sei denn, daß diese Angaben Gegenstand eines gewerblichen Schutzrechtes sind oder geheimes technisches Wissen darstellen).
- Es wurden Änderungen vorgenommen, mit denen sichergestellt werden soll, daß Leasing-Gesellschaften, die vor Ablauf des Leasing-Vertrags weder das Eigentum am Kraftfahrzeug übertragen noch dem Kunden ein Vorkaufsrecht für das Fahrzeug einräumen, nicht als Wiederverkäufer eingestuft werden (in diesem Fall könnten sich die Händler weigern, sie zu beliefern, weil sie keine Vertragshändler sind).

2.3. Es wird vorgeschlagen, daß die neue Verordnung darunter fallende Vereinbarungen bis zum 30. Juni 2005 freistellt.

3. Allgemeine Bemerkungen

3.1. Der Wirtschafts- und Sozialausschuß anerkennt die Notwendigkeit, die Verordnung Nr. 123/85 nach ihrem Auslaufen zu ersetzen. Er nimmt die Ansicht des EFTA-Überwachungsorgans zur Kenntnis, Personenkraftwagen seien nicht höherwertig als andere technisch komplizierte langlebige Konsumgüter, die nicht in den Genuß einer spezifischen Gruppenfreistellung kommen. Eine tiefgreifende und sofortige Neuordnung des bestehenden Vertriebssystems wäre jedoch nachteilig für die globale Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Kraftfahrzeughersteller ebenso wie für die Verbraucher, die ein Interesse an einem effizienten Kraftfahrzeugvertriebssystem haben. Der Ausschuß spricht sich daher für eine bloße Neufassung der bisherigen Verordnung aus. Vorbehaltlich der folgenden Bemerkungen begrüßt der Ausschuß den Vorschlag der Kommission, der den Kraftfahrzeug- und Ersatzteilherstellern, den Händlern und den Verbrauchern Vorteile bringen dürfte.

3.2. Gemäß Artikel 11 Ziffer 3 des Entwurfs ist vor dem 31. Dezember 2000 ein Bericht über die Funktionsweise der Verordnung in ihrer aktualisierten Neufassung zu erstellen. Wenn sich zu dem Zeitpunkt absehen läßt, daß die aktualisierte Verordnung nicht über das Jahr 2005 hinaus verlängert werden wird,

sollte eine unmißverständliche Bekanntmachung mit entsprechendem Inhalt veröffentlicht werden, damit die Automobilindustrie genügend Zeit hat, sich auf die neuen Verhältnisse einzustellen.

4. Besondere Bemerkungen

4.1. Erwägungsgrund 9 letzter Satz (sowie Artikel 3 Ziffer 8 Buchstabe b)

Es sollte klargestellt werden, daß Händler auf dem Wege der Kommunikation durch die Medien, die ganz oder teilweise auf Gebiete außerhalb des Vertragsgebiets gerichtet ist, potentielle Kunden ansprechen können.

4.2. Neuer Erwägungsgrund

Siehe Ziffer 4.5.

4.3. Artikel 3 Ziffer 3

Der Ausschuß hält den allgemeinen Grundsatz für richtig, daß die Freiheit des Händlers, Fahrzeuge anderer Marken zu vertreiben, u.a. an die Bedingung geknüpft wird, daß der Händler diese Tätigkeit in räumlich getrennten Verkaufslokalen unter getrennter Geschäftsführung mit eigener Rechtspersönlichkeit ausübt. Die Kommission sollte jedoch klarstellen, was unter „unlauteren Wettbewerbshandlungen“ zu verstehen ist, oder einen Hinweis auf solche Handlungen unterlassen.

4.4. Artikel 3 Ziffer 8 Buchstabe b)

Siehe Ziffer 4.1.

4.5. Artikel 3 Ziffer 11

gemäß diesem Artikel kann der Hersteller Händler verpflichten, einem Endverbraucher, der einen Vermittler eingeschaltet hat, ein Kraftfahrzeug nur zu verkaufen, wenn der Vermittler u.a. vorher vom Endverbraucher schriftlich zum Kauf bevollmächtigt wurde. Der Ausschuß hält es für angebracht, zwischen den Erwägungsgründen 9 und 10 einen neuen einzufügen, in dem darauf hingewiesen wird, daß die Kommission (in ihrer Bekanntmachung von 1991) und der Gerichtshof (in der Rechtssache Peugeot/Ökosystem) den Begriff des Vermittlers, so wie er in diesem Artikel verwendet wird, erläutert haben.

4.6. Artikel 4 Absatz 1 Ziffern 3, 4 und 5 (sowie Artikel 5 Absatz 4 und Artikel 10 Ziffer 14)

4.6.1. die Kommission hat den Begriff des „schiedsweg“ eingeführt, der bei nicht zu vereinbarenden Standpunkten des Herstellers und des Händlers über Absatzsoll, Mindestlagerbestand und Zahl der Vorführwagen sowie bei Streitigkeiten über die Frage einzuschlagen ist, ob eine Kündigung unter bestimmten Umständen gerechtfertigt ist.

4.6.2. der „schiedsweg“ wird in Artikel 10 Ziffer 14 als „das durch Gesetz oder Vereinbarung geregelte Verfahren zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen den Vertragspartnern durch von diesen gewählte Richter“ definiert.

4.6.3. In dieser Definition wird „Schiedsweg“ im Entwurf der Neufassung für zwei grundverschiedene Situationen verwendet. In Artikel 4 Absatz 1 soll das Schiedsverfahren dazu dienen, im Fall des Nichtzustandekommens einer Einigung zwischen Hersteller und Händler bestimmte kaufmännische Vorgaben im Händlervertrag festzulegen. Der Ausschuß hält es hierbei in dem Fall, daß zwischen Hersteller und Händler noch keine Vereinbarung besteht, für unnötig, die Parteien zur Beschreitung des Schiedsweges anzuhalten, denn wenn diese eine Meinungsverschiedenheit über die Vorgaben, die ihrer Geschäftsbeziehung zugrunde liegen sollen, beilegen wollen, dabei aber nach wie vor zum Abschluß einer Vereinbarung entschlossen sind, können sie aus freien Stücken eine Schiedsinstanz anrufen. Wenn zwischen Hersteller und Händler jedoch schon eine Vereinbarung besteht und es nur um eine jährliche Neufestsetzung der Absatzziele geht, kann die Verpflichtung zur Beschreitung des Schiedsweges angebracht sein, sofern das Schiedsverfahren genau beschrieben wird. Siehe dazu Ziffer 4.6.4.

4.6.4. In Artikel 5 Absatz 4 wird der Schiedsweg in der Absicht vorgeschrieben, im Falle einer Auseinandersetzung darüber, ob der Händlervertrag ordnungsgemäß gekündigt wurde, eine schnellere Alternative zu einem Rechtsstreit zu haben. Unter der Voraussetzung, daß das Recht der Vertragspartner, das zuständige Gericht zu befassen, unberührt bleibt (wie in Erwägungsgrund 19 bekräftigt), ist die Verpflichtung zur Durchführung eines Schiedsverfahrens hinnehmbar, sofern das Verfahren genau beschrieben wird. In der jetzigen Fassung ist unklar, wie das Schiedsverfahren ablaufen soll. Was geschieht zum Beispiel, wenn sich die Vertragspartner nicht auf einen Schlichter einigen können? Geht die Kommission davon aus, daß die Parteien ein Schiedsverfahren gemäß dem einzelstaatlichen Schiedsrecht oder — in Ermangelung einer gesetzlichen Regelung — gemäß den Bestimmungen der Händlervereinbarung einleiten und durchführen? Falls ja, muß dies deutlich gemacht werden.

4.7. Artikel 5 Absatz 2 Ziffer 2

4.7.1. Der Ausschuß nimmt den Vorschlag zur Kenntnis, die Mindestdauer befristeter und die Kündigungsfrist unbefristeter Händlervereinbarungen zu verlängern. Dies widerspricht allerdings offenbar dem in der Verordnung (siehe Begründung auf Seite 1) genannten Ziel des „Aufbaus flexibler ... Strukturen“ beim Vertrieb von Kraftfahrzeugen.

4.7.2. Das Argument, mit dem die Kommission die Verlängerung der Mindestdauer und der Kündigungsfrist rechtfertigt, hängt zum Teil damit zusammen, daß Händler in manchen Mitgliedstaaten im Fall einer ordentlichen Kündigung keinen verbrieften Rechtsanspruch auf eine den immateriellen Firmenwert berücksichtigende Entschädigung haben. Die Kommission täte sicher besser daran, das Thema der Angleichung der Rechtsvorschriften, die in den einzelnen Mitgliedstaaten die Zahlung einer Entschädigung an den Händler im Fall der Kündigung regeln, in einem separaten Vorschlag zu behandeln.

4.8. Artikel 5 Absatz 4

4.8.1. Siehe Ziffer 4.7.

4.8.2. Der Ausschuß ist der Auffassung, daß der Lieferant nicht in den Genuß einer kürzeren Kündigungsfrist (ein Jahr statt zwei) kommen sollte, wenn er den Händlervertrag deshalb kündigt, weil ihn der Händler von seiner Absicht in Kenntnis setzt, Konkurrenzfahrzeuge zu verkaufen. Die Kommission weist in ihrer Begründung (Seite 2) darauf hin, daß „diese Möglichkeit der Markenöffnung bisher ... nur selten genutzt“ wurde. Ein Händler, der zusätzlich andere Marken vertreiben will, muß zunächst einmal die in Artikel 3 Ziffer 3 genannten Bedingungen erfüllen. In Anbetracht dieses Erschwernisses ist der Ausschuß der Ansicht, daß die geplante kürzere Kündigungsfrist einen weiteren Nachteil darstellt, der Händler vom Vertrieb anderer Marken abhalten wird.

4.9. Artikel 6

Der Ausschuß begrüßt die Ausweitung der „schwarzen Liste“ von Ausschlußklauseln, die nicht abgeschwächt werden darf. Es ist völlig richtig, daß die Verordnung Herstellern, die mit mißbräuchlichen, wettbewerbsbeschränkenden Praktiken arbeiten, nicht zugute kommen darf.

4.10. Artikel 6 Absatz 1 Ziffer 12

4.10.1. Gemäß dem Vorschlag der Kommission gilt die Freistellung nicht, wenn der Hersteller sich systematisch weigert, ggf. gegen Entgelt dritten, nicht dem Vertriebsnetz angehörigen Unternehmen die für die Instandsetzung und Wartung von Kraftfahrzeugen erforderlichen technischen Kenntnisse zur Verfügung zu stellen, es sei denn, daß diese Kenntnisse Gegenstand eines gewerblichen Schutzrechtes sind oder ein geheimes Know-how darstellen.

4.10.2. Der Ausschuß befürchtet, daß die mangelnde Harmonisierung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften über gewerbliches Eigentum und insbesondere die von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat unterschiedlichen Urheberschutzrechte zu Problemen bei der Durchführung dieses Artikels führen werden. Des weiteren verwendet die Kommission den Begriff des „gewerblichen Eigentums“ im Gegensatz zu „geistigem Eigentum“. Da der Begriff des geistigen Eigentums nach allgemeiner Rechtsauffassung einen größeren Bereich von Rechten abdeckt, schlägt der Ausschuß die Verwendung dieses Begriffs vor, falls die Kommission diesem Artikel eine breitere Anwendbarkeit geben will.

4.10.3. Dieser Teil des Artikels ist zu unpräzise formuliert. Es ist nicht klar, wann von einer „systematischen Weigerung“ gesprochen werden kann, oder wann ein Entgelt „gegebenenfalls“ zu zahlen ist, noch, wie hoch dieses Entgelt sein soll.

4.11. *Artikel 7*

Die für bestehende Vereinbarungen vorgesehene sechsmonatige Übergangszeit ist zu kurz. Hier könnte es insbesondere Probleme wegen der Kündigungsfrist geben, die die Hersteller den Händlern gegenüber einhalten müssen, wenn sie sich momentan auf die Verordnung Nr. 123/85 stützen, aber die im neuen Verordnungsvorschlag vorgesehene Gruppenfreistellung nicht in Anspruch nehmen wollen. Es sollte daher eine zwölfmonatige Übergangszeit vorgesehen werden.

4.12. *Artikel 10 Ziffer 12*

Der Ausschluß von Leasing-Gesellschaften im Rahmen der Definition eines „Wiederverkäufers“ in der Neufassung geht eventuell über das in der Begründung unter Punkt 3 Buchstabe d auf Seite 7 genannte Ziel („eine Umgehung der Vorschriften über die Gebietsausschließlichkeit und des Grundsatzes der Selektivität ausschließen“) hinaus. Möglicherweise gibt es Leasing-Gesellschaften, die vor Ablauf des Vertrags eine Übertragung des Eigentums am Kraftfahrzeug aus Gründen vornehmen, die nicht mit der Umgehung des Vertriebssystems zusammenhängen.

4.13. *Artikel 10 Ziffer 14*

Siehe Ziffer 4.6.

4.14. *Artikel 11 Ziffer 3 (und Erwägungsgrund 32)*

Nach fünf Jahren wird ein Bericht über die regelmäßige Bewertung der Funktionsweise der neuen Verordnung durch die Kommission erstellt. Die Kommission sollte nach Erscheinen des Berichts im Jahr 2000 durchaus auch erklärende Mitteilungen zu den verschiedenen Aspekten der Verordnung veröffentlichen.

4.15. *Artikel 12*

Der Ausschuß ist damit einverstanden, daß die Verordnung bis zum 30. Juni 2005 gelten soll.

5. *Sonstige Bemerkungen*

5.1. Unter Punkt 7 (Seite 10) der Begründung der Kommission wird vorgeschlagen, die Bekanntmachungen vom 18. Januar 1985 und vom 18. Dezember 1991 unverändert zu lassen. Der Ausschuß ist der Ansicht, daß die beiden Bekanntmachungen zumindest soweit angepaßt werden sollten, daß sie auf die richtigen Artikel in der Neufassung verweisen.

Geschehen zu Brüssel am 29. März 1995.

Der Präsident
des Wirtschafts- und Sozialausschusses
Carlos FERRER

ANHANG

zur Ergänzenden Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses

Folgender nach Maßgabe der Geschäftsordnung eingebrachte Änderungsantrag, auf den mindestens ein Viertel der abgegebenen Stimmen entfiel, wurde im Verlauf der Beratungen abgelehnt:

Ziffer 4.7.1

Der zweite Satz dieser Ziffer sollte durch folgenden Wortlaut ersetzt werden:

„Der Ausschuß ist mit dieser Fristausdehnung einverstanden, weil sie dem Händler eher die erforderliche Gewißheit bietet, daß ihm länger Zeit bleibt, um die von ihm getätigten Investitionen wieder hereinzuwirtschaften.“

Begründung

Sowohl die Verlängerung der Vertragsdauer von vier auf fünf Jahre als auch die Verlängerung der Kündigungsfrist bei unbefristeten Händlervereinbarungen von einem Jahr auf zwei Jahre geben ihm in seinem Vertragsverhältnis mit dem Hersteller größere Gewißheit hinsichtlich des Zeitraums, innerhalb dessen er die bisweilen recht umfangreichen Investitionen in seinen Betrieb wieder hereinwirtschaften kann.

Ergebnis der Abstimmung

Ja-Stimmen: 27, Nein-Stimmen: 36, Stimmenthaltungen: 9.

Stellungnahme zum Thema „Raumordnung und interregionale Zusammenarbeit im Mittelmeerraum“

(95/C 133/10)

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß beschloß am 20. Dezember 1994 gemäß Artikel 23 Absatz 3 der Geschäftsordnung, eine Stellungnahme zu dem vorgenannten Thema zu erarbeiten.

Die mit der Vorbereitung der Arbeiten beauftragte Fachgruppe Regionale Entwicklung, Raumordnung und Städtebau nahm ihre Stellungnahme am 10. März 1995 einstimmig an. Berichterstatte war Herr Cal, als Nachfolger von Herrn Amato.

Der Ausschuß verabschiedete auf seiner 324. Plenartagung am 29. und 30. März 1995 (Sitzung vom 30. März) mehrheitlich bei 2 Stimmenthaltungen folgende Stellungnahme.

VORBEMERKUNG

Die Raumordnung und die interregionale Zusammenarbeit im Mittelmeerraum sind Gegenstand dieser Initiativstellungnahme, die wie folgt gegliedert ist:

1. Einleitung
2. Der Mittelmeerraum zwischen Globalisierung und Marginalisierung
3. Ein anderes europäisches Entwicklungsmodell: unabdingbare Voraussetzung für eine neue Organisation des Mittelmeerraums
4. Die strategischen Leitlinien einer neuen Raumordnung im Mittelmeergebiet
5. Die Politiken für die mediterrane Raumordnung
6. Die transeuropäischen und transmediterranen Netze
7. Die interregionale Zusammenarbeit
8. Die Mitwirkung der Wirtschafts- und Sozialpartner
9. Schlußfolgerungen

1. Einleitung

1.1. Aus den Erfordernissen für die Wettbewerbsfähigkeit einer Wirtschaft, die auf einem neuen Modell dauerhafter Entwicklung beruht, ergeben sich offenkundige Konsequenzen für den Raum. Das wird auch aus der globalen Strategie des Weißbuchs deutlich, in dem die Raumordnung einen prominenten Platz einnimmt und für einen wettbewerbs- und lebensfähigeren Raum im Sinne einer nachhaltigen und solidarischeren Entwicklung hin zu einem engeren wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt plädiert wird.

1.2. Die Notwendigkeit einer Raumordnung auf europäischer Ebene ist von zahlreichen Instanzen, namentlich dem Wirtschafts- und Sozialausschuß⁽¹⁾, unterstrichen worden und wird seitdem weithin anerkannt. Die Raumordnung bietet mehreren Partnern auf nationaler und regionaler Ebene die Möglichkeit, sich auf einen kohärenten globalen Rahmen zu einigen; dies wiederum erleichtert ihre Zusammenarbeit und ermöglicht die Lösung mancher Probleme, die für sich genommen nicht hätten gelöst werden können.

1.3. Die für die konkrete Formulierung dieses Erfordernisses notwendigen politischen Anstöße gingen seit der Annahme des ersten Dokuments „Europa 2000“ im Jahre 1991 immer wieder von den verschiedenen Treffen auf Ebene der Minister und des Europäischen Rates aus.

In diesem Sinne wurden die Minister im Mai 1992 in Lissabon, im November 1993 in Lüttich (1. informeller Europäischer Rat) und auf Korfu im Juni 1994 tätig. Im vergangenen September erörterten sie schließlich in Leipzig das neue Dokument „Europa 2000+“ sowie die politischen Leitlinien des Schemas für die Entwicklung des Gemeinschaftsraumes, eines Dokuments des Ausschusses für Raumentwicklung, der nach der Annahme des ersten Dokuments „Europa 2000“ geschaffen wurde.

1.4. In verschiedenen Studien, die im Anschluß an die Veröffentlichung von „Europa 2000“ entstanden und in dem Bericht im Anhang zu dieser Stellungnahme⁽²⁾ besprochen werden, wurde auf neue Diskrepanzen in der Raumentwicklung hingewiesen, die eine Verschärfung des Ungleichgewichts zwischen und innerhalb der Regionen mit sich bringen könnten. Zur Beeinflussung und ggf. Erleichterung der Wiederherstellung des Gleichgewichts in der Raumentwicklung auf dem Unionsgebiet erfordert daher die Durchführung einer Reihe von transnationalen Maßnahmen, wobei die grenzüberschreitende Zusammenarbeit an den Binnen- und Außengrenzen eine entscheidende Rolle spielen dürfte.

Über diese transnationalen Maßnahmen hinaus sollte zugunsten einer kohärenten Entwicklung des gesamten europäischen Raumes auch eine transnationale und interregionale Zusammenarbeit mit den Nachbarstaaten der Union ins Auge gefaßt werden.

1.5. In dieser Stellungnahme konzentriert sich der Wirtschafts- und Sozialausschuß auf die Fragen der Raumordnung und der interregionalen Zusammenarbeit im Mittelmeerraum. Er hat sich mit der Lage in diesem Gebiet bereits mehrfach auseinandergesetzt⁽³⁾ und möchte nun von der im Weißbuch verankerten Strategie

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 339 vom 31. 12. 1991 und ABl. Nr. C 287 vom 4. 11. 1992.

⁽²⁾ Dok. CES 629/94 fin Anhang.

⁽³⁾ Dok. CES 386/89 fin, ABl. Nr. C 221 vom 26. 3. 1990, ABl. Nr. C 168 vom 10. 7. 1990 und ABl. Nr. C 40 vom 17. 2. 1992.

ausgehend einen weiteren Beitrag zur integrierten Entwicklung der Mittelmeerregionen hin zu einem engeren wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt leisten.

2. Der Mittelmeerraum zwischen Globalisierung und Marginalisierung

2.1. Mit den Auswirkungen des wirtschaftlichen Globalisierungsprozesses auf den Mittelmeerraum hat sich der Ausschluß bereits in früheren Stellungnahmen auseinandergesetzt. Im wesentlichen vollzieht sich diese Verflechtung, deren Zeugen wir sind, zwischen den in technologischer Hinsicht am weitesten fortgeschrittenen Unternehmen, Sparten und Regionen, während die weniger entwickelten Unternehmen, Sektoren und Regionen immer weiter an den Rand gedrängt werden.

Der Mittelmeerraum ist eine instabile, sich rasch entwickelnde Zone. Er leidet einerseits unter den Folgen einer zunehmenden Verlagerung der Entwicklung zum Zentrum Europas hin. Andererseits driften innerhalb des Mittelmeerraumes die Gebiete sehr unterschiedlichen Wachstums und Wohlstands immer weiter auseinander, was seine Zersplitterung verschärft.

2.2. Die von der Kommission im Rahmen von „EUROPA 2000“ durchgeführten regionenübergreifenden Studien belegen diese Marginalisierungstendenz im Mittelmeerraum.

Schon heute ist die Kluft zwischen den Mittelmeerregionen der Europäischen Union und den Ballungsgebieten des Zentrums⁽¹⁾ beträchtlich. Dieses Gefälle wird noch steiler, wenn man Mittelmeer und Alpenregionen⁽²⁾ einander gegenüberstellt, deren Pro-Kopf-BIP im Verhältnis zum Gemeinschaftsdurchschnitt inzwischen das der Ballungsgebiete übersteigt.

Dies äußert sich nicht nur in deutlich erkennbaren Unterschieden bei den makroökonomischen Kennziffern (Pro-Kopf-BIP, Arbeitslosenrate usw.), sondern in einem Bündel von Struktur Faktoren, denen bei der Raumordnung eine entscheidende Bedeutung zukommt, und zwar:

- strukturelle Arbeitslosigkeit, die vorwiegend Jugendliche trifft und zu der noch die durch die aktuelle Krise bedingte Arbeitslosigkeit hinzukommt;
- sehr schwache Industrialisierung und wenig Dienstleistungen für die Industrie;

(1) Dem Kommissionsdokument „Europa 2000“ zufolge umfaßt dieses Gebiet den Südosten Englands, die südliche Hälfte der Niederlande, Belgien, den Norden und Nordosten Frankreichs (Pariser Becken inbegriffen), Luxemburg sowie West- und Südwestdeutschland.

(2) Nach der Kommissionsstudie umfaßt der Alpenbogen die folgenden Regionen:

- in Deutschland: Baden-Württemberg und Bayern;
- in Frankreich: das Elsaß, die Franche-Comté, die Region Rhône-Alpes und die Alpen-Départements der Region Provence-Alpes-Côte d'Azur;
- in Italien: die Regionen Piemonte, Val d'Aosta, Lombardia, Veneto, Trient-Südtirol, Friuli-VenetoGiulia, Emilia Romagna, Marche;
- Österreich;
- die Schweiz;
- Liechtenstein.

- Zunahme des informellen Sektors;
- Krisenanzeichen und Verlust an Wettbewerbsfähigkeit im touristischen Bereich;
- Unzulänglichkeit der Infrastrukturnetze;
- eine verhängnisvolle Spezialisierung im Transportwesen mit Konzentration auf den Straßentransport und Sättigung der Kommunikationssysteme;
- krisenanfällige, subventionierte Agrarstrukturen, die von der GAP benachteiligt werden und deren Wettbewerbsfähigkeit ständig sinkt;
- schwere Umweltschäden: Bodenerosion, Verschmutzung des Meeres und der Luft, Verschmutzung der Städte, Abwanderung aus den Gebirgs- und Binnenregionen, spekulationsbedingte Verstädterung der gleichermaßen vom Rückgang der Industrie und vom Massentourismus betroffenen Küstengebiete, Auftreten schwerwiegender Trinkwasserprobleme;
- Krise der staatlichen Sozialschutz- und Interventionssysteme (gravierend im Mezzogiorno, in Griechenland, Andalusien, Ligurien und in der Region Provence-Alpes-Côte d'Azur);
- verminderte Leistungsfähigkeit der Behörden und (bis auf einige Ausnahmen) völliges Fehlen lokaler Projekte.

2.3. Das wachsende Entwicklungsgefälle innerhalb der Gemeinschaft läßt einen globalen Rückgang der Wettbewerbsfähigkeit der EU gegenüber der Außenwelt befürchten. Die beiden Phänomene hingen in der Vergangenheit schon zusammen; heute hat die EU insgesamt mit diesem für Italien klassischen Problem eines Rückstandes im Innern als negativem Faktor gegenüber der außergemeinschaftlichen Konkurrenz zu kämpfen. Der wirtschaftliche und soziale Zusammenhalt ist also nicht nur eine Frage der Solidarität, sondern auch ein wichtiger Faktor für die Wettbewerbsfähigkeit der EU insgesamt.

2.4. Im Zusammenhang mit der Verlagerung des wirtschaftlichen Schwergewichts zum Zentrum hin kommt es zu erheblichen Verschiebungen der Entwicklungsachsen: das Zentrum verlagert sich. Es entspricht nicht mehr dem 'Lotharingen' der Großindustrie. Diese ausgedehnte Zentralregion hat Löcher bekommen; durch den Zusammenbruch der Schwerindustrie wurden ganze Regionen marginalisiert, neue Entwicklungsachsen entstanden. Das Zentrum entspricht aber auch nicht mehr der bananenförmigen Achse London-Brüssel-Frankfurt-Mailand, die sich in den 80er Jahren abzeichnete, die sich aber mit dem Aufschwung der Ballungsgebiete des Zentrums wieder auflöste. Seitdem sind die Alpenregionen an die Spitze gerückt, so daß sich das Zentrum wieder dem Mittelmeerraum näherte, was nicht nur den benachbarten Regionen zugute kam, sondern der Handels- und Wirtschaftsentwicklung im gesamten Mittelmeerraum zu mehr Schwung verhalf.

2.5. Die Beziehungen Europas zu den Mittelmeerlandern, die nicht der Gemeinschaft angehören, besonders

zu den Staaten im Süden und Osten des Mittelmeerraums⁽¹⁾, weisen gemessen an den Kriterien Polarisierung (Verlagerung zum Zentrum)/Marginalisierung sehr unterschiedliche Aspekte auf.

Einerseits erleben wir wegen der Asymmetrie des Handelsverkehrs und der ungünstigen Entwicklung der Terms of Trade und der finanziellen Transaktionen (aufgrund der Belastung durch den Schuldendienst) ein durch den Abfluß der Ressourcen nach Europa verursachtes Anwachsen der Ungleichgewichte.

Andererseits spiegelt das Abhängigkeitsverhältnis der südlichen und östlichen Mittelmeerrainer zu Europa auch die Polarisierung innerhalb Europas wider. Diese Länder neigen nämlich dazu, mehr mit dem Zentrum und dem Norden Europas als mit dem Süden Handel zu treiben, so wie auch die meisten europäischen Investitionen im südlichen und östlichen Mittelmeerraum aus den zentral- und nordeuropäischen Ländern stammen, d.h. die Handelsströme folgen den Investitionsströmen.

2.6. Die in den transregionalen Studien entworfenen Szenarios zeigen, daß es notwendig ist, das Steuer radikal herumzuwerfen. Denn sollten die gegenwärtigen wirtschaftlichen und sozialen Tendenzen anhalten, würde dies unweigerlich dazu führen, daß der „Romantische Bogen“ an die Peripherie geriete, die einzelnen Gebiete des Mezzogiorno und Griechenlands auseinanderdrifteten und an den Rand gedrängt würden; schließlich käme es zusätzlich zu dem gegenwärtigen Konflikt auf dem Balkan noch zu einer wirtschaftlichen, sozialen und politischen Explosion im südlichen und östlichen Mittelmeerraum.

Die an das Mittelmeer grenzenden Gebiete der Europäischen Union können eine sehr günstige Brückenfunktion zwischen den Ländern des südlichen und östlichen Mittelmeerraums und den zentral- und nordeuropäischen Regionen ausüben und so dazu beitragen, den Marginalisierungstendenzen im gesamten Mittelmeergebiet entgegenzuwirken.

3. Ein anderes europäisches Entwicklungsmodell: unabdingbare Voraussetzung für eine neue Organisation des Mittelmeerraumes

3.1. Aus dem oben Gesagten ergibt sich, daß die Marginalisierung des Mittelmeerraumes als Industriestandort, in dem auch Arbeitsplätze im Dienstleistungsbereich geschaffen werden, und zwar im Handel und nicht im Tourismus, eng zusammenhängt mit dem Modell der wirtschaftlichen Entwicklung, das sich in Europa behauptet hat; entscheidend ist hier vor allem die Art und Weise, wie dabei die ungünstigsten Tendenzen des wirtschaftlichen Globalisierungsprozesses zum

Tragen kamen. So kann als Beispiel angeführt werden, wie die überhöhten Kosten in den Ballungsgebieten die Wettbewerbsfähigkeit vieler der wirtschaftlich am stärksten entwickelten Regionen Europas beeinträchtigen oder wie sich unzulängliche Infrastrukturen auf das regionale Entwicklungsgefälle und auf den Abfluß der Ressourcen aus den ärmsten in die reichsten Regionen auswirken.

Es wird heute allgemein davon ausgegangen, daß die Raumordnung in Verbindung mit angemessenen umwelt-, sozial- und wirtschaftspolitischen Maßnahmen dazu beitragen kann, die Funktionsstörungen bei der gegenwärtigen Raumentwicklung, die die europäische Wirtschaft belasten, zu überwinden, daß sie diese Probleme aber nicht allein zu lösen vermag.

3.2. Es ist notwendig, das europäische Entwicklungsmodell zu ändern, wie es namentlich im Weißbuch gefordert wird. Dazu müssen die Zielsetzungen für die Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung geändert werden; aber auch auf eine gleichmäßige Entwicklung der Regionen ist zu achten, damit die Marginalisierung, unter der die Mittelmeerregionen heute leiden, überwunden werden kann. Darüber hinaus sollte eine polyzentrische Entwicklung gefördert werden, wobei der Mittelmeerraum als Gegengewicht und als Gebiet der regionalen Zusammenarbeit eine Rolle spielen würde.

3.3. Die Mittelmeerregionen weisen trotz ihrer gemeinsamen Geschichte und ihres gemeinsamen Schicksals in wirtschaftlicher, sozialer und ökologischer Hinsicht sehr große Unterschiede auf. Seit langem fordert der WSA die Schaffung einer strategischen Zone Europa-Mittelmeerraum (die auch die mittel- und osteuropäischen Staaten umfaßt). In der kürzlich veröffentlichten Kommissionsmitteilung über die Stärkung der Mittelmeerpolitik der EU und die Schaffung einer euro-mediterranen Partnerschaft⁽²⁾ wurde der Vorschlag des Ausschusses, der auf diesem Wege eine euro-mediterrane Zone der politischen Stabilität und Sicherheit sowie einen entsprechenden Wirtschaftsraum schaffen wollte, schließlich aufgegriffen.

Am Ende dieses Prozesses kann nur die Assoziierung der Europäischen Union und der Drittländer im Mittelmeerraum stehen.

3.3.1. Die drei großen strategischen Zonen, d.h. die amerikanische, die europäische und die asiatische Zone, knüpfen heute besondere Beziehungen zu ihren unmittelbaren Nachbarn an.

Im Verlauf des letzten Jahrzehnts hat dieser Prozeß im Vergleich zu den zwanzig Jahren davor radikal neue Formen angenommen. Der Handelsaustausch zwischen der EG, Japan und den USA verzeichnete einen geringeren Zuwachs als der Austausch zwischen den Vereinigten Staaten, Kanada und Mexiko (die heutige NAFTA) auf der einen Seite und zwischen Japan und den anderen südostasiatischen Ländern auf der anderen. Absolut

(1) Das heißt die Länder des Maghreb, des Maschrek (= die arabischen Mittelmeerrainer von Syrien bis Libyen) sowie Israel und die Türkei. Vom Balkan wird hier wegen der geopolitischen Probleme in dieser Region und der schwerwiegenden Auswirkungen der dort zur Zeit herrschenden Auseinandersetzungen auf die Wirtschaftsbeziehungen zur EU abgesehen.

(2) Dok. KOM (94) 427 endg.

gesehen fiel das Wachstum des Handel der EG geringer aus als das der USA und Japans. Denn im Gegensatz zu diesen zeigte sich die EG unfähig, die Wirtschaftsbeziehungen zu ihren Nachbarn, zu den Mittelmeerländern und zum Osten Europas, auszubauen.

3.4. Den im Weißbuch vorgenommenen Analysen zufolge erleben wir heute tiefgreifende Veränderungen in Technologie und Arbeitsorganisation sowie das Aufkommen neuer Sektoren, neuer Dienstleistungen und Produktionsformen. Dieser Wandel ist auch bei der Entwicklung des Mittelmeerraumes zu berücksichtigen, damit diese Zone besser in die Weltwirtschaft integriert werden kann und nicht der Weg herkömmlicher Formen von Investitionen in eine übermäßige Industrialisierung, deren Grenzen schon jetzt sichtbar sind, beschritten wird.

3.5. Gleichzeitig sollte die EU politische Maßnahmen fördern, die es den südlichen und östlichen Mittelmeerrainern ermöglichen, sich durch Schaffung eines regionalen Binnenmarktes, durch Anhebung des Lebensstandards und die Überwindung struktureller Ungleichgewichte (Lebensmittelpässe, Mängel im Gesundheits- und im Bildungswesen, Zahlungsbilanzdefizit usw.) zu entwickeln. Dieser Prozeß, der keineswegs in Konkurrenz zu der Entwicklung der Mittelmeerregionen der EU steht, kann kooperativer Natur sein und darf sich nicht wie bisher nur auf den Bekleidungssektor beschränken, sondern sollte auch die Produktion eines breiteren Spektrums dauerhafter Konsumgüter einbeziehen. Zwischen den beiden Seiten des Mittelmeerbeckens könnte sich ein Komplementaritätsverhältnis auf der Grundlage des Wirtschafts- und Handelsverkehrs, des Austauschs von Know-how, des Konsummodells und hochqualifizierter Arbeitskräfte einstellen.

3.6. Die gleichmäßige Entwicklung der beiden Seiten des Mittelmeerbeckens ist augenscheinlich die wichtigste Voraussetzung für eine neue Art der Zusammenarbeit Europa-Mittelmeerraum. Es gibt jedoch mindestens vier Bereiche für Eingriffsmöglichkeiten, die sich erheblicher auf die Raumordnung im Mittelmeergebiet auswirken und eine grundlegende Revision der europäischen Politik und neue Politiken für eine gemeinsame Entwicklung erforderlich machen.

- a) Die Probleme der Landwirtschaft in Trockengebieten und Dürrezonen. Die Beschäftigung der biotechnologischen und agronomischen Forschung mit dieser Problematik stellt einen entscheidenden Faktor für die Sicherung der Lebensmittelversorgung, für den Kampf gegen die Versteppung und für die Entwicklung der Technologieparks dar. Der Ausschuß weist erneut auf die möglichen Folgen der Maßnahmen im Rahmen der gemeinschaftlichen Agrarpolitik für die Umwelt und für die Wirtschaft in den ländlichen Gebieten hin. Die dramatischen Veränderungen, die sich in den landwirtschaftlich geprägten Regionen des Mittelmeerraumes vollziehen, drohen die Abwanderung aus den ländlichen Gebieten und ihre Versteppung noch weiter zu verschärfen.
- b) Eindämmung der Umwelterstörung und Landsanierung. Die Einzigartigkeit des Mittelmeerraumes und

die wachsenden Kosten der Nutzung der Böden erfordern Lösungen, die an den Maßstäben einer umweltverträglichen Entwicklung ausgerichtet sind. Eine Politik der Abwasserreinigung in allen Ländern ist erforderlich, um die Verschmutzung des Mittelmeers effizient zu bekämpfen. Die Forschungs- und Ausbildungseinrichtungen sollten anders als bisher an diese Problematik herangehen.

- c) Fremdenverkehr. Die südliche Mittelmeerseite gewinnt an Wettbewerbsfähigkeit gegenüber der Nordseite. Die Zusammenarbeit in diesem Bereich, die effiziente Strukturen (wie sie in Österreich, Deutschland und anderen Ländern nördlich der Alpen vorhanden sind) voraussetzt, würde dem Mittelmeerbecken insgesamt zu mehr Wettbewerbsfähigkeit im Verhältnis zu dem veränderten Angebot in anderen Gebieten verhelfen. Sie sollte außerdem dazu dienen, die durch übermäßige touristische Nutzung ökologisch empfindlicher Gebiete verursachten Umweltrisiken zu beseitigen.
- d) Ausbildung. Hier ist eine enge Zusammenarbeit auf allen Ebenen nötig. Lese- und Schreibunterricht, technische Schulen, Universitäten, Berufsausbildung und Fortbildung im Süden, Ausbildung und Integration der zugewanderten Arbeitskräfte und neue universitäre Bildungsgänge im Norden.

3.6.1. Die Erschließung des Arbeitskräftepotentials ist der entscheidende Faktor für die Entwicklung im Mittelmeerraum. Der auf eigenen Erfahrungen beruhende Beitrag der Gemeinschaft sollte den Ausbau der Forschungs- und Entwicklungskapazität, die Ausbildung in neuen Technologien und die Fortbildung der Arbeitnehmer, die sich dem Wandel in der Industrie anpassen müssen, umfassen; so könnte für zukunftsorientierte Arbeitskräfte, die fähig sind, sich den neuen Gegebenheiten anzupassen, gesorgt werden.

4. Die strategischen Leitlinien einer neuen Raumordnung im Mittelmeergebiet

4.1. Nur durch eine wirksame europäische Raumpolitik kann eine Verbindung hergestellt werden zwischen der Erneuerung des Entwicklungsmodells und der Revision der Wirtschaftspolitik auf der einen Seite und einer ausgewogeneren Raumordnungspolitik auf der anderen, d.h. durch eine Politik mit allgemein anerkannten Zielsetzungen, nach der die wirtschafts- und raumpolitische Politik der EU, der Mitgliedstaaten und der regionalen und lokalen Gebietskörperschaften auszurichten ist.

In diesem Sinne begrüßt der WSA die Arbeiten der Kommission und der Mitgliedstaaten im Ausschuß für Raumentwicklung zur Erstellung eines Schemas für die Entwicklung des Gemeinschaftsraumes.

4.2. Was den Mittelmeerraum angeht, so sollte das strategische Hauptziel in der Neuausrichtung der Entwicklungs- und Kommunikationsachsen, zunächst in Südeuropa, bestehen. Wie allgemein bekannt, verlaufen diese Achsen heute in der Regel von Süd nach Nord; dazwischen liegen ausgedehnte Gebiete, die mehr oder weniger isoliert sind („fehlende Kettenglieder“).

Um dies zu ändern, ist es erforderlich, einerseits neue funktionelle Beziehungen auf der Ost-West-Achse aufzubauen und andererseits die räumliche Zersplitterung, vor allem im italienischen Mezzogiorno und in Griechenland, zu überwinden und so die Nord-Süd-Verbindungen zu ergänzen; auf diese Weise könnten die am äußersten Rand gelegenen kontinentalen Gebiete und die Inseln aus ihrer Isolation ausbrechen.

Die Hauptquerachse, die dafür zu schaffen wäre, müßte die Algarve mit Thrakien entlang einer Linie Sevilla, Murcia, Valencia, Barcelona, Marseille, Genua, Livorno, Rom, Neapel, Brindisi, Igoumenitsa, Patras, Athen, und Saloniki verbinden.

4.3. Entsprechend dem Ziel einer euro-mediterranen Integration müssen die Entwicklungsachsen, die die Europäische Union mit den Drittländern im Mittelmeerraum verbinden, durch eine Aufwertung der Brückenfunktion Mittelmeer-Europa gestärkt werden.

Dabei handelt es sich vor allem um die Verbindungen zwischen der Süd- und der Nordseite des Mittelmeerbeckens: dem Süden der iberischen Halbinsel und Marokko; den Regionen und den wichtigsten Häfen des Romanischen Bogens (die immer nach Norden hin ausgerichtet waren) samt Sizilien mit dem Maghreb und mit Malta; den italienischen Adriaeregionen und Griechenland, dem Balkan und der Türkei; dem griechischen Festland samt den Inseln.

Besondere Aufmerksamkeit ist Malta und Zypern als Inselstaaten mit individuellen und besonderen Bedürfnissen zu widmen. Darüber hinaus sind die neu entstehenden Bedürfnisse Israels und seinen Nachbarstaaten zu berücksichtigen, einer Region, in der die Entwicklung von Handel und Wirtschaftswachstum für stabile und kontinuierliche Beziehungen ausschlaggebend ist.

4.4. *Eine zweite strategische Leitlinie besteht in der Entzerrung der Ballungsgebiete*

Der Mittelmeerraum hat mit enormen ökologischen, wirtschaftlichen, sozialen und gesellschaftspolitischen Problemen zu kämpfen, die mit der ungeordneten Entwicklung und dem Verfall der großen Ballungsgebiete sowie dem anomalen Wachstum regelrechter Riesenstädte wie Athen und Kairo zusammenhängen.

Zur Lösung dieses Problems müssen zwangsläufig die städtischen Funktionen dezentralisiert, das heißt ein ausgewogenes, polyzentrisches städtisches Gefüge geschaffen werden, das durch Aufwertung der mittelgroßen Städte auch eine übermäßige territoriale Zersplitterung vermeidet („dezentralisierte Konzentration“). Gleichzeitig empfiehlt es sich, die Stadt-sanierungs- und die Umweltpolitik sowie die politischen Maßnahmen gegen die soziale Ausgrenzung in den großen Städten aufeinander abzustimmen.

4.5. Die integrierte Verwaltung der Küsten ist eine andere strategische Priorität im Mittelmeerraum. Probleme wie verstopfte und zubetonierte Gebiete, Überlastung durch den Fremdenverkehr und Störung des ökologischen Gleichgewichts führen oft zu einem regelrechten

Verfall einer Küstenregion. Hier helfen nur umfassende und integrierte Ansätze weiter. Das heißt alle Formen der Produktion, der Dienstleistungen, der Wohnverhältnisse, des Fremdenverkehrs, der Freizeitkultur u. a., die im Küstengebiet, im Hinterland und in den benachbarten Gewässern anzutreffen sind, müssen gemeinsam ins Auge gefaßt werden.

4.6. Die Maßnahmen zur Auflockerung der Ballungsgebiete und der Küstengebiete finden ihr Gegenstück in der Neubelebung der Binnen- und Gebirgsregionen. Denn wenn für Zentral- und Nordeuropa das Ziel die Erhaltung der ländlichen Gebiete sein muß, so ist es im Falle der Mittelmeerregionen besser, den Begriff „ländliche Gebiete“ durch „Binnen- und Gebirgsregionen“ zu ersetzen: Binnenregionen, weil im Innern der Inseln und Halbinseln gelegen, und Gebirgsregionen (im weiteren Sinne des Begriffs, so wie ihn der WSA schon in früheren Stellungnahmen erläutert hat), weil es sich dabei hauptsächlich um gebirgige und hügelige Landschaften handelt. Diese Gebiete werden aufgegeben und zeichnen sich in der Regel durch Entvölkerung und Umweltzerstörung bis hin zur Verödung aus.

Gelänge es, diese Gebiete wieder zu bevölkern und wieder produzierende Gewerbe — die Landwirtschaft und andere Wirtschaftszweige — anzusiedeln, so könnte das räumliche Gleichgewicht in den Mittelmeerregionen insgesamt wiederhergestellt werden.

4.7. Ein weiteres strategisches Ziel ist die Einbeziehung des Meeres in die Raumordnung des Mittelmeergebietes, was um so wichtiger ist, als sich der Handel in dieser Region im Laufe der letzten Jahre weit dynamischer als bisher entwickelt hat. Das bedeutet vor allem, die Verbindungen zwischen den auf dem Festland beheimateten Erwerbszweigen und den mit der auf See verbundenen Tätigkeiten (Fischerei, Aquakultur, Grundstoffgewinnung, Transportwesen, Freizeitgestaltung) sowie alle Wechselwirkungen Land-See, vor allem die Umwelteinflüsse, zu ermitteln. Das bedeutet außerdem, die mit der Zersplitterung des Raumes und der isolierten Lage der Inseln — zumal der kleinsten und abgelegensten — verbundenen Probleme zu berücksichtigen.

4.8. Der Mittelmeerraum verfügt über ein unermeßliches Erbe an natürlichen, ökologischen, historischen, künstlerischen und kulturellen Schätzen. Das sind Reichtümer, die es zu erhalten gilt, aber auch Ressourcen, die genutzt werden sollten. Zu den Strategien einer weitsichtigen Raumordnung gehören unbedingt auch der Schutz, die Erhaltung und die Nutzung dieser Güter.

4.9. Der WSA fordert den Ausschluß für Raumentwicklung auf, die obengenannten Leitlinien einer neuen Raumordnung im Mittelmeergebiet in das Schema für die Entwicklung des Gemeinschaftsraumes aufzunehmen.

5. Die Politiken für die mediterrane Raumordnung

5.1. Eine regelrechte Raumordnungspolitik der Gemeinschaft gibt es noch nicht. Das Schema für die Entwicklung des Gemeinschaftsraumes ist Gegenstand

der Zusammenarbeit zwischen Kommission und den Mitgliedstaaten. Dies mag ein geeigneter Verfahrensweg für die Erstellung des besagten Schemas sein; nach Ansicht des WSA muß diese Arbeit jedoch in einen gemeinschaftlichen Bezugsrahmen, in dem Prioritäten und Zielsetzungen genannt sind und der von allen betroffenen Parteien akzeptiert wird, gestellt werden. So wird eine bessere interregionale Zusammenarbeit und die Einbeziehung aller Partner, darunter auch der Wirtschafts- und Sozialpartner auf allen Ebenen — der nationalen, der regionalen und der lokalen —, möglich.

5.2. Nur so kommen die Revision und kontinuierliche Anpassung der sich auf die Raumordnung auswirkenden Gemeinschaftspolitiken durch die Kommission, (trans-europäische u.a. Netze, Umwelt, Forschung, Landwirtschaft usw.) sowie die Überwachung der räumlichen Folgen von aus Mitteln der Strukturfonds finanzierten Maßnahmen über die Phase bloßen Wunschenkens oder bürokratischer Exerzitien hinaus und werden zu einer neuen wichtigen europäischen Politik.

5.3. Da es hier um die Verflechtung mit Drittstaaten im Mittelmeerraum geht, wird auf die Mittelmeerpolitik der Gemeinschaft Bezug genommen. In der eingangs erwähnten jüngsten Mitteilung, in der die Stärkung und Erneuerung dieser Politik empfohlen wird, ist zwar nicht explizit die Rede von einer euromediterranen Raumordnung. Doch hätte ein euromediterraner Wirtschaftsraum, wie er dort vorgeschlagen wird, der auf freiem Handel, der Unterstützung der regionalen Zusammenarbeit, vor allem beim Umweltschutz, der Förderung der dezentralisierten Kooperation und der technischen und wirtschaftlichen Zusammenarbeit auf verschiedenen Gebieten beruht, erhebliche Folgen für die Raumordnung im Mittelmeergebiet. Notwendig sind auch hier Vorkehrungen zur Ausrichtung und Überwachung der mittelmeerpolitischen Maßnahmen, die auf strategischen Leitlinien für die Raumordnung im Mittelmeergebiet beruhen sollten.

5.4. In der augenblicklichen Lage müssen die Spielräume für eine konkrete Verwirklichung der Raumordnungspolitik angesichts der für die Umsetzung dieser Pläne im Rahmen der Gemeinschaftspolitik generell und spezifisch der Mittelmeerpolitik notwendigen Fristen sowohl in den transeuropäischen Netzen als auch in der interregionalen Zusammenarbeit gesucht werden.

6. Die transeuropäischen und transmediterranen Netze

6.1. Für eine detaillierte Analyse der auf Gemeinschaftsebene vorgeschlagenen transeuropäischen und transmediterranen Netze und für Vorschläge zu den verschiedenen Arten von Netzen wird auf den Bericht im Anhang verwiesen. Hier sollen nur einige allgemeine Bemerkungen vorgebracht werden.

6.2. Bei der Beseitigung der Ungleichgewichte zwischen den einzelnen Regionen in Europa kommt der Frage der transeuropäischen Netze seit dem Weißbuch eine strategische Bedeutung zu. Denn gerade die Bereiche Verkehr, Telekommunikation und Energie — einschließlich konjunktureller Maßnahmen — sollten im Mittel-

punkt der Gemeinschaftspolitik stehen, um die europäische Wettbewerbsfähigkeit und die Beschäftigung zu fördern. Diese Frage ist von wesentlicher Bedeutung, da sich Entscheidungen in diesen Bereichen bekanntlich mittelfristig und langfristig auf Wirtschaft, Politik und Gesellschaft auswirken; hier geht es also um grundlegende Weichenstellungen für die Union in den kommenden 30 bis 50 Jahren.

6.3. Daher ist mit Nachdruck zu betonen, daß die Wahl der Netze das Wachstum, die Beseitigung der Ungleichgewichte und die strategische Planung der EU beeinflußt. So gesehen ist es bedauerlich, daß die Problematik und die verschiedenen im Weißbuch vorgebrachten Vorschläge keinerlei Analyse der räumlichen (regionalen) Dimension der europäischen Problembereiche enthalten.

6.4. Bei den 14 Projekten, die auf dem Europäischen Rat in Essen erläutert wurden und sich ausnahmslos auf den Verkehrssektor bezogen, wurden die Probleme im Zusammenhang mit dem räumlichen Ungleichgewicht, den „fehlenden Kettengliedern“ und dem intermodalen Transport außer acht gelassen.

Der Ausschuß ist sich darüber im klaren, daß Projekte nötig sind, die sofort finanziert werden können; er fordert jedoch, daß der ersten Serie von Projekten so schnell wie möglich weitere folgen, die eindeutig auf die Herstellung des räumlichen Gleichgewichts in der EU und die Verflechtung der europäischen Mittelmeeranrainer mit den Ländern des südlichen und östlichen Mittelmeerraumes abzielen.

6.5. In bezug auf das Verhältnis zwischen der Entwicklung und der Integration der Mittelmeerländer auf der einen Seite und den Infrastrukturnetzen auf der anderen soll hier lediglich folgendes angemerkt werden: Die Netze müssen nach Maßgabe der wirtschaftlichen und sozialen Zielsetzungen ausgewählt und verwirklicht werden und nicht als wirtschaftlicher und finanzieller Faktor „per se“. Mit anderen Worten, die Entscheidung, eine Straßenverkehrsachse oder eine Achse für den Energietransport zu bauen, muß in erster Linie nach dem Kriterium getroffen werden, wie sie sich auf die räumlichen Strukturen und auf den Entwicklungs- und Integrationsprozeß in den Regionen, die diese Achsen nutzen, auswirken, und erst in zweiter Linie danach, welche Wirkungen für den Arbeitsmarkt, für die Einnahmen der Regionen usw. von ihnen ausgehen.

6.6. Bei der Wahl der Prioritäten kommt dem Zeitfaktor eine entscheidende Bedeutung zu. Wenn aus finanzpolitischen Erwägungen des Augenblicks heraus Projekten Priorität eingeräumt wird, die die bestehenden Tendenzen noch verstärken, obwohl diese bekämpft werden sollen, dann werden nicht nur die vorhandenen räumlichen Ungleichgewichte vergrößert. Vielmehr wird auch für lange Zeit die Möglichkeit eingeschränkt, durch eventuelle spätere Maßnahmen ein Gleichgewicht herzustellen.

7. Die interregionale Zusammenarbeit

7.1. Neben den transeuropäischen und den transmediterranen Netzen stellt die interregionale Zusammenarbeit das konkreteste und praktischste Instrument zur Einleitung einer Raumordnungspolitik im Mittelmeerraum dar.

Zu diesem Zwecke ist es nötig, daß ein beträchtlicher Teil der Gemeinschaftsmittel zur Finanzierung der interregionalen Zusammenarbeit in den Mittelmeerraum geleitet wird, damit das notwendige regionale Gleichgewicht hergestellt werden kann. Im Augenblick fließt der überwiegende Teil dieser Mittel in die zentralen und nördlichen Regionen der EU.

7.2. Bei den Gemeinschaftsmaßnahmen zur Unterstützung der interregionalen Zusammenarbeit im Mittelmeerraum sollte Programmen und Projekten mit den folgenden Zielsetzungen der Vorzug gegeben werden:

- a) wirtschaftliche Integration und Zusammenarbeit in Entwicklungsfragen und deren verschiedene Komponenten: die sektorenbezogene (Industrie, Landwirtschaft, Fremdenverkehr), fachliche (Forschung und Entwicklung, Ausbildung) und auf den Ausbau der Infrastrukturen gerichtete (Verkehr, Telekommunikation, Energie, Wasser) Kooperation;
- b) nachhaltige Entwicklung sowie ökologische und räumliche Sanierung.

Bei diesen Programmen sollten außerdem die unter Ziffer 4 beschriebenen strategischen Leitlinien einer Raumordnung im Mittelmeergebiet berücksichtigt werden, und zwar: neue Entwicklungsstränge, Entzerrung der Ballungsgebiete, integrierte Verwaltung der Küsten, Neubelebung der Binnen- und Gebirgsregionen, Einbeziehung des Meeres, Erhaltung und Nutzung des natürlichen und kulturellen Erbes.

7.3. Die von der Gemeinschaft empfohlene interregionale Zusammenarbeit kann nach folgenden Kriterien definiert werden:

- a) Art des Zielgebiets: Regionen, Großstädte, lokale Instanzen unterhalb der Regionsebene;
- b) räumliche Kategorien: räumliche Kontinuität oder Fehlen derselben (grenzüberschreitende oder transnationale Zusammenarbeit);
- c) geographische Zone: Zusammenarbeit innerhalb der EU oder zwischen Gemeinschaftsregionen und Regionen der benachbarten Zonen (EFTA, mittel- und osteuropäische Länder und jetzt auch Mittelmeer-Drittstaaten);
- d) Ebenen der Zusammenarbeit:
 - Erfahrungsaustausch und Netze für die Übermittlung von Know-how;
 - Raumplanung (neue Priorität für 1994-1999);
 - Projekte, die Investitionen im Bereich der Infrastrukturen u.a. mit sich bringen.

Bisher wurde die Kombinierung der verschiedenen Arten von Maßnahmen selektiv vorgenommen; so wurden beispielsweise nur bestimmte Ebenen mit bestimmten räumlichen Kategorien oder bestimmten geographischen Zonen usw. verknüpft. Nach Ansicht des Ausschusses müßten sich im Mittelmeerraum die verschiedenen Zielgebiete, die verschiedenen räumlichen Kategorien, geographischen Zonen und Ebenen der Zusammenarbeit ohne jede Einschränkung miteinander kombinieren lassen. Die folgenden Vorschläge sind auf die einzelnen Ebenen der Zusammenarbeit abgestimmt, wobei sich jede Ebene auf die verschiedenen Zielgebiete, grenzüberschreitende Zusammenarbeit oder nicht, interregionale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der EU oder mit Drittländern im Mittelmeerraum erstrecken kann.

7.4. Der Erfahrungsaustausch und die Netze für die Übermittlung von Know-how bilden die unterste, aber nicht die unwichtigste Ebene der interregionalen Zusammenarbeit.

Für den Zeitraum 1994-1999 hat die Kommission die Fortführung der Programme PACTE und RECITE vorgeschlagen, die — auch nach Ansicht des Ausschusses — erfolgreich waren. Mit Hilfe von Programmen, die die unter Ziffer 7.2 genannten Ziele aufweisen, sollte dafür gesorgt werden, daß mehr Regionen und lokale Gebietskörperschaften in Südeuropa daran teilnehmen können.

Die Kommission plant insbesondere einen Ausbau der Programme OUVERTURE/ECOS (Zusammenarbeit zwischen lokalen und regionalen Gebietskörperschaften in der EU und den PHARE-Staaten sowie den TACIS-Staaten). Im Rahmen der Schaffung eines euro-mediterranen Raumes sollten auch die Projekte für eine Zusammenarbeit zwischen regionalen und lokalen Gebietskörperschaften im Süden der EU und den Balkan- und Schwarzmeeranrainerstaaten unterstützt werden; vor allem aber fordert der Ausschuß, die Programme OUVERTURE/ECOS von 1995 an auf alle Mittelmeer-Drittstaaten auszudehnen.

Zu diesem Zwecke müssen die Schwierigkeiten der finanziellen Beteiligung der Instanzen der Partnerländer, die sich bereits im Falle der mittel- und osteuropäischen Länder ergaben, mit Hilfe einer geänderten Zuteilung von Gemeinschaftsmitteln beseitigt werden.

7.5. Im Rahmen von Europa 2000+ sieht die Kommission für die kommenden fünf Jahre eine Beteiligung an der Finanzierung der folgenden Projekte vor:

- a) Raumentwicklungsprojekte oder Machbarkeitsstudien, die der Förderung der Raumplanung dienen, eine transnationale Dimension aufweisen und für die Gemeinschaft von Interesse sind;
- b) transnationale Raumordnungs-Demonstrationsprojekte in Bereichen, die von erheblicher transnationaler Bedeutung sind (Wassereinzugsgebiete, Bergregionen, Küsten usw.), sowie zur Förderung zukunftsweisender Raumordnungsmodelle.

Diesen Vorschlägen stimmt der Ausschuß zu, da sie den Erfordernissen des Mittelmeerraumes entsprechen.

Besondere Beachtung sollte die Kommission den Pilotprojekten und Machbarkeitsstudien schenken, die auf die Integration der Subzonen des Mittelmeerraumes (Romanischer Bogen, südlicher Mittelmeerraum, Adria, südöstlicher Mittelmeerraum) und auf die Planung einer integrierten Entwicklung der Mittelmeerregionen der EU und der Drittländer im Mittelmeerraum abzielen.

7.6. Auf der Grundlage der gegenwärtigen Beschlußlage ist eine Gemeinschaftsbeteiligung an der Finanzierung solcher Projekte nur im Rahmen von INTERREG II möglich. Dies behindert, wie der Ausschuß in seinen jüngsten Stellungnahmen⁽¹⁾ zu den von der Gemeinschaft initiierten Programmen, in denen er insbesondere die Ausdehnung des Anwendungsbereichs des INTERREG-Programms empfahl, bereits hervorgehoben hat, die interregionale Zusammenarbeit in erheblichem Maße.

Das liegt vor allem daran, daß diese Projekte nur im Falle zusammenhängender Gebiete, bei grenzüberschreitender Zusammenarbeit also, bewilligt werden, weil hier ein im wesentlichen auf die Infrastruktur bezogenes Verständnis der interregionalen Zusammenarbeit zugrunde liegt. Projekte, die ein gemeinsames Vorgehen im Wirtschafts- und Produktionssektor mit dem Ziel der gegenseitigen Ergänzung und der Integration bestimmter Warenwege und Gebiete (die zu diesem Zweck nicht unbedingt aneinander angrenzen müssen) vorsehen, sind dagegen ausgeschlossen.

Eine zweite Beschränkung besteht darin, daß für diese Art von Projekten in der EU nur zwei Seegrenzen im Mittelmeerraum anerkannt werden, und zwar zwischen Korsika und Sardinien und zwischen Italien und Griechenland. Aufgrund der eingangs angestellten Überlegungen zur Notwendigkeit, vor allem durch Förderung des Transports mit mehreren Transportmitteln und damit auch des Seewegs westöstliche Verbindungssachsen zu schaffen, sollten auch die Seegrenzen zwischen dem Tyrrhenischen Meer und den entsprechenden italienischen, französischen und spanischen Regionen in Betracht kommen können.

Drittens wird im Rahmen von INTERREG die Zahl der Gebiete, für die Programme der interregionalen Zusammenarbeit mit Drittländern im Mittelmeerraum in Frage kommen, auf zwei Fälle eingeschränkt — auf die Zusammenarbeit zwischen Andalusien und Marokko sowie auf die zwischen Apulien und Albanien. Andere Gebiete, deren geographische Nachbarschaft über das Meer hinweg offensichtlich ist wie im Falle Siziliens und Tunesiens, Kretas und Ägyptens sowie der griechischen Inseln und der Türkei, sind ausgeschlossen.

Diese Einschränkung in INTERREG II in bezug auf die Drittländer im Mittelmeerraum ist nicht gerechtfertigt, zumal wenn man in Betracht zieht, daß durch die Kombination von INTERREG und PHARE bereits die Möglichkeit geschaffen wurde, positive Erfahrungen bei der Kooperation benachbarter Zonen zu sammeln. Es ist daher nicht einzusehen, weshalb diese Art der Zusammenarbeit nicht auf alle Drittländer im Mittelmeerraum ausgeweitet werden sollte. Im übrigen droht

diese Entwicklung widersinnige Ergebnisse zu zeitigen, da bereits im Haushalt 1994 und mehr noch in den neuen Vorschlägen zur Mittelmeerpolitik erhebliche Mittel für die Mittelmeer-Drittstaaten zum Zwecke der interregionalen Zusammenarbeit mit den Regionen der EU bereitgestellt wurden, die jedoch nicht genutzt werden können, da eine entsprechende Finanzierung auf Gemeinschaftsseite fehlt.

Bei der Zwischenbewertung von INTERREG II sollten diese Beschränkungen daher fallen. Dazu genügt es, die Maßnahmen von INTERREG II auf alle Arten der transnationalen, und nicht mehr nur der grenzüberschreitenden Kooperation im Bereich der Raumordnung, und zwar sowohl der EU-Regionen untereinander als auch zwischen diesen und der Gesamtheit der Mittelmeer-Drittstaaten, auszuweiten.

In Erwartung dieser Änderung sollte die Kommission der Finanzierung solcher Pilotprojekte zur Raumplanung und solcher Machbarkeitsstudien Vorrang einräumen, die eine Vorstufe für Investitionsprojekte, die im Rahmen von INTERREG II im Augenblick nicht finanziert werden können, darstellen, und zwar sowohl innerhalb der EU (Projekte zur Integration nicht aneinander angrenzender Gebiete) als auch zwischen EU-Regionen und solchen der Mittelmeer-Drittstaaten. Begonnen werden sollte bei den bislang nicht in Betracht kommenden, aber äußerst relevanten Seegrenzen wie der zwischen Sizilien und Tunesien.

In diesem Sinne führte das Europäische Parlament in den Gemeinschaftshaushalt die Möglichkeit ein, durch INTERREG II die Erarbeitung einer neuen Gemeinschaftsinitiative im Rahmen der interregionalen Zusammenarbeit im Mittelmeerraum zu finanzieren. Der Ausschuß fordert die Kommission auf, diese Bestimmung rasch anzuwenden.

7.7. Bei der Finanzierung einer beträchtlichen Zahl von Projekten der interregionalen Zusammenarbeit (auf den erwähnten drei Ebenen) wird sich die Kommission mit dem Problem der Kohärenz auseinandersetzen müssen. Daher wiederholt der Ausschuß seine Forderung nach einem Rahmenschema für die Festlegung der Ziele der Raumordnung im Mittelmeergebiet, anhand dessen die Ziele und Auswirkungen von durch die Gemeinschaft finanzierten Projekten sowie ihre Kohärenz mit Mitteln aus anderen Quellen, wie z.B. den Krediten der Europäischen Investitionsbank, geprüft werden könnten.

8. Die Mitwirkung der Wirtschafts- und Sozialpartner

8.1. Aus dem allgemeinen Ansatz, den der Ausschuß in diesem Bereich verfolgt, und seinen hier vorgebrachten konkreten Vorschlägen wird deutlich, daß er ein Verfahren zur Raumordnung im Mittelmeergebiet befürwortet, bei dem die demokratischen Institutionen, allen voran die regionalen und lokalen Gebietskörperschaften, mitwirken. Die Wesensverwandtschaft, die gemeinsamen Interessen und Prinzipien im Umgang mit der Außenwelt, auf die sich die Regionen berufen können, müssen bestimmend sein, wenn es um die Schaffung eines in raumpolitischer, wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht

⁽¹⁾ Stellungnahmen des WSA: ABl. Nr. C 304 vom 10. 11. 1993; ABl. Nr. C 295 vom 22. 10. 94.

kohärenten Mittelmeerraum geht. Ebenso wichtig ist ihre Fähigkeit, Vorschläge zur Umsetzung wirtschaftspolitischer Maßnahmen auf Ebene der Gemeinschaft und der Mitgliedstaaten zu unterbreiten, bei diesen Maßnahmen mitzuwirken und sie zu kontrollieren.

Diese Rolle der lokalen und regionalen Instanzen bleibt jedoch solange mit demokratischen Defiziten behaftet, wie keine Konzertation mit den Wirtschafts- und Sozialpartnern stattfindet⁽¹⁾.

8.2. Im übrigen hängt von dieser Konzertation auch die Wirksamkeit der Maßnahmen ab. Nicht von ungefähr können die hier empfohlenen Instrumente, d.h. die Netze und die interregionale Zusammenarbeit, nicht losgelöst von der endogenen Entwicklung gesehen werden, deren Erfolg mit der Beteiligung von Wirtschaft und Gewerkschaften steht und fällt. In einer kürzlich erstellten OECD-Studie⁽²⁾ wird der Nachweis erbracht, daß die Arbeitslosigkeit in Gebieten, in denen eine Partnerschaft zwischen Gewerkschaften, Arbeitgebern und den lokalen Behörden besteht, geringer ist.

8.3. Zudem kann die Beteiligung der Wirtschafts- und Sozialpartner zu einer größeren Transparenz der Verwaltung auf allen Ebenen beitragen.

8.4. Zumal für die Schaffung eines Raumes der Zusammenarbeit in Entwicklungsfragen zwischen EU und den Mittelmeer-Drittstaaten ist eine Partnerschaft zwischen Wirtschaft und Gewerkschaften unumgänglich, wenn zusammen mit dem euro-mediterranen Wirtschaftsraum auch ein entsprechender sozialer Raum geschaffen werden soll. Nur dies bietet einen zuverlässigen Schutz gegen einen Wettbewerb, der auf einem Sozialabbau beruht.

8.5. Die Beteiligung der Wirtschafts- und Sozialpartner auf allen Ebenen und in allen Phasen der interregionalen Zusammenarbeit ermöglicht eine größere Effizienz und Transparenz bei den Entscheidungen über die verschiedenen Programme und Projekte, die finanziert werden sollen.

9. Schlußfolgerungen

9.1. Der Mittelmeerraum krankt an erheblichen räumlichen Ungleichgewichten (räumliche Zersplitterung, Isolierung der äußersten Randgebiete usw.). Diese Mängel hängen mit dem europäischen Entwicklungsmodell zusammen (Globalisierung/Polarisierung/Marginalisierung). Sie können daher nur durch die Einführung eines polyzentrischen Entwicklungsmodells überwunden werden. Der Mittelmeerraum muß zu einem der Entwicklungsschwerpunkte der großen strategischen Zone Europa-Mittelmeer werden; dafür muß die Integration seiner Subzonen und die euro-mediterrane Entwicklung, vor allem sein innerer Zusammenhalt, gestärkt werden.

9.2. Die EU bedarf einer Raumordnungspolitik. Das Schema für die Entwicklung des Gemeinschaftsraumes stellt dabei nur einen ersten Schritt dar. Dieses Schema muß unter Beteiligung der verschiedenen betroffenen Parteien zu einem gemeinschaftlichen Bezugsrahmen ausgebaut werden, in dem die Prioritäten und Ziele der Raumordnung festgelegt werden und der von allen Betroffenen akzeptiert wird. Auf diese Weise wird es möglich sein, die interregionale Zusammenarbeit effizienter zu gestalten und alle Partner, einschließlich der Wirtschafts- und Sozialpartner, auf allen Ebenen — der nationalen, der regionalen und der lokalen — einzubeziehen.

9.3. Dieses Schema sollte folgende strategische Leitlinien aufweisen:

- neue Entwicklungsachsen (Ost-West und Nord-Süd) mit neuen Funktionen im Wirtschafts- und Produktionsbereich (vor allem in der Industrie, der Landwirtschaft, dem Fremdenverkehr, der Forschung und Entwicklung und dem Bildungswesen) sowie in räumlicher Hinsicht (Verkehr, Telekommunikation, Energie, Wasser);
- nachhaltige Entwicklung sowie ökologische und räumliche Sanierung;
- Auflockerung der Ballungsgebiete;
- integrierte Verwaltung der Küsten;
- Neubelebung der Binnen- und Gebirgsregionen;
- Einbeziehung des Meeres;
- Erhaltung und Nutzung des natürlichen und kulturellen Erbes.

9.4. Kurzfristig ergeben sich Spielräume für eine konkrete Umsetzung der Raumordnungspolitik in folgenden Bereichen:

- den transeuropäischen und transmediterranen Netzen;
- der interregionalen Zusammenarbeit.

9.5. Die detaillierten Vorschläge zu den verschiedenen transeuropäischen und transmediterranen Netzen sind im Anhang enthalten.

Im übrigen fordert der Ausschuß, daß die in Essen verabschiedete Liste der vorrangigen Projekte so schnell wie möglich durch weitere Vorhaben, die eindeutig auf die Herstellung des Gleichgewichts im Mittelmeerraum und die Integration mit den Mittelmeer-Drittstaaten abzielen, ergänzt wird.

9.6. Hinsichtlich der interregionalen Zusammenarbeit spricht sich der Ausschuß für eine Nutzung aller vorhandenen Instrumente aus und fordert:

- daß die Kohärenz aller von der Kommission zu finanzierenden Projekte für den Mittelmeerraum anhand der gemeinsamen Leitlinien für die Raumordnung überprüft wird;

⁽¹⁾ Stellungnahme des Ausschusses: ABl. Nr. C 393 vom 31. 12. 1994.

⁽²⁾ OECD-Studie zur Beschäftigung, Paris, 1994.

- daß die Zwischenbewertung von INTERREG II dazu genutzt wird, dieses Programm auf alle Arten der transnationalen und nicht nur der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit bei der Raumordnung, und zwar sowohl zwischen den EU-Regionen als auch zwischen diesen und allen Drittstaaten im Mittelmeerraum, auszudehnen;
 - daß der Mittelmeerraum in den Programmen PACTE und RECITE noch mehr Aufmerksamkeit erfährt;
 - daß die Programme OUVERTURE/ECOS auf alle Mittelmeer-Drittstaaten ausgedehnt wird;
 - daß die Kommission den Pilotprojekten und Machbarkeitsstudien bei der Kofinanzierung Vorrang einräumt, die
 - a) das Ziel einer Integration der Subzonen im Mittelmeerraum (Romanischer Bogen, südliches Mittelmeer, Adria und südöstliches Mittelmeer) verfolgen,
 - b) die Planung einer integrierten Entwicklung zwischen den Mittelmeerregionen der EU und den Mittelmeer-Drittstaaten sowie der Mittelmeer-Drittstaaten untereinander fördern,
 - c) eine Vorstufe zu den Investitionsprojekten, die im Rahmen von INTERREG II im Augenblick noch nicht finanziert werden können, darstellen, und zwar sowohl innerhalb der EU (Projekte zur Integration nicht aneinander angrenzender Gebiete) als auch zwischen EU-Regionen und Mittelmeer-Drittstaaten. Begonnen werden sollte bei den bislang nicht in Betracht kommenden, aber äußerst relevanten Seegrenzen wie der zwischen Sizilien und Tunesien.
- 9.7. Die Beteiligung der Wirtschafts- und Sozialpartner auf allen Ebenen und in allen Phasen der interregionalen Zusammenarbeit ermöglicht eine größere Effizienz und Transparenz bei den Entscheidungen über die verschiedenen Programme und Projekte, die finanziert werden sollen.

Geschehen zu Brüssel am 30. März 1995.

*Der Präsident
des Wirtschafts- und Sozialausschusses*

Carlos FERRER

Stellungnahme zum Jahreswirtschaftsbericht 1995

(95/C 133/11)

Die Kommission beschloß am 21. Dezember 1994, den Wirtschafts- und Sozialausschuß um Stellungnahme zu der vorgenannten Vorlage zu ersuchen.

Die mit der Vorbereitung der Arbeiten beauftragte Fachgruppe Wirtschafts-, Finanz- und Währungsfragen nahm ihre Stellungnahme am 7. März 1995 an. Berichterstatter war Herr Ramaekers.

Der Ausschuß verabschiedete auf seiner 324. Plenartagung (Sitzung vom 30. März 1995) mit großer Mehrheit bei 5 Nein-Stimmen und 4 Stimmenthaltungen folgende Stellungnahme.

1. Einleitung

1.1. Der Wirtschafts- und Sozialausschuß ist erfreut über die Aufforderung der Kommission, eine Stellungnahme zum Jahreswirtschaftsbericht 1995 abzugeben, womit sie ihren Willen unter Beweis stellt, die Sozialpartner an der Ausarbeitung der „Grundzüge der Wirtschaftspolitik der Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft“ zu beteiligen.

1.2. Seit Inkrafttreten des Vertrags über die Europäische Union am 1. November 1993 wird der Jahreswirtschaftsbericht nicht mehr dem Rat zur Annahme übermittelt. Die Rolle der Kommission bei der Koordinierung der Wirtschaftspolitik ist dadurch stark geschwächt, da sie sich von nun an darauf beschränkt, Empfehlungen abzugeben, die der Rat ggf. abändern kann, wohingegen die Kommission zuvor über ein ausschließliches Initiativrecht verfügte und nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses Vorschläge unterbreitete, die vom Rat nur einstimmig abgeändert werden konnten.

1.3. Dieses neue Verfahren hat auch zur Folge, daß die Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses, die zuvor auf Ersuchen des Rates erarbeitet wurde, heute nicht mehr obligatorisch ist. Laut Artikel 103 Absatz 2 des EG-Vertrags wird darüber hinaus das Europäische Parlament über die „Grundzüge der Wirtschaftspolitik“ vom Rat informiert, während der Wirtschafts- und Sozialausschuß unerwähnt bleibt.

1.4. Der Rat hat schon mehrfach, auch unlängst auf der Tagung des Europäischen Rates in Essen, auf die Bedeutung des sozialen Dialogs im Zusammenhang mit den tiefgehenden strukturellen Veränderungen hingewiesen, die Europa verwirklichen muß, um neue Arbeitsplätze zu schaffen, seinen Rang in der Weltwirtschaft zu stärken und dabei gleichzeitig die sozialen Ziele des europäischen Modells weiter zu verfolgen. Der Erfolg des europäischen Modells stützt sich auf einen breiten Konsens, der durch umfangreiche Konzertierungen zwischen den Regierungen und Sozialpartnern erreicht wird. Deshalb fordert der Ausschuß im Hinblick auf die institutionelle Revision der Verträge im Jahr 1996, im Rahmen der Erarbeitung der „Grundzüge der Wirtschaftspolitik“ laut Artikel 103 des EG-Vertrags obligatorisch konsultiert zu werden.

2. Der Jahreswirtschaftsbericht 1995: Bestandsaufnahme und Perspektiven

2.1. *Die Feststellung eines kräftigen Wirtschaftsaufschwungs, der sich jedoch von Land zu Land unterscheidet*

2.1.1. Nach der Rezession 1992 und 1993, der stärksten seit Jahrzehnten (– 0,4% im Jahresdurchschnitt), ist die Konjunkturerholung 1994 in der Gemeinschaft kräftiger ausgefallen als erwartet (Steigerung des BIP um 2,6% im Vergleich zum Vorjahr).

2.1.2. Die europäische Wirtschaft hat von der starken Konjunkturerholung auf ihren wichtigsten Exportmärkten profitiert. Die Auslandsnachfrage stieg auch aufgrund der Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen, die ein Ergebnis der Produktivitätszuwächse und der Politik der maßvollen Lohnabschlüsse ist.

2.1.3. Die Dynamik des Exportgeschäfts hat sich auf die Investitionen ausgewirkt, die in den exportorientierten Branchen gestiegen sind. Die Investitionen sind 1994 trotz der im Laufe des Jahres verzeichneten starken Erhöhung der langfristigen Zinssätze um 2,5% gestiegen; die Verbesserung der Finanzlage der Unternehmen und die Ausweitung des Handels zwischen den Ländern der Gemeinschaft scheinen die Auswirkungen der hohen Kapitalkosten auf die Bruttoanlageinvestitionen innerhalb der Gemeinschaft aufgefangen zu haben.

2.1.4. Der private Verbrauch ist dagegen weniger stark, aber immerhin um 1,5% gestiegen, während das verfügbare Realeinkommen praktisch auf dem gleichen Niveau blieb. Somit ist diese Steigerung des Verbrauchs auf eine geringere Sparquote der Haushalte zurückzuführen, was, wie die Kommission hervorhebt, zeigt, daß die Verbraucher wieder Vertrauen gewonnen haben und die Arbeitslosigkeit leicht zurückgegangen ist.

2.1.5. Der Ausschuß fragt sich jedoch, ob der Aufschwung kräftig genug ist, und hebt hervor, daß diese Konjunkturerholung zum Teil auf vorübergehenden Erscheinungen beruht.

2.1.5.1. Wie im Bericht der Kommission vermerkt, basiert das 1994 verzeichnete starke Wachstum nach zwei Jahren tiefer Rezession auf gewissen Aufholprozessen: So hat die Lagerbildung 1994 mit einem halben

Prozentpunkt zur Wachstumsrate des BIP beigetragen (und liegt damit ebenso hoch wie die Bruttoanlageinvestitionen); der private Verbrauch beruhte hingegen im wesentlichen auf der Anschaffung von Gebrauchsgütern durch die Haushalte, die als Aufholprozeß angesichts der während der Rezessionsjahre „unbefriedigten Nachfrage“ zu sehen ist.

2.1.5.2. Des weiteren bemerkt der Ausschuß, daß die im Bereich des privaten Verbrauchs erzielten Ergebnisse auch weiterhin sehr bescheiden sind und daß in den Staaten, in denen ein solcher Anstieg spürbar geworden ist, er sehr häufig durch Steueranreize gestützt wurde (so z.B. in Frankreich durch die sog. Balladur-Prämie für den Ersatz von Gebrauchtwagen durch Neuwagen) oder zeitlich begrenzte Haushaltsmaßnahmen zur Linderung der Auswirkungen der Rezession (so in Dänemark). Wenngleich die Umfragen auf ein wiedergewonnenes Vertrauen hindeuten, scheint sich dieses doch noch nicht in der gesamten Gemeinschaft in einer deutlichen Steigerung der Konsumausgaben niederzuschlagen.

2.1.6. Allgemein gesagt hebt der Ausschuß hervor, daß der Aufschwung je nach Mitgliedstaat unterschiedlich geartet ist: So sind die Mitgliedstaaten, in denen die Binnennachfrage, Investitionen und/oder privater Verbrauch spürbar gestiegen sind (in Frankreich, Dänemark, Irland und Deutschland), von jenen zu unterscheiden, in denen die Binnennachfrage schwach blieb und das Wachstum weiterhin hauptsächlich auf der Steigerung der Ausfuhren (wie in Belgien und den Niederlanden) bzw. zusätzlich auf der Abwertung der Währung (so in Spanien, Italien und Portugal) beruht. Großbritannien stellt dagegen einen Sonderfall dar: Die seit zwei Jahren durch die aufeinanderfolgenden Pfund-Abwertungen gestützte Exportsteigerung hat sich auf den privaten Verbrauch und die Investitionen ausgewirkt.

2.2. Konvergenzfortschritte

2.2.1. Im Bereich der in BIP pro Kopf gemessenen realen Konvergenz sind die Erfolge weiterhin gering: Die relative Position Irlands hat sich verbessert, die Portugals und Griechenlands verschlechtert, während die Position Spaniens unverändert blieb.

2.2.2. Trotz des kräftigen Aufschwungs ist die Preisentwicklung nicht außer Kontrolle geraten (der BIP-Deflator belief sich 1994 auf 2,7%): Die Auslastung ist noch relativ schwach, und die Politik der Zurückhaltung bei den Tarifabschlüssen, die Produktivitätssteigerungen sowie die Dollarschwäche haben zu einem Rückgang der Inflationsrate geführt.

2.2.3. Diese gute Leistung kann fast allen Mitgliedstaaten zugeschrieben werden. So kam es zu einer Verbesserung bei der Konvergenz der Inflationsraten, die sich wiederum auf die Wechselkurse und die langfristigen Zinssätze ausgewirkt hat, wobei letztere jedoch angesichts der Inflationsaussichten weiterhin sehr hoch liegen.

2.2.4. Aufgrund des einsetzenden Aufschwungs sind die Haushaltsdefizite automatisch zurückgegangen. Nach Auffassung des Ausschusses dürfen sich die Regie-

rungen jedoch nicht mit diesen Konjunkturverbesserungen begnügen, um nicht Gefahr zu laufen, die in der zweiten Hälfte der 80er Jahre begangenen Fehler zu wiederholen. Der Ausschuß fordert die Regierungen auf, das günstige wirtschaftliche Umfeld zu nutzen, um die strukturellen Haushaltsanpassungen vorzunehmen, die erforderlich sind, um die Schuldenlast der öffentlichen Haushalte mittelfristig wieder auf ein erträgliches Maß zu reduzieren. Dabei dürfen jedoch die sozialen Errungenschaften nicht gefährdet werden. Der Ausschuß ist sich bewußt, daß diese Aufgabe in den Ländern mit hoher steuerlicher Belastung besonders schwierig ist.

2.3. Die kurzfristigen Perspektiven (1995/1996)

2.3.1. Kurzfristig hängt die Konsolidierung des Wachstums in Europa wesentlich vom Anstieg der Nachfrage der privaten Haushalte innerhalb Europas ab. Der Jahreswirtschaftsbericht sieht nämlich ein langsames Wachstum der Auslandsnachfrage voraus, insbesondere in den Vereinigten Staaten, wo die schrittweise Verschärfung der Geldpolitik ihre Auswirkungen zu zeigen beginnt. In dieser Hinsicht bringt der Ausschuß seine Sorge zum Ausdruck, daß der Dollar unter dem Einfluß der Krise in Mexiko und der anhaltenden Verschuldung der amerikanischen privaten Haushalte gegenüber den europäischen Währungen weiter abgewertet werden könnte. Wenn der Kursverlust des Dollars auch zu einem Rückgang der Rohstoffpreise führt, so beeinflusst er doch auch die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Unternehmen gegenüber den USA ebenso wie gegenüber allen Ländern, deren Währung an den Dollar gebunden ist.

2.3.2. Der Kommission zufolge dürften die Investitionen in den Jahren 1995 und 1996 das Wachstum ankurbeln (+ 6%), während der Verbrauch, der fast zwei Drittel des BIP der Gemeinschaft ausmacht, im Laufe der nächsten beiden Jahre zwar ebenfalls steigen dürfte, jedoch in geringerem Maße (1995 um 2%, 1996 um 2,5%).

2.3.3. Der Ausschuß hebt jedoch hervor, daß der herrschende Optimismus durch zwei wesentliche Hindernisse gedämpft wird:

2.3.3.1. Die Lage auf dem Arbeitsmarkt stagniert. Die Kommission räumt ein, daß die Arbeitslosenquote von 1993 auf 1994 trotz des Wachstums nicht zurückgegangen ist. Da die Beschäftigungsentwicklung dem Wirtschaftswachstum ja mit einem gewissen zeitlichen Abstand folgt, ist die Arbeitslosigkeit sogar in den ersten Monaten 1994 weiter gestiegen und hat sich erst gegen Ende des Jahres zurückgebildet. Insgesamt belief sich die Arbeitslosenquote 1994 auf 10,9% der zivilen Erwerbsbevölkerung im Vergleich zu 10,6% im Jahr 1993. Im übrigen hebt die Kommission hervor, daß die für 1995 und 1996 zu erwartende jährliche Wachstumsrate (von etwa 3%) zu niedrig liegt, um angesichts des stärkeren Angebots an Arbeitskräften die Arbeitslosenzahlen spürbar zu senken; so geht die Arbeitslosenquote zwar zurück, dürfte jedoch auch in den kommenden Jahren noch sehr hoch liegen (für 1995 wird mit 10,4%

gerechnet; zum Vergleich: im Jahr 1991 betrug die Quote 8,8%).

2.3.3.2. Ungewißheit hinsichtlich der Entwicklung der Zinssätze, insbesondere für langfristige Anlagen

2.3.3.2.1. Die kurzfristigen Zinssätze sind seit Anfang 1993 stetig gesunken und scheinen ihren Tiefpunkt erreicht zu haben: Insbesondere zeigt die Bundesbank durch die Einhaltung des Zielkorridors der Zuwachsrates der Geldmenge M3 von 4 bis 6% im Jahr 1995, daß sie es nicht mehr für erforderlich hält, den Aufschwung durch eine Lockerung ihrer Geldpolitik zu stützen. Außerdem läßt die zunehmende Straffung der amerikanischen Geldpolitik den europäischen Zentralbanken wenig Spielraum. Der Wirtschafts- und Sozialausschuß fordert, daß dieser Spielraum jedoch zunehmend genutzt wird, und zwar in dem Maße, in dem die Zielsetzung stabiler Wechselkurse dies ermöglicht.

2.3.3.2.2. In diesem Zusammenhang wirft der Ausschuß die Frage nach den Möglichkeiten der Abkoppelung der europäischen von der amerikanischen Währungspolitik auf. So war in den letzten zehn Jahren eine sehr starke Ausweitung der Kapitalflüsse zu verzeichnen, die die Autonomie der Regierungen bei der Durchführung ihrer Währungspolitik stark eingeschränkt hat. Die Wechselkurse schwanken stärker als früher und sind von den ökonomischen Fundamentaldaten losgelöst. Angesichts dessen können die Zentralbanken allein keinen glaubwürdigen Rahmen für die Kursstabilität schaffen.

2.3.3.2.3. Die Unterstützung des Aufschwungs durch die Binnennachfrage und insbesondere die Investitionen, wie es die Kommission vorsieht, setzt jedoch zunächst voraus, daß die 1994 eingetretene Erhöhung der langfristigen Zinssätze sich 1995 nicht wiederholt. Dies setzt die Schaffung eines glaubwürdigen Rahmens für die Preisstabilität auf der Grundlage einer vorsichtigen Geldpolitik und weiterer Anstrengungen zur Haushaltsanierung voraus. Die Haushaltsanierungspolitik ist im übrigen weiterhin erforderlich, damit die Steigerung der Investitionen nicht an der mangelnden Sparkapitalbildung auf nationaler Ebene scheitert, was die Gefahr mit sich brächte, daß die langfristigen Zinssätze unter Druck gerieten und sich mittelfristig auf die außenwirtschaftlichen Gleichgewichte auswirkten.

2.3.4. In diesem Zusammenhang erscheint die Prognose der Kommission, die Steigerung des privaten Verbrauchs werde dadurch finanziert, daß ein geringerer Teil der Einkommen zur Ersparnisbildung der Haushalte verwendet wird, als optimistisch. Davon abgesehen, daß sich die Lage auf dem Arbeitsmarkt kaum verändert hat, scheinen die vorhandenen Anzeichen vielmehr dafür zu sprechen, daß (1) das Wachstum der real verfügbaren Einkommen in einigen Mitgliedstaaten aufgrund einer geänderten Haushaltspolitik möglicherweise zurückgeht und (2) die veränderte Einkommensverteilung bei den verfügbaren Haushaltseinkommen insgesamt eine höhere Sparquote bewirken wird. So scheinen die vorhandenen Anzeichen für die Beibehaltung oder gar eine Erhöhung der Sparquote zu sprechen: erstens müssen zur Sanierung der öffentlichen Finanzen etliche Mitglied-

staaten zusätzliche Anstrengungen unternehmen; zweitens ist die Entwicklung der Sozialversicherungssysteme und insbesondere der Renten mit Ungewißheit behaftet; drittens sind auf den Anleihemärkten weiterhin hohe reale Renditen zu erzielen und viertens dürfte sich das Ungleichgewicht zwischen den Einkünften aus Arbeit und jenen aus Vermögen noch weiter vergrößern. Für die Einkünfte aus Vermögen ist eine geringere Konsumneigung kennzeichnend. Diesbezüglich ist der Ausschuß besorgt angesichts der Auswirkungen, die das steigende und anhaltende Ungleichgewicht zwischen Einkünften aus Erwerbstätigkeit einerseits und Finanzeinkünften andererseits auf den sozialen Zusammenhalt und den längerfristigen Fortbestand des Wachstums haben könnte.

2.3.5. Zusammenfassend begrüßt der Ausschuß einerseits das wieder zu verzeichnende Wachstum und die erfolgreiche Inflationsbekämpfung durch die Mitgliedstaaten, hebt jedoch andererseits hervor, daß die Vorbedingungen für ein anhaltendes Wachstum in den Jahren 1995/1996 nicht gegeben zu sein scheinen, und zwar insbesondere aufgrund des befristeten Charakters einiger Erscheinungen, die 1994 zum Wachstum geführt haben; aufgrund der weiterhin hohen Arbeitslosenquoten; sowie aufgrund der Aussichten auf ein langsames Ansteigen der Kaufkraft der Haushalte oder gar eine Stagnation derselben. Darüber hinaus akzeptiert der Ausschuß zwar, daß die Geldpolitik der Mitgliedstaaten vor allem das Ziel einer niedrigen Inflationsrate verfolgt, ist jedoch über die wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen der Beibehaltung hoher langfristiger Zinssätze besorgt.

3. Die Maßnahmen zur mittelfristig dauerhaften Festigung des Konjunkturaufschwungs

3.0.1. Trotz der konjunkturellen Erholung gehen die Arbeitslosenzahlen nicht stark genug zurück. Somit bleiben die vor einem Jahr im Weißbuch „Wachstum, Wettbewerbsfähigkeit, Beschäftigung“ und in der Empfehlung des Rates vom 22. Dezember „Grundzüge der Wirtschaftspolitik der Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft“ aufgezeigten Herausforderungen weiterhin aktuell. Es müssen volks- und betriebswirtschaftliche Maßnahmen getroffen werden, um aus dem Konjunkturaufschwung eine auf mittlere Sicht dauerhafte Entwicklung zu machen und durch das wiedereinsetzende Wachstum verstärkt Arbeitsplätze zu schaffen, um die Arbeitslosigkeit bis zum Jahr 2000 erheblich zu senken.

3.1. Ein volkswirtschaftlicher Rahmen für ein dauerhaftes, inflationsfreies Wachstum

3.1.1. Der volkswirtschaftliche Rahmen muß ein ausgewogenes Gleichgewicht zwischen Preisstabilität und der zur Schaffung von Arbeitsplätzen erforderlichen Förderung des Wachstums gewährleisten. Preisstabilität ist erforderlich, um die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Wirtschaft zu stärken, die Rentabilität der Investitionen zu sichern und die Senkung der öffentlichen Schuldenlast zu erleichtern.

3.1.2. Die mittelfristige Verwirklichung eines nachhaltigen Wachstums erfordert die Schaffung eines Umfeld-

des, das Investitionen fördert. Diese wurden bisher durch die verstärkte Auslandsnachfrage und eine gute Rentabilität unterstützt; sie hängen von der Senkung der langfristigen Zinssätze und einer allmählichen Zunahme des Verbrauchs aufgrund des wiedergefundenen Vertrauens der Verbraucher ab. Dieses wiederum ist mittelfristig von der Verbesserung der Lage auf dem Arbeitsmarkt abhängig. Kurzfristig sollte die Lohnpolitik den Spielraum nutzen, der sich aus dem erheblichen Rückgang der Inflationsrate und den während der letzten beiden Jahre erzielten bedeutenden Produktivitätsgewinnen ergibt.

3.1.3. Die Erholung der Binnennachfrage und insbesondere des Verbrauchs der privaten Haushalte ist um so wichtiger, als die Wirtschaftszweige, die nicht vom Export leben, noch nicht vom Aufschwung profitiert haben. Letztere umfassen jedoch eine große Zahl kleinerer und mittlerer Unternehmen, die nicht unmittelbar dem internationalen Wettbewerb ausgesetzt sind und deren Potential zur Schaffung von Arbeitsplätzen am stärksten ist.

3.1.4. Längerfristig wäre es für Wachstum und Beschäftigung schädlich, die Rolle der Binnennachfrage zu vernachlässigen und eine ausschließlich angebotsorientierte Politik zu verfolgen.

3.1.5. Der Wirtschafts- und Sozialausschuß bemerkt, daß sich die Koordinierung der Haushalts-, Lohn- und Geldpolitik in den letzten Jahren verbessert hat. Die Kontrolle der Haushalte und das Festhalten an einer Reallohnsteigerung, die niedriger liegt als die Produktivitätszuwächse, haben eine Lockerung der Geldpolitik ermöglicht, wobei gleichzeitig die Inflationsrate im Verhältnis zu den 1994 erzielten Wachstumsraten auf sehr niedrigem Stand gehalten werden konnte.

3.1.5.1. In diesem Zusammenhang fördern die in einigen Mitgliedstaaten getroffenen Maßnahmen zur Stärkung der Unabhängigkeit der Notenbanken die Geldstabilität und bilden ein positives Element bei der Schaffung eines glaubwürdigen Rahmens für die Preisstabilität.

3.1.5.2. Zwar sind zusätzliche Maßnahmen erforderlich, um die strukturbedingten Komponenten der Haushaltsdefizite zu reduzieren und dadurch eine Senkung der langfristigen Zinssätze sowie die Investitionsneigung zu begünstigen, jedoch bringt der Wirtschafts- und Sozialausschuß seine Zweifel im Hinblick auf die Fähigkeit bestimmter Mitgliedstaaten zum Ausdruck, die von der Konvergenzstrategie vorgegebenen Ziele und Fristen einzuhalten und dabei gleichzeitig die 1994 erzielten Wachstumsraten erneut zu verwirklichen. Der Ausschuß räumt jedoch ein, daß dies nicht die Grundsätze der Koordination, Kontrolle und Förderung der makroökonomischen Politik der Mitgliedstaaten in Frage stellen darf, die für die Kohäsion auf europäischer Ebene erforderlich sind. Wird jedoch diese Kohäsion nicht dadurch gefährdet, daß die Staaten einen so geringen Spielraum bei der Beeinflussung der Konjunktur haben? Aufgrund der Sachzwänge, die die im Vertrag von Maastricht festgelegten Kriterien der Bevölkerung bestimmter Mitgliedstaaten auferlegen, sind sie heute ein wichtiges Wahlthema. Spiegeln die kürzlichen Störungen

auf den europäischen Devisenmärkten und die Differenzen der kurz- und langfristigen Zinssätze zwischen den Währungen, die den „harten Kern“ des europäischen Währungssystems bilden, und den sogenannten Schwachwährungen (*Lira*, *Peseta* und *Escudo*) nicht dieses neue Finanzrisiko wider, das politischer Natur ist?

3.1.6. Infolgedessen bekräftigt der Wirtschafts- und Sozialausschuß, daß die Früchte des Wachstums so verteilt werden müssen, daß dadurch die Binnennachfrage gestärkt und die Arbeitsmarktlage verbessert wird, ohne daß inflationäre Spannungen auftreten.

3.1.6.1. Insbesondere muß vermieden werden, daß sich die Politik der Lohnmäßigung wachstumshemmend auswirkt. Bei dieser Politik müssen politische und soziale Erwägungen berücksichtigt werden. Wenn die Entwicklung der Löhne und Gehälter zu weit hinter der Steigerung der Kapitaleinkünfte zurückbleibt, wird die Wirtschaft Aufholbestrebungen und sozialen Konflikten ausgesetzt, die für Wachstum und Beschäftigung schädlich sind.

3.1.6.2. Die Wirtschaftspolitik sollte auch einen Rahmen zur Umverteilung festlegen, um den Haushalten mit niedrigem Einkommen, die im Verhältnis ja auch die stärkste Konsumneigung haben, ihre Kaufkraft zu garantieren. Um die Kosten des Faktors Arbeit nicht zu erhöhen bzw. die Haushaltssanierungsmaßnahmen zu konterkarieren, sollten alle Einkommensarten zur Teilnahme an der Bemühung um Solidarität mit den Opfern der Wirtschaftskrise herangezogen werden.

3.2. *Eine Außenhandelspolitik im Sinne der Wirtschaftszusammenarbeit*

3.2.1. Angesichts der weltweiten Verflechtung und der immer stärkeren Konkurrenz plädiert der Wirtschafts- und Sozialausschuß ganz im Sinne von Präsident Jacques DELORS für eine offene europäische Wirtschaft, die jedoch nicht „im Angebot“ ist⁽¹⁾. Aus dieser Sicht begrüßt es der Ausschuß, daß die Ergebnisse der Uruguay-Runde von den Mitgliedstaaten der Europäischen Union ratifiziert worden sind. Mit der Einsetzung der neuen Welthandelsorganisation zum 1. Januar 1995 wird das System multilateraler Beziehungen heute mit neuem Leben erfüllt und der weltweiten Verflechtung der Wirtschaft angepaßt. Im Rahmen dieser neuen Einrichtung wird die Europäische Union dafür Sorge tragen müssen, das multilaterale Handelssystem zu stärken. Insbesondere müssen die Handelsbeziehungen der Industriestaaten auf der Grundlage der Gegenseitigkeit geregelt werden, es muß den Tendenzen zu einseitigen interventionistischen Praktiken und einem diskriminatorischen bilateralen Handelsaustausch, die noch allzu häufig anzutreffen sind, Einhalt geboten werden, und die voneinander abgeschotteten nationalen Märkte müssen geöffnet werden. Der Ausschuß hofft, daß die Europäische Union im Rahmen der WTO zu einer Regelung dieser Probleme beiträgt, um wirklich ausgewogene internationale Wettbewerbsbedingungen zu schaffen.

(1) Anm.d.Übers.: Französisches Wortspiel: *ouverte mais non „offerte“* (offen, aber nicht „angeboten“).

3.2.2. Angesichts der zunehmenden Zahl regionaler Präferenzabkommen und Abkommen über wirtschaftliche Zusammenarbeit, die auf dem amerikanischen Kontinent und in Südostasien geschlossen worden sind, muß die Gemeinschaft mit ihrer Außenhandelspolitik anstreben, ihren Handelsaustausch mit den Volkswirtschaften der geographisch am nächsten gelegenen Drittstaaten weiter zu entwickeln, d.h. mit den Staaten Mittel- und Osteuropas und des Mittelmeerraums. Die offiziell auf der Europäischen Ratstagung in Essen lancierte Strategie der „Beitrittsvorbereitung“ gegenüber den Staaten Mittel- und Osteuropas stellt im Prozeß der Annäherung und Entwicklung der Volkswirtschaften einen bedeutenden Schritt nach vorn dar. Die Entscheidung, den Erzeugnissen aus diesen Ländern einen besseren Marktzugang in der Gemeinschaft zu ermöglichen, muß durch eine Unterstützung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung flankiert werden. Über das finanzielle Engagement hinaus sollte sich die Gemeinschaft aktiv am Wiederaufbau beteiligen und in verschiedenen Bereichen wie z.B. der Technik, der Verwaltung und dem Bildungswesen eine Beraterrolle übernehmen, damit diese Länder die bei dem Übergang zur Marktwirtschaft auftretenden Schwierigkeiten bewältigen können.

3.2.3. Wenngleich es ohne weiteres als gerechtfertigt erscheint, der Zusammenarbeit mit den mittel- und osteuropäischen Ländern Priorität einzuräumen, so dürfen doch die Länder des Mittelmeerraums nicht vernachlässigt werden, im Verhältnis zu denen eine noch viel stärkere Interdependenz in den Bereichen Energie, Umwelt, Einwanderung und Investitionen besteht. Zwar ist nicht vorgesehen, diese Länder in die EU zu integrieren, doch obliegt es der Union, ihnen wirtschaftliche Starthilfe zu leisten, damit der sich verbreiternde Wohlstandsgraben gegenüber diesen Ländern nicht die politische und soziale Instabilität im Mittelmeerraum verstärkt.

3.2.4. Kürzerfristig sollte Europa von der Wirtschaftskraft der Länder Südasiens profitieren, denn diese Länder weisen eine zunehmende Dynamik auf, die zum Teil auf die guten Exportergebnisse im Jahr 1994 zurückzuführen ist. Für die kommenden beiden Jahre sieht die Kommission voraus, daß die realen Wachstumsraten der Einfuhren aus den dynamischen Volkswirtschaften Asiens weiterhin bei über 12% liegen dürften.

3.2.5. Einerseits plädiert der Ausschuß für ein offenes internationales Umfeld, das die einzige Möglichkeit darstellt, durch eine bessere Verteilung des Wohlstands auf der Welt mittelfristig einen neuen Wachstumsimpuls zu geben; andererseits bedauert er, daß die kulturellen, sozialen und umweltpolitischen Gegebenheiten der Staaten bei der Ausarbeitung der Regeln über den multilateralen Handelsaustausch unberücksichtigt geblieben sind.

3.2.5.1. So muß nach Ansicht des Ausschusses insbesondere die Liberalisierung des Außenhandels zum sozialen Fortschritt in den Schwellenländern beitragen. Die GATT-Vorschriften ermöglichen derzeit jedoch keine Anwendung der im Rahmen der IAO getroffenen Übereinkünfte. Daher spricht sich der Ausschuß ausdrücklich dafür aus, daß diese Sozialfragen vorrangig durch die neue Welthandelsorganisation in Zusammenarbeit mit dem IAA behandelt werden und die Ratifizierung der IAO-Übereinkommen gefördert wird.

3.2.5.2. Der Ausschuß wünscht im übrigen, daß die EU im Rahmen des Ausschusses für Handel und Umwelt Anstrengungen unternimmt, um zur Festlegung und wirksamen Anwendung von Umweltschutzkriterien zu gelangen, die sich auf den Welthandel nicht diskriminаторisch auswirken.

3.3. *Den Aufschwung nutzen, um die Strukturreformen zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit durchzuführen und durch das Wirtschaftswachstum Arbeitsplätze zu schaffen*

3.3.1. Die Kommission schätzt das Niveau eines nachhaltigen Wachstums der europäischen Wirtschaft bis zur Jahrhundertwende auf 3 bis 3,5% im Jahr, wodurch die Arbeitslosenquote auf etwa 7% der Erwerbsbevölkerung in Europa reduziert werden könnte. Das im Weißbuch vorgegebene Ziel von 5% kann nur erreicht werden, wenn die Strukturschwäche der europäischen Wirtschaft im Hinblick auf die Wettbewerbsfähigkeit und das Funktionieren des Arbeitsmarktes behoben werden.

3.3.2. Ein prioritäres Ziel besteht darin, das wirtschaftliche Potential des Binnenmarktes zum Abbau der Handelshemmnisse, aber auch zur Verwirklichung der transeuropäischen Netze in den Bereichen Verkehr, Energie und Telekommunikation zu nutzen. In diesem Zusammenhang wünscht der Ausschuß, daß die Investitionsprogramme für die auf der Ratstagung in Essen als prioritär eingestuften 14 Großprojekte rasch durchgeführt werden, um die Gelegenheit nicht zu verpassen, die Wirtschaftstätigkeit der Mitgliedstaaten zu stimulieren. Nach Auffassung des Ausschusses ist eine direkte Finanzinitiative der Europäischen Union nicht nur durch die transnationale Dimension eines solchen Projektes, sondern auch durch die bedeutenden Außenwirkungen, die diese Netze für die europäische Wirtschaft zeitigen können, gerechtfertigt. Schließlich besteht eine hohe Wahrscheinlichkeit, daß eine Gemeinschaftsinitiative auf den Kapitalmärkten ausreichende Garantien bietet, um die Finanzierungskosten des Projekts niedriger zu halten, als es bei einer einzelstaatlichen Anleihe der Fall wäre.

3.3.3. Der Ausschuß ist sich darüber im klaren, daß die längerfristige Verbesserung der europäischen Wettbewerbsfähigkeit auf qualitativen Elementen beruht: Sie stützt sich auf die Entwicklung einer leistungsfähigen und innovativen Industrie, die auf High-tech-Märkten mit einem hohen Wachstumspotential investiert. Angesichts dessen erfordert die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit eine Politik, die immaterielle Investitionen fördert, insbesondere die Verbesserung der Berufsausbildung und Lehre, damit Europa das Produktionspotential seiner Arbeitskräfte voll nutzen kann. Vor allem muß eine stärkere Abstimmung zwischen Angebot an und Nachfrage nach Berufsausbildung erzielt werden, um den spezifischen Bedürfnissen der Industrie zu genügen. Es müssen Übergangsmöglichkeiten zwischen der Schule und der Arbeitswelt geschaffen werden, und die ständige Weiterbildung und die Lehre im Unternehmen sollte durch Steueranreize gefördert werden.

3.3.4. Diese technologischen Veränderungen werden die Umschulung einer beträchtlichen Zahl relativ hochqualifizierter Beschäftigter in Branchen mit hoher Produktivität verlangen und zur geographischen Verlagerung von arbeitsintensiven Wirtschaftstätigkeiten führen. Deshalb darf man sich in Zukunft, wie es im Weißbuch ausdrücklich heißt, nicht ausschließlich darauf konzentrieren, wie produziert werden soll, sondern man muß auch den neuen individuellen und kollektiven Bedürfnissen vorgreifen, die durch die demographischen und sozioökonomischen Veränderungen hervorgerufen werden, die bis zur Jahrhundertwende zu erwarten sind, um zu vermeiden, daß das Streben nach Wettbewerbsfähigkeit auf gesamtwirtschaftlicher Ebene zu einem Nettoverlust von Arbeitsplätzen führt.

3.3.5. In diesem Zusammenhang hat der Europäische Rat am 9. und 10. Dezember 1994 in Essen die Dringlichkeit der Umsetzung strukturpolitischer Maßnahmen zur Verbesserung der Beschäftigungslage bekräftigt. Bei derselben Gelegenheit unterstrich er die bedeutende Rolle, die dem Dialog zwischen den Sozialpartnern und der Politik bei der Umsetzung dieser Maßnahmen zukommt. Der Rat hat darüber hinaus fünf Aktionsbereiche zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit in Europa aufgeführt: Förderung von Investitionen in die Berufsausbildung, stärkere Nutzung des Wachstums zur Schaffung von Arbeitsplätzen, Senkung der Lohnnebenkosten, höhere Effizienz der Arbeitsmarktpolitik und Verstärkung der Maßnahmen zugunsten der am stärksten bedrohten Arbeitnehmer.

3.3.5.1. Nach Überzeugung des Ausschusses sind längerfristig die Bildung und Fortbildung die besten Mittel, um die berufliche Mobilität der Arbeitnehmer zu verbessern, ihre Anpassungsfähigkeit angesichts der Veränderungen aufgrund des technologischen Fortschritts zu erhöhen und dadurch Angebot und Nachfrage auf dem Arbeitsmarkt aufeinander abzustimmen. Aus dieser Sicht erscheint die Ausbildung nicht nur als grundlegender Faktor für längerfristiges Wachstum, sondern auch als Element der Einkommensverteilung. Die heutigen Bildungssysteme können den neuen Anforderungen jedoch nicht mehr gerecht werden: nicht nur aus Haushaltsgründen, sondern auch, weil die zukunftssträchtigen Berufe eine Verbesserung der ständigen Weiterbildung während des ganzen Berufslebens erfordern werden. Wie unter Ziffer 3.3.3 ausgeführt, wird die Verbesserung der Berufsqualifikationen — die erforderlich ist, um die Herausforderungen einer besseren Wettbewerbsfähigkeit annehmen zu können — die Erzeugung von Synergien zwischen Schule und Arbeitswelt erfordern. In dieser Hinsicht äußert der Ausschuß seine Genugtuung über den Beschluß der Kommission, unter Einhaltung des Subsidiaritätsgrundsatzes rasch zu prüfen, welche Möglichkeiten bestehen, um zugunsten von Unternehmen und Privatpersonen, die in die ständige Weiterbildung investieren, Anreize zu schaffen.

3.3.5.2. Mittelfristig gesehen bemerkt der Ausschuß, daß eine Reduzierung der Lohnnebenkosten — namentlich bei den Beziehern von Niedriglöhnen — erforderlich scheint, um die beschäftigungswirksamen Substitutionen zu fördern. Allerdings darf eine Senkung der Sozialabga-

ben auf Löhne und Gehälter nicht das soziale Schutzniveau gefährden, das sich im übrigen aufgrund der dadurch hervorgerufenen Umverteilung positiv auf Wachstum und Beschäftigung auswirkt. Das lohngebundene Finanzierungssystem muß unbedingt durch ein alternatives Finanzierungssystem auf breiterer Grundlage ersetzt werden. Unabhängig davon, auf welche alternative Finanzierungsart die Wahl fällt, müssen die Auswirkungen derselben auf die Einkommensverteilung sowie auf Wachstum und Beschäftigung bewertet werden. Und schließlich verweist der Ausschuß darauf, daß keine Wirtschafts- und Währungsunion ohne gemeinsame Sozialvorschriften denkbar ist. Die zur Sicherstellung der künftigen Überlebensfähigkeit der Systeme des sozialen Schutzes in den verschiedenen Ländern erforderlichen Reformen sollten aufeinander abgestimmt werden, um zur angestrebten Angleichung der sozialen Deckung beizutragen und ein „soziales Dumping“ zu verhindern.

3.3.5.3. Die Flexibilisierung der individuellen Arbeitszeit stellt sicherlich eine interessante Möglichkeit dar, das Wachstum beschäftigungswirksamer werden zu lassen, sofern sie zu einer tatsächlichen Verbesserung der Lebensqualität der Arbeitnehmer führt und die Unternehmen nicht mit zusätzlichen Kosten belastet. Es kann davon ausgegangen werden, daß die in einigen Branchen durch die Arbeitszeitverkürzung erzielten Produktivitätsgewinne zusammen mit einer Verringerung der Kapitalkosten durch die bessere zeitliche Auslastung der Maschinen und eine gleichzeitige Senkung der Sozialabgaben Spielraum für problemlose Zugeständnisse in Tarifverhandlungen schaffen können. Der Wirtschafts- und Sozialausschuß vertritt die Meinung, daß eine Politik der Arbeitszeitverkürzung, wenn zum Ausgleich neue Stellen geschaffen werden, einen Weg darstellt, auf dem ein Konsens erzielt und Arbeitsplätze geschaffen werden können.

3.3.5.4. Die Entwicklung der Dienstleistungen in Wirtschaftszweigen, die naturgemäß vor dem internationalen Wettbewerb geschützt sind, führt ebenfalls zur Schaffung von Arbeitsplätzen und ist eine weitere interessante Vorgehensweise. Durch die Weiterentwicklung der Lebensweisen, die Bevölkerungsentwicklung, die höhere Zahl der Erwerbstätigen usw. sind neue soziale Bedürfnisse geweckt worden, die noch unbefriedigt sind: Beaufsichtigung kranker Kinder, gesundheitliche und soziale Sorge für ältere Menschen, Hilfe für Jugendliche, die sich in Schwierigkeiten befinden, Hausaufgabenbetreuung, Schutz der Umwelt und des Naturerbes usw. Diese Dienstleistungen sind wirtschaftlich, sozial und kulturell von Nutzen, werden aber nicht oder kaum angeboten. Die Unternehmen der *Economie Sociale* sind in diesen neuen Marktlücken schon stark vertreten: Durch die Eingliederung und die Schaffung von Nachbarschaftsdienstleistungen beteiligen sie sich aktiv an der im Weißbuch definierten umfassenden Politik zur Bekämpfung der sozialen Ausgrenzung. Bei der Erhöhung der Beschäftigung in diesen Tätigkeitsbereichen sollten jedoch ausreichende Garantien geboten werden, um den Abbau von Sozialvorschriften und die Zunahme unsicherer Arbeitsplätze zu vermeiden. Diese Dienstleistungen müssen vor allem die Eigenschaften einer wirklichen Erwerbstätigkeit aufweisen und von den Arbeitnehmern auch als solche empfunden werden.

Außerdem muß das Problem der mangelnden Zahlungsfähigkeit der Haushalte für diese Dienstleistungen dadurch gelöst werden, daß sie zu Preisen angeboten werden, die einkommensabhängig sind, oder dadurch, daß ihr Preis durch eine Verringerung der Sozialabgaben gesenkt wird. Parallel dazu setzt die Entwicklung dieser Dienstleistungen voraus, daß das Angebot gut strukturiert ist und Qualitätsnormen festgelegt werden, um den Ansprüchen der Verbraucher gerecht zu werden.

3.3.5.5. Hinsichtlich der Effizienz der Beschäftigungspolitik begrüßt der Wirtschafts- und Sozialausschuß, daß die Kommission die Initiative ergriffen hat,

Bewertungsverfahren und Verfahren für Folgeschritte zu entwickeln. Denn die Maßnahmen, die Risikogruppen zugute kommen sollen, haben in der Tat oft zum Austausch von Arbeitskräften geführt, ohne daß dadurch die Beschäftigung netto zugenommen hätte.

3.3.5.6. Nach Auffassung des Wirtschafts- und Sozialausschusses müssen bei der Neugestaltung des Arbeitsmarktes die Grundsätze der Gleichberechtigung, die die europäische Gesellschaft kennzeichnen, gewahrt bleiben. Angesichts dessen darf der Arbeitsmarkt nur bis zu einem solchen Grad flexibilisiert werden, daß dies mit dem europäischen Sozialmodell vereinbar ist und nicht zu einer unkontrollierten Deregulierung führt.

Geschehen zu Brüssel am 30. März 1995.

Der Präsident
des Wirtschafts- und Sozialausschusses
Carlos FERRER
